Fuxenconvent

Unterlagen

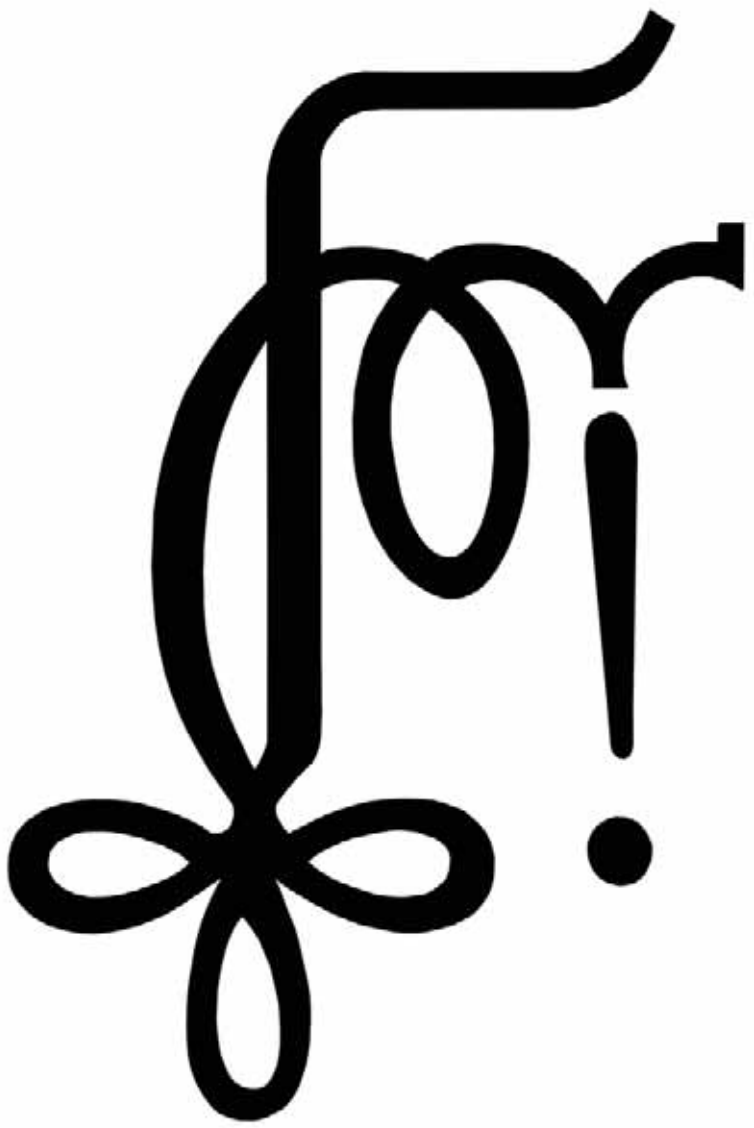

AV Orion

Inhaltsverzeichnis:

- **Studentenverbindungen**
- **AV Orion**
- **Statuen, Blaubuch, Komment**
- **Schw. StV**
- **Kanten**

Beilagen:

- **Statuten, Blaubuch und Komment der AV Orion**
- **Zentralstatuten des Schw. StV**
- **Statuten und Leitfaden des CCZ**

Fakten FS 2013

AV Orion

Komitee:
Senior: Scimidar, **Consenior:** Van, **Fuxmajor:** Kepler

Nebenchargen:
Kassier: Paint, **Aktuar:** Kepler, **Revisor:** Kepler, **Chronist:** Leopard

Salon:
Burschen: Leopard, Kepler, Mono, Paint, Scimidar, Rossini, Van
TD's: Erill, Fibonacci, Tell, Vash
Konkneipanten: Impuls, Merlin

Stall:
PaCapona, Joker, Forte, Ageha chô, Hongkong

Altorionvorstand:
PAO: Knirps, **Aktuar:** Thales, **Kassier:** Dual, **Beisitzer:** Swing, Auto

Schw. StV/CC:

Aktive: **CP:** Sarika, Kontext , Senn, Val_dor, Schinkli

Altherren: **VCP:** Nochwuchs, Tau, Taifun, Titanic, Start

Zentralsekretär: Heinz Germann v/o Salopp

Zentralfest: FR 6. bis SO 8. September 2013

CCZ

CCZ-Präsident: Dominik Steiner (v/o Elan), Utonia.
Vorstand: Rouge (AV Welfen), Silber (AV Turicia), Schotter (AB Glanzenburger), Mufflon (ALV), Netz (SSS!), Lipton (AB Glanzeburger)

CCZ Dies-Kommers: FR. 26. April 2013
CCZ-Kommers: FR. 29. November 2013

EKV

EKV-Präsident: Dr. Guido Hermanns v/o Beppo (CV)
Vorstand:
Dominik Kohl v/o Helmut (CV), Gisela Marty-Zimmermann v/o Erill (StV, Orion)
Generalsekretärin: Cornelia Kenda v/o Feia (VCS)

Studentenverbindungen

Studentenverbindungen sind Verbände von Studenten und ehemaligen Studierenden an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.

Im Gegensatz zu anderen Vereinen handelt es sich bei Verbindungen um Lebensgemeinschaften, was bedeutet, dass man auch nach Abschluss des Studiums ein Leben lang Mitglied bleibt. Der Struktur und dem Aufbau von Verbindungen liegen meist Traditionen und Brauchtümer zu Grunde die über Generationen weitergeführt werden. Zudem hegen sie in einem gewissen Masse einen wissenschaftlichen Anspruch und sind daher in der Regel nur Akademikern zugänglich.

Verbindungsarten

Studentenverbindungen treten in sehr unterschiedlichen Formen auf. Sie können auf wissenschaftlichen, sportlichen, religiösen, musikalischen oder sonstigen Leitgedanken aufbauen.

Eine Auswahl sind, *Burschenschaften, Korporationen, Sängerschaften, Turnerschaften* und *Fechtvereine*.

Ein wichtiger Unterschied besteht jedoch hinsichtlich der Haltung gegenüber dem Fechtkampf. Man unterscheidet **schlagende** und **nichtschalgende** Verbindungen. Das Fechten und die Mensur führten in der Vergangenheit immer wieder zu kontroversen und war, respektive ist, teilwiese verboten. Die AV Orion selbst ist nichtschlagend womit der Fechtkampf unter Mitgliedern ausdrücklich untersagt ist.

Ein weiteres verbindungübergreifendes Merkmal ist das Farbentragen. Zum sogenannten **Couleur** gehören die spezifischen Farben, die in Form eines Bandes und einer Mütze repräsentiert werden. Die Bedeutung und die Anzahl der einzelnen Farben variiert dabei stark. Sogenannte **schwarze** Verbindungen verzichten auf das Tragen von Farben besitzen ursprünglich aber kennzeichnende Farben in Fahne und Utensilien. Heute wird dies manchmal demonstrativ durch grau und schwarz Töne zur Schau gestellt um sich von den übrigen Verbindungen abzugrenzen.

Als weitere Eigenart besitzen die meisten Verbindungen einen **Zirkel**, der Buchstaben und/oder Leitmotive monogrammartig vereint.

Zu den erwähnten Merkmalen kommen noch zahlreiche weitere Eigenschaften, wie **Farbenstrophen**, **Fahnen** etc. in denen sich die Verbindungen unterscheiden

Begriffe

Nachfolgend sind einige allgemeine Begriffe der Verbindungswelt aufgeführt.

Senior	Der Präsident der Verbindung.
Burggraf	Präsident bei der AKV Kyburger
Fürst	Präsident bei der AKV Rauracia und AKV Alemannia
Ferienkommissär	Präsident während den Semesterferien
Chargen	Verbindungsmitglieder die ein Amt bekleiden
Komitee	Vorstand der Verbindung, geleitet vom Senior
Stamm	Regelmässige Zusammenkünfte der Verbindungsmitglieder
Kommers	Hochoffizieller Anlass mit genauen Strukturen
Kneipe	Hochoffizieller Anlass aber weniger strikt als der Kommers
Mehrfärber	Zusammenkunft unterschiedlicher Verbindungen
Consenior	In der Regel der Vizepräsident kann aber auch andere Funktionen inne haben
Burschen	Vollmitglieder die alle Rechte und Pflichten besitzen
Korpsburschen	Bezeichnung für Burschen bei gewissen Verbindungen
Fuxen	Neumitglieder die über eingeschränkte Rechte verfügen
Spefuxen	Sind Interessenten die noch nicht aufgenommen wurden
Salon	Die Menge aller Burschen
Stall	Die Menge aller Fuxen
Corona	Gesamtheit aller Anwesenden am Stamm
Fuxmajor	Bildet die Fuxen aus und steht dem Stall vor
Contra	Steht dem Salon vor (Bei Kneipen oder Kommersen)
Quästor	Kassier der Verbindung, kümmert sich um die Finanzen
Aktuar	Schriftführer der Verbindung, Aufgaben variieren
Aktiv	Werden Mitglieder bezeichnet die noch studieren
Aktivitas	Gesamtheit der Aktiven
Totaldispensiert	Mitglied das von jeglicher Präsenzpflicht befreit ist
Inaktiv	Status für Mitglieder die von gewissen Pflichten entbunden sind. Variiert je nach Verbindung.
Extralokal	Mitglieder die nicht am Ort der Verbindung studieren
Altherrenschaft	Menge der Mitglieder die das Studium abgeschlossen haben
Ehrenphilister	Meist Ehrenmitglieder der Verbindung (vom Beitrag befreit)
AC/BC	Aktivenkonvent/Burschenkonvent Die ordentliche geschäftliche Mitgliederversammlung
WAC	Wissenschaftlicher Aktiven Konvent. So werden wissenschaftlich orientierte Anlässe genannt
FC	Fuxenkonvent (auch Fuxenstunden). Fuxenversammlung zum erlernen des Verbindungslebens
Komment	Regelwerk für den Stammbetrieb einer Verbindung

Altherrenverband

Sobald ein Verbindungsmitglied das Studium beendet hat verlässt es üblicherweise die Aktivitas und tritt in den Atlherrenverband der Verbindung ein. Dieser Besitz im Normallfall denselben Namen kann aber eigene Vereinsstatuten oder Bestimmungen unterworfen sein. Er Besitz einen eigenen Vorstand und Präsidenten. Juristisch betrachtet handelt es sich bei der Aktivitas und Altherrenschaft daher oft um zwei Vereine, obwohl sie als eine gemeinsame Verbindung betrachtet werden. Die Zweiteilung ist aber nicht überall der Fall. Manche Verbindungen behelfen sich mit unterschiedlichen Mitgliederkategorien innerhalb desselben Vereins.

Dachverbände

Viele Verbindungen sind in Dachverbänden organisiert um den Austausch auch verbindungsübergreifen zu fördern. Die Struktur und Statuten solcher Verbände sind sehr unterschiedlich. Meist liegt ihnen eine gemeinsame Ideologie oder Tätigkeit zu Grunde.

Der grösste Dachverband von Studentenverbindungen in der Schweiz ist der **Schweizerische Studentenverein** auch **Schw. StV** abgekürzt. Im gehören ungefähr 70 Verbindungen aus der ganzen Schweiz an. Er zählt ca. 8000 Mitglieder davon 1500 aktiv Studierende. Die Mitglieder des Schw. StV, auch als Sektionen bezeichnet, unterstellen sich den Gesamtstatuten, die sie in ihren Vereinsbestimmungen akzeptieren müssen. Darin sind auch gewisse Grundwerte und Ideologien enthalten. (Weiter Infos auf www.schw-stv.ch)

Der Schw. StV selbst ist als Dachverband Mitglied im **Europäischen Kartellverband** kurz **EKV**. Dies ist ein internationaler Verbund von europäischen Dachverbänden aus 14 Länder. Ihm gehören ca. 120000 Akademiker aus ca. 660 Verbindungen unterteilt in 14 Dachverbände und eine Kurie von 19 freien Verbindungen an. Die Grundalge des EKV liegt in der Förderung der Bildungspolitik sowie der Repräsentation gegenüber europäischen Einrichtungen. Weiter soll die länderübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit in diesen Bereichen gefördert werden. Der EKV besitzt seit 1985 ein Konsultativstatus im Europarat. (Weiter Infos auf www.ekv-info.ch)

Ein loserer Verbund der sich nur auf das gemeinsame Interesse des Austausches stütz ist der **Corporationen Convent Zürich** auch **CCZ**. Im gehören 14 aktive Verbindungen aus schlagenden und nichtschlagenden Verbindungen auf dem Hochschulplatz Zürich an. Das eigentliche Hauptziel des CCZ ist der verbindungsübergreifende Austausch, der sich in gemeinsamen Anlässe und Informationen wiederspiegelt. (Weiter Infos auf www.corporationen.ch)

Verbindungen

Nachfolgend ist eine Auswahl von wichtigen Verbindungen aufgeführt, die man als Mitglied der AV Orion kennen sollte. Es besteht natürlich kein Anspruch auf Vollständigkeit, da die Aktivität von Studentenverbindungen sehr variabel ist und sich von Semester zu Semester ändern kann.

Zürich:

Schw. StV

Zirkel	Predikat	Name	Ort	Gründung	Gruppierung	Genus
	AB	Glanzenburger	Zürich Rheinfelder Bierhalle	1959	# CCZ	m
	AKV	Kyburger	Zürich Linde Oberstrass	1912	Block CCZ	m
	AV	Neu-Welfen	Zürich Rest. Fallender Brunnenhof	1946	*Reform*	m
	AV	Orion	Zürich Rest. Oberhof	1964	*Reform* CCZ	m/w
	AV	Turicia	Zürich Rist. Toscano	1860	Block CCZ	m
	AV	Welfen	Zürich Palmhof	1921	*Reform* CCZ	m/w

	AV	Filetia Turicensis	Zürich, Al Forno	2012	#	w

CCZ

	ALV	Akademisch Landwirtschaftliche Verbindung	Zürich, Wenthalerstr.	1871	CCZ nichtschlagend	m/w
		Carolingia Turicensis	Zürich, Zum Grünen Glas	1839	CCZ nichtschlagend	m
		Manessia Turicensis	Zürich, Rest. Oberhof	1881	CCZ freischlagend	m
		Sängerschaft der Rodensteiner	Zürich, Rest. Oberhof	1964	CCZ fakultativ-schlagend	m
	SSS!	Schützenverein Schweizerischer Studierender	Zürich, Zu Drei Stuben	1861	CCZ freischlagend	m
		Helvetia	Zürich, Hirschberg	1832	CCZ pflichtschlagend	m
		Zofingia	Zürich, Vorderberg	1819	CCZ nichtschlagend	m
		Turnerschaft Utonia	Zürich, Plattenhof	1873	CCZ pflichtschlagend	m
		Zürcher Singstudenten StGVZ	Zürich, Kantorei	1849	CCZ freischlagend	m
		Rhenania	Zürich, Rest. Oberhof	1905	CCZ freischlagend	m
		Alboinia Turicensis	Zürich, Zunfthaus zur Haue/ Kämbelzunft	1903	CCZ freischlagend	m

Schweizerischer Studentenverein: (Eine Auswahl)

Zirkel		Name	Ort	Gründung	Gruppierung	Genus
	GV	Abbatia Wilensis	Wil, SG	1978	#	m/w
	SG	Agaunia	Saint Maurice	1859	Fédération Romande	m/w
	AKV	Alemania	Freiburg i.Ue.	1895	Block	m
	GV	Angelomontana	Engelberg	1907	Gymnasia	m/w
	SG	Arvésia Genevensis	Genf	1874	Fédération Romande	m
	AV	Berchtoldia	Bern	1917	*Reform*	m/w
	AV	Bodania	St. Gallen	1925	Block	m
	Sectio	Brigensis	Brig	1843	#	m/w
	AKV	Burgundia	Bern	1865	Block	m
	GV	Corvina	Einsiedeln	1848	Gymnasia	m/w

	AV	Curiensis	Chur	1868	*Reform*	m/w
	GV	Desertina	Disentis	1990	Gymnasia	m/w
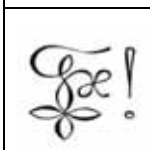	FHV	Die Habsburger	Brugg	1966	FH-Bund	m
	FHV	Die Nothensteiner	St. Gallen	1984	FH-Bund	m
	AV	Froburger	Basel	1939	*Reform*	m/w
	AV	Frybrugia	Freiburg i.Ue.	1918	*Reform*	m
	AV	Goten	Freiburg i.Ue.	1953	*Reform*	m/w
	AV	Kybelia	St. Gallen	1999	#	w
	AKV	Kyburger	Zürich Linde Oberstrass	1912	Block	m
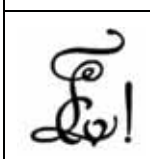	SA	Lémania	Lausanne	1891	Fédération Romande	m/w
	AV	Leonina	Freiburg i.Ue.	1896	*Reform*	m/w

	RV	**Markovia**	**Region Schwyz/Zürich**	**1965**	**Gymnasia**	**m/w**
	GV	**Munatia**	**Basel**	**1991**	**Gymnasia**	**m/w**
	AKV	**Neu-Romania**	**Freiburg i.Ue.**	**1938**	**Block**	**m**
	AV	**Notkeriana**	**St. Gallen**	**1990**	**#**	**m/w**
	GV	**Palatia Solodorensis**	**Solothurn**	**1955**	**Gymnasia**	**m/w**
	GV	**Penthesilea**	**Appenzell**	**1993**	**Gymnasia**	**w**
	AKV	**Rauracia**	**Basel**	**1863**	**Block**	**m**
	CA	**Rezia**	**Freiburg i.Ue.**	**1957**	***Reform***	**m/w**
	GV	**Rotacher**	**Appenzell**	**1941**	**Gymnasia**	**m**
	GV	**Rusana**	**Altdorf**	**1918**	**#**	**m/w**
	SA	**Salévia**	**Genf**	**1876**	**Fédération Romande**	**m**

	SA	Sancta Johanna	Fribourg	2002	#	m/w
	SA	Sarinia	Fribourg	1895	Fédération Romande	m/w
	SAV	Seetalensis	Hochdorf	1975	#	m
	AV	Semper Fidelis	Luzern	1843	#	m
	AV	Staufer	Freiburg i.Ue.	1937	*Reform*	m/w
	AV	Steinacher	St. Gallen	1953	#	m
	GV	Struthonia	Stans	1909	Gymnasia	m/w
	GV	Subsilvania	Sarnen	1860	Gymnasia	m/w
	GV	Suitia	Schwyz	1843	Gymnasia	m
	GV	Surlacia	Sursee	1991	Gymnasia	m/w
	FHV	Turania	Winterthur	1892	FH-Bund	m

	AV	**Waldstättia**	**Luzern**	**1891**	*Reform*	**m/w**
	GV	**Wikinger**	**Immensee**	**1961**	**Gymnasia**	**m/w**
	GV	**Zähringia**	**Freiburg i.Ue.**	**1843**	**Gymnasia**	**m/w**

Bedeutung der Predikate:

GV = Gymnasialverbindung
SG = Société Gymnasiale
AV = Akademische Verbindung
SA = Société Académique
CA = Cumpagnia Academic
AKV = Akademische Kommentverbindung
FHV = Fachhochschulverbindung
SAV / SAKV = Semiakademische Verbindung
AB = Akademische Burschenschaft
RV = Regionalverbindung

Viele Informationen zu zahlreichen Verbindungen aus der Schweiz und Europa inklusive Adressen, Gründungsdaten, Struktur und Farben werden vom Marburger Konvent in einer umfassenden Datenbank zu Verfügung gestellt.

http://www.marburger-konvent.de/community/couleurinfo/suche.php

AV Orion

Die Akademische Verbindung Orion ist eine farbentragende Verbindung für Studentinnen und Studenten der Universität Zürich und der ETH Zürich.

Übersicht

Als Gründungsjahr der AV Orion gilt 1964. Die Verbindung wurde durch eine Initiative des Schw. StV's gegründet, der den Hochschulplatz Zürich beleben wollte. Die AV Orion repräsentierte für die damalige Zeit eine Reform im Couleur-Studententum. Dazu gehörte auch die frühe Aufnahme von Frauen. Die AV Orion war meist eine eher kleine Verbindung die dafür umso mehr von der Motivation ihrer Mitglieder profitierte. Dies zeigte und zeigt sich in mehreren Positionen in diversen Kommissionen und Vorständen im Schw. StV, Reformgruppen, CCZ und EKV.

Der Wahlspruch der AV Orion lautet „**Metanoeite!**", was frei übersetzt so viel wie *„Denket um!"* bedeutet. Als Farben werden rot-weiss-grün getragen. Eine Fahne wird seit 1985 geführt.

Der Zirkel der AV Orion und die Verbindungsfarben sind wie folgt:

Die AV Orion ist Mitglied des Schweizerischen Studentenvereins und des Corporationen Convents Zürich. Zudem war sie früher aktives Mitglied in der Reformgruppe des Schw. StV.

Im FS 2013 umfasst die AV Orion mit Aktivitas und Altorionerschaft ca. 80 Mitglieder.

Geschichte

Wichtige Daten:

WS 62/63:	CC-Beratungen: aus zwei Gründen ist eine neue Verbindung wünschenswert: • Überfüllung der Fuxenställe • prozentuale Abnahme der StVer unter katholischen Studenten VCP Brüll wird damit beauftragt die Seniorenkonferenz beschliesst, das Patronat zu übernehmen
SS 63:	VCP Brüll sucht Leute. Der Anklang ist gering: 1 Mann(Wäspi)
30.6.63:	1. Schreiben von Brüll an die deutschsprachigen Gymnasialsektionen
Juli 63:	Sitzung von Vertretern der Zürcher Verbindung mit VCP Brüll und H. H. Ziegler. Nur ein Mann ist zum Eintritt in die neue Verbindung entschlossen.
27.8.63:	2. Schreiben von Brüll an StVer, die voraussichtlich diesen Herbst nach Zürich ziehen. Resultat: eine Anfrage
Aug.63:	Satchmo (Angelomontana) tritt ein
WS 63/64:	Interessenten von Gymnasialverbindungen treffen ein
1964:	Offizielles Gründungsjahr der AV Orion
1965:	Die AV Orion wird in den Schw. StV aufgenommen
1968:	Die Orionerin *Cécile Hengartner v/o Löckli* wird als erste Frau offiziell in den Schw. StV aufgenommen
1969:	Der Altherrenverband *Alt-Orion* wird gegründet
1984:	Die Bierfamilien der AV Orion werden gegründet
1985:	Die AV Orion erhält eine Fahne
1998:	Die AV Orion wird mangels Mitglieder sistiert
2003/2004:	Neue Mitglieder treten ein
2007:	Die AV Orion wird im Schw. StV offiziell reaktiviert

Gründung:

Anfangs der 1960'er Jahre profitierten die Studentenverbindungen auf dem Hochschulplatz in Zürich von einer hohen Beliebtheit. Die Fuxenställe waren nahezu überfüllt. Zudem verzeichnete der Schw. StV einen Rückgang an katholischen Mitgliedern. Deshalb beschloss das CC's eine neue Sektion zu gründen die frischen Wind in die Verbindungslandschaft bringen sollte.

Diese Aufgabe wurde schliesslich von **Christian Klein v/o Wäspi** von der Palatia Solodorensis in Angriff genommen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnten immer mehr Couleuriker für die neue Sache begeister werden. Diese kamen unter anderem aus der GV Angelomontana und der AV Neu-Welfen. Schliesslich konnte **1964** das erste Farbensemester beginnen.

Darauf wurde die AV Orion **1965** provisorisch in den Schw. StV aufgenommen. Das CC betonte dabei folgende Punkte:

- Die Statuten sind im Einklang mit den Zentralstatuten
- Man freut sich über eine verstärkte religiöse Ausrichtung
- Das Streben nach neuen Formen und Inhalten ist begrüssenswert
- Die Platzverbindungen sprachen sich insgesamt positiv für die neu Verbindung aus. (Im speziellen die AV Turicia)

Das Provisorium verlief über 5 Jahre und entsprach der üblichen Vorgehensweise. Zudem wurde die AV Orion als „Experiment" betrachte, das sich zuerst beweisen sollte.

Zwei zentrale Fragen prägte daraufhin die Entwicklung der AV Orion. Erstens die Ausrichtung und Schwerpunkte der Verbindung und zweitens die Aufnahme von Frauen.

Die Gründungsmitglieder Bär, Flott und Guck

Ausrichtung

Von Beginn an war man sich bewusst, dass die AV Orion etwas Neuartiges, Aufstrebendes verkörpern sollte. Man wollte anders sein als die Anderen.

Dies sollte sich auch im Verbindungsnamen ausdrücken. Dazu erarbeitete man verschiedene Vorschläge, aus welchen schliesslich **Orion** ausgewählt wurde. Dieser Name widerspiegelt viele Bedeutungen. Dabei wurde insbesondere auch folgender Satz geprägt:

Der Orion ist das aufgehende Sternbild am Zürcher Verbindungshimmel.

Zu Beginn lag ein grosser Schwerpunkt auf religiösen vaterländischen Aspekten. Man förderte den Dialog und die intellektuellen Ausprägungen der Verbindung. Der Schw. StV befand sich zu dieser Zeit bereits in einem internen Sinneswandel, der sich in den Gruppierungen Reform und Block manifestierte.

Allgemein begegnete man den üblichen Couleur-Traditionen anfangs eher abweisend. Man verzichtete auf Mützen eine Fahne und auch der Komment wurde immer wieder kontrovers diskutiert und unterschiedlich strikt eingehalten.

Den Wunsch nach Reformen und Umdenken wiederspiegelte sich auch im Wahlspruch der Verbindung: **Metanoeite!**. Frei übersetzt aus dem griechischen bedeutet dies so viel wie „*Denket um!*“. Jeder konnte sich dazu seine eigene Vorstellung machen, die aber allesamt auf dem Wandel beruhten.

Frauenfrage

Schon in den ersten Semestern waren immer wieder Frauen Gast am Orioner Stamm. Dies wurde als vollkommen natürlich betrachtet und belebte die Interaktion und bereicherte das Verbindungsleben. Daher war es unbegreiflich, dass zu dieser Zeit Frauen im Schw. StV noch nicht akzeptiert waren und nur als Hospitantinnen (sogenannte *„zugewandte Orte“*) am Stamm geduldet wurden.

Nichts desto trotz unternahm die AV Orion mehrerer Versuche um auch Studentinnen als vollwertige Mitglieder aufzunehmen. Daraus folgten Gesuche an den Schw. StV. Doch geriet man an einen damaligen Block-CP, der nicht gewillt war einer solchen Neuerung zuzustimmen. Trotzdem hielt man an der ursprünglichen Haltung fest und erteilte den Studentinnen zunehmend mehr Rechte.

Schliesslich musste sich auch der Schw. StV der Reform beugen und Frauen als gleichwertige Mitglieder zulassen. In Folge dessen wurde am **19.12.1968 Cécile Hengartner v/o Löckli** als erste Frau mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen. Europaweit war dies ein Novum. Und die AV Orion wurde damit die erste gemischte Verbindung.

Entwicklung bis 1998 und Fahne

Die AV Orion entwickelte sich stetig weiter blieb ihren Gründungsgedanken aber treu. Mit neuen und engagierten Mitgliedern stieg jedoch auch das Bedürfnis sich besser repräsentieren zu können. Schon früh führte man deshalb das Couleur, repräsentiert durch Mutz und Band, ein. Trotzdem fühlte man sich noch nicht vollständig dem traditionellen Verbindungsstudententum zugehörig.

Das wurde aber nicht von allen Mitgliedern so gesehen. Dies zeigte sich auch in der Frage der Fahne, die man 1970 einführen wollte, was jedoch scheiterte.

In den folgenden Semestern wurde die AV Orion nach aussen immer abgeschotteter und hatte Mühe neue Mitglieder anzuwerben. Auch die Revision der Statuten, die mehr Struktur und Engagement fördern sollte konnte dem nur gering entgegenwirken.

Die Wende trat **1981/82** mit einem kleinen Grüppchen engagierter Neumitglieder ein. Man wurde im Schw. StV und in der Reform wieder aktiv und pflegte Beziehungen nach aussen. Daraus resultierte **1983** die Wahl von **Yvonne Meier v/o Ottella** als erste deutschsprachige Frau ins CC.

(1983 sorgte die AV Orion für Aufruhr, als sie mit Velos an die Cortège ging.)

Mit dieser neuen Energie und der Offenheit konnte **1985** endlich auch der Wunsch nach einer Fahne realisiert werden. Die Alt-Orion lenkte schliesslich ein und unterstützte die Aktivitas in ihrem Bestreben.

Ab diesem Zeitpunkt näherte sich die AV Orion immer mehr den üblichen Gepflogenheiten im Verbindungsleben an. So wurde der Komment wieder vermehrt gelebt das Blaubuch ausgearbeitet und der Austausch mit anderen Couleurikern aktiv gefördert.

Daraus folgte ein starkes Wachstum für die AV Orion, wovon einige Jahre profitiert werden konnte. Nach dem Abgang der engagierten Generationen liess es sich jedoch nicht verhindern, dass die Aktivitas der AV Orion 1998 mangels Mitglieder einging und sistiert werden musste.

Widerbelebungsversuch 2000-2006

Im Jahre 2000 beschloss die Altorionerschaft unter Yvonne Meier v/o Ottella und Erich Mettler v/o Knirps die Aktivitas wiederzubeleben. Diese Bemühungen trugen 2003/2004 Früchte und eine neue kleine Aktivitas konnte ins Leben gerufen werden. Jedoch war die Gruppe sehr nach innen gerichtet und bemühte sich nicht um neue Mitglieder. Dies führte schliesslich zu internen Konflikten und dem Austritt einiger Mitglieder.

Daraufhin mussten Ottella und Knirps erneut einspringen um die Verbindung am Laufen zu halten und das Komitee besetzen zu können

Reaktivierung 2007

Trotz dem Rückschlag bemühten sich Ottella, Knirps und die übriggeblieben Burschen Erill und Shirin weiterhin um Neumitglieder. Daraus folgte Anfang 2006 der Eintritt von Leopard aus der GV Corvina. Im Herbst vermehrte sich die Aktivitas um Fibonacci aus der GV Penthesilea und Astar aus der GV Desertina. Mit Hilfe dieser sehr engagierten Mitglieder gelang es die AV Orion wider bekannt zu machen. Dies führte zu Beginn des Jahres 2007 zum Eintritt von Kepler womit der Fuxenstall auf vier Personen anwuchs.

Daraufhin liess man die AV Orion im August **2007** am Zentralfest in Appenzell reaktivieren. Zur gleichen Zeit wurde Gisela Zimmermann v/o Erill ins CC gewählt zusammen mit der ersten Frau als Zentralpräsidentin Judith Scherzinger v/o Saphir von der AV Staufer. Dies unterstrich die geglückte Wiederbelebung der motivierten und aufstrebenden Aktivitas.

Im Wintersemester 2007 konnte die Führung wieder komplett der Aktivitas übergeben werden. Diese wurde gebildet von Astar, Fibonacci und Leopard im Komitee, Kepler im Stall und den TD's Shirin und Erill.

2007 bis Gegenwart

Die AV Orion zeichnete sich ab der Reaktivierung durch viel Initiative im Verbindungsleben und Austausch mit dem Gesamtverein aus. Man bevorzugte wieder einen strikteren Stil was die Durchführung von Anlässen und Stämmen anbelangte. Dies zeichnete sich auch durch die Neugestaltung des Komments und Blaubuchs aus. Man glich sich damit wieder vermehrt dem traditionellen Verbindungsbild an und führte die Bestrebungen der 80er Generationen fort.

Trotz den Neuerungen ist man sich weiterhin der Reformvergangenheit und Pionierstellung bewusst auf der die AV Orion beruht. Freundschaft, Vernunft und Toleranz gehen weiterhin strikten Regeln und leeren Strukturen vor.

Aktivitas FS 2010 mit PAO Knirps

Couleurstrophe

Die Couleurstrophe der AV Orion wurde von **Max Rastberger v/o Gsi** geschrieben und basiert auf der Melodie des Studentenliedes «Und wenn sich der Schwarm verlaufen hat ... » (Melodie: Christian Jakob Zahn):

In Zürichs Mauern in alter Stadt
da lässt sich's fröhlich studieren.
Orioner sind wir in Rat und Tat,
rot-weiss-grün als Farben wir führen.
Sind keinem Zeitgeist untertan:
«Denket um» als Wahlspruch spornt uns an!

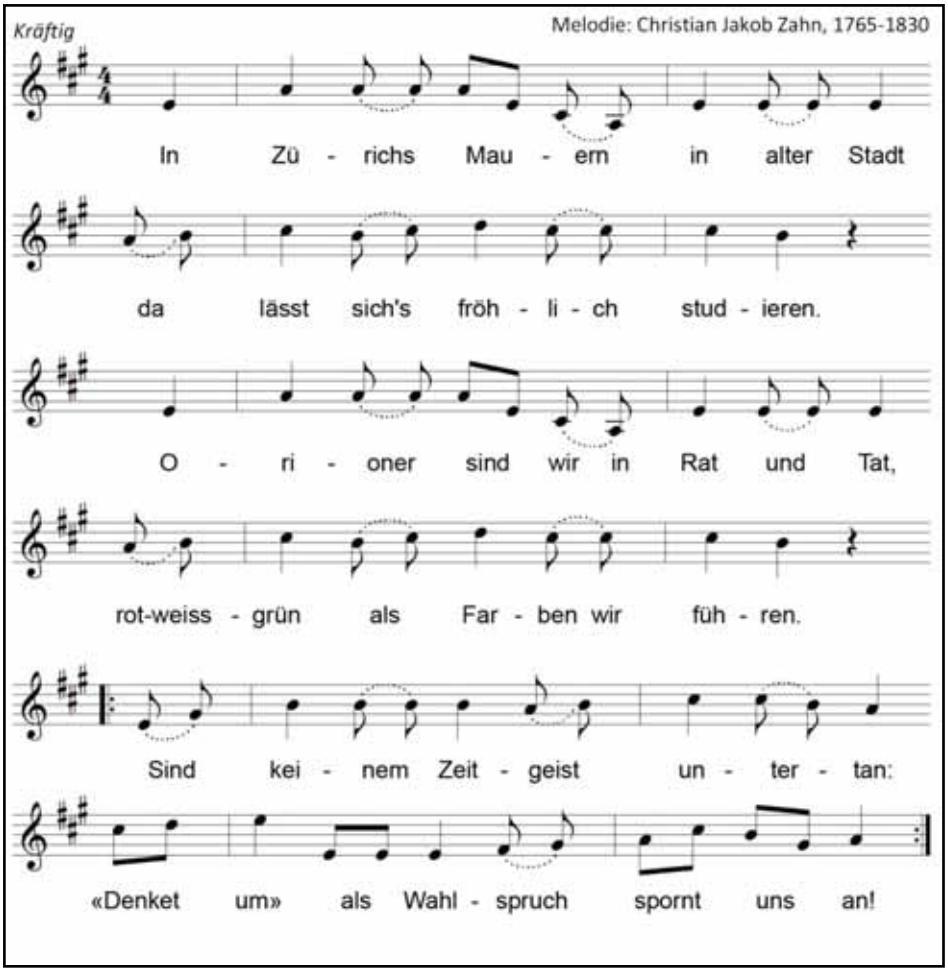

Aktivitas

Bursche Vollmitglied der Verbindung. Mit allen Rechten und Pflichten.

Extralokal Bursche der nicht mehr in Zürich studiert/wohnt und daher nicht am regelmässigen Stamm teilnehmen kann. Besitz alle Rechte mit Ausnahme von Komitee-Chargen. Er ist für alle Anlässe dispensiert und wird nicht für die Beschlussfähigkeit des AC's berücksichtigt.

TD Total dispensierter Bursche. Der Status kann von jedem Burschen beantragt werden, der aus angemessenen Gründen nicht mehr am regelmässigen Stammbetrieb teilnehmen kann. Der TD ist von den regulären Anlässen dispensiert sollte jedoch am AC teilnehmen. Besitz alle Rechte mit Ausnahme von Komitee-Chargen.

Fuxe Neumitglied in der Verbindung. Besitz uneingeschränktes Antragsrecht und das aktive Wahlrecht (mit Ausnahme des FM's). Besitz aber nur in Ausnahmefällen ein passives Wahlrecht für niedere Chargen. Der Fuxe hat das Recht nach bestandener Prüfung in den Stand des Burschen erhoben zu werden.

Die Gesamtheit der Burschen bildet den Burschenkonvent oder **BC**. Die Gesamtheit aller Burschen und Fuxen bildet den Aktivenkonvent oder **AC**. Der AC repräsentiert somit die Generalversammlung der Verbindung und regelt alle Angelegenheiten in letzter Instanz.

Konkneipant Eingeschränktes Mitglied der Verbindung. Kann von Wilden (zuvor noch kein Couleuriker) oder Burschen aus anderen Verbindungen beantragt werden, wenn sie aus unterschiedlichen Gründen nicht Vollmitglied werden können. Der Konkneipant hat keine Stimm- oder Wahlrechte jedoch Antragsrecht und darf am AC teilnehmen. Er ist von den meisten Anlässe dispensiert, eine angemessene Präsenz ist jedoch erwünscht.

Chargen

Komitee:

Senior Der Präsident der Verbindung. Steht dem Komitee und der Aktivitas vor. Leitet den Stamm und vertritt die Orion nach aussen. Bez. $Vulgo_x$

Consenior Er vertritt den Senior in seiner Abwesenheit und in allen sonstigen Angelegenheiten. Kümmerst sich um die Erstellung der Protokolle. Bez. $Vulgo_{xx}$

Fuxmajor Er steht dem Stall vor und kümmert sich um die Ausbildung der Fuxen. Ist in dieser Funktion auch um Interessenten und Neumitglieder bemüht. Bez. $Vulgo_{FM}$

Nebenchargen:

Kassier Auch Quästor genannt. Kümmer sich um die Finanzen der Verbindung. Erstellt Budget und Abschlüsse. Wird für mehrere Semester gewählt aber jedes Semester dechargiert. (Bez. $Vulgo_Q$)

Aktuar Ist der Schriftführer und Archivar der Verbindung. Sammelt das geistige Eigentum und wacht über das Materielle. Wird für mehrere Semester gewählt. (Bez. $Vulgo_{xxx}$)

Revisor Überprüft Budget und Schlussrechnung des Kassiers resp. des Komitees und erstattet dem AC Bericht. Wird für mehrere Semester gewählt.

Weiter Chargen:

Weiter Chargen können vom AC nach Bedarf eingesetzt werden. Darunter befinden sich unter anderem der **Chronist**, **Stammbuchführer**, **$Foto_x$**, **Web_x** und **$Ball_x$**. Die Charge kann auf eine einzelne Aufgabe oder einen einzelnen Anlass beschränkt sein.

Gewaltentrennung

Die Chargen des Senioren, Consenioren und Fuxmajoren müssen zwingend von unterschiedlichen Bruschen besetzt werden. Des Weiteren müssen Kassier und Revisor von unterschiedlichen Personen besetzt werden.

Das Komitee der Aktuar und der Revisor müssen, der Kassier sollten von einem Burschen ausgeführt werden.

Ansonsten bestehen keine Einschränkungen bezüglich Rang oder Anzahl Ämter.

Alt-Orion

Am AC vom **9. Februar 1967** wurde beschlossen ein Altherrenverband zu gründen. **Reto Klein v/o Ohm** wurde mit der Ausarbeitung der Statuten beauftragt. Nach einigen Überarbeitungen und Genehmigungen wurde der Altherrenverband der AV Orion unter dem Namen **Alt-Orion** in Chur gegründet. Als erster Altherrenpräsident fungierte **Hans-Viktor von Sury v/o Bär**.

Die Alt-Orion unterstützt die Aktivitas in finanzieller und beratender Hinsicht. Sie ist um die Weiterführung von Freundschaften und Austausch nach Beendigung des Studiums bemüht. Die Bedürfnisse und Aktivitäten sind aber nach denjenigen von „Berufsleuten“ und Familien ausgerichtet.

Die Alt-Orion trifft sich einmal im Jahr anfangs Dezember zu ordentlichen Generalversammlung. Dazu kommen noch einige weitere Angebote. Zu den traditionellen Anlässen gehört unter anderem ein gemeinsames Wochenende mit der Aktivitas auf dem **Mistlibühl** Mitte Juni in der Nähe von Hütten (ZH).

Sobald ein Mitglied der Aktivitas eine akademische Ausbildung abgeschlossen hat kann es sich um die Aufnahme in die Alt-Orion bewerben. Dies ist das übliche Prozedere sobald eine Bursche seine studentische Laufbahn beendet hat.

Die Alt-Orion wird oft mit Altorion und ihre Mitglieder mit Altorionerinnen und Altorioner bezeichnet. Sie können mit **AO** in der Einzahl und mit **AOAO** in der Mehrzahl abgekürzt werden.

Ehrenphilster sind vom Beitrag befreite Ehrenmitglieder der Verbindung, die sich durch besondere Verdienste für die Verbindung auszeichnen. Sie werden von der Altorion berufen. Vorschläge können auch aus der Aktivitas erfolgen.

Chargen

Präsident der Alt-Orion (PAO)
Ist der Präsident der Alt-Orion. Er leitet die GV und kümmert sich um den Kontakt zu und zwischen Alt-Orion und Aktivitas.
(FS 2013: Erich Mettler v/o Knirps)

Aktuar
Verfasst das Protokoll der Alt-Orion Generalversammlung und kümmert sich um geschäftliche Angelegenheiten.
(FS 2013: Lukas Wicki v/o Thales)

Kassier
Kümmert sich um die Finanzen der Alt-Orion.
(FS 2013: Martin Borner v/o Dual)

Beisitzer
Zwei Beisitzer erweitern die Vielfalt des Alt-Orioner Vorstands
(FS 2013: Gudula Heinemann v/o Swing, Franz Lüthi v/o Auto)

Organigramm

Struktur und Aufbau der AV Orion:

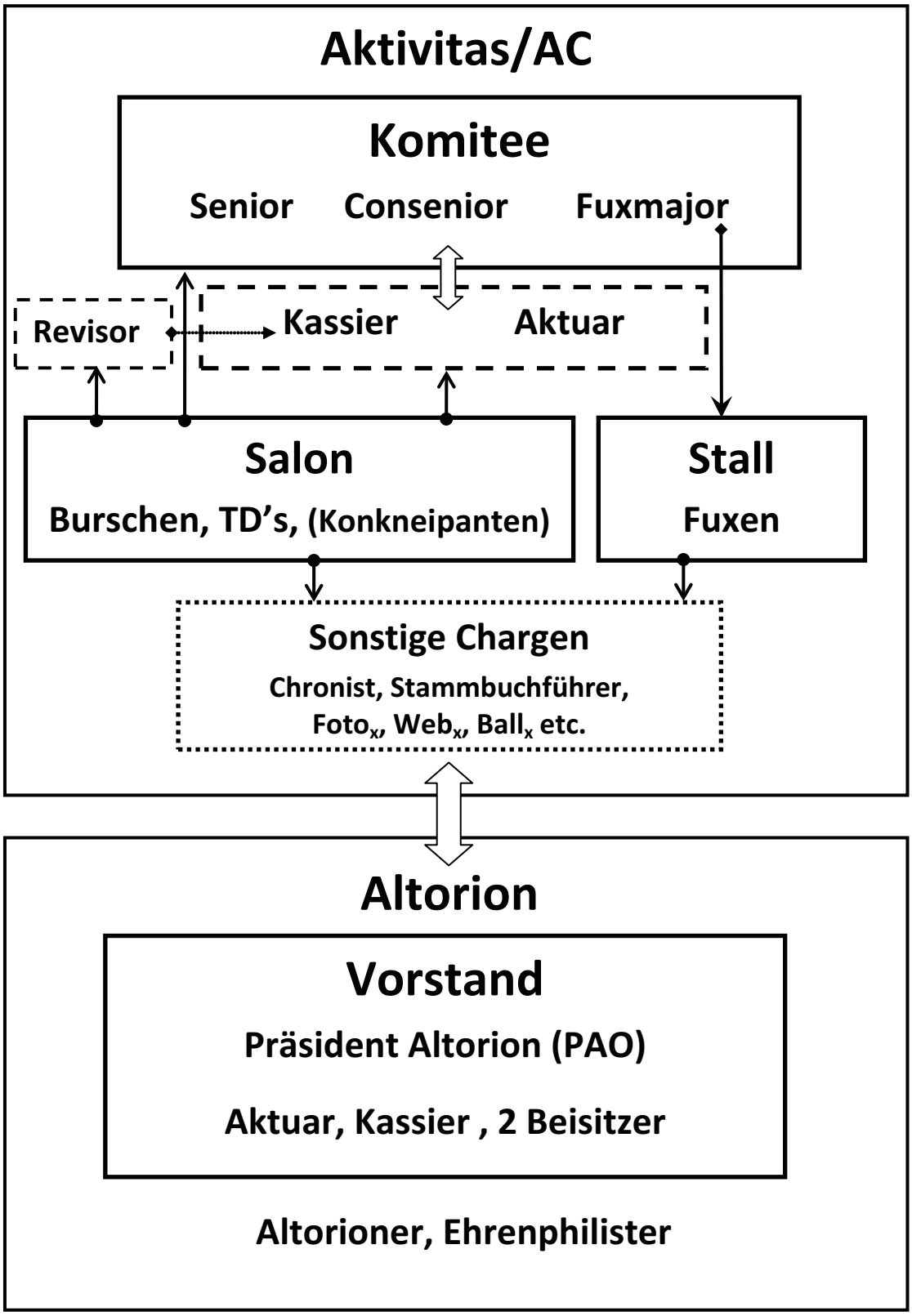

Bierfamilien

Die Bierfamilien der AV Orion wurden am **30. Mai 1984** gegründet. Das Ziel der Bierfamilien ist es den familiären Charakter in Verbindungen zu bewahren. Indem Mitglieder aus unterschiedlichen Generationen in gemeinsamen Bierfamilien zusammengefasst werden soll der „Cliquenbildung“ einzelner Jahrgänge entgegengewirkt werden. Jüngere Semester bekommen somit erfahrene Mitglieder als Biervater oder Biermutter, die als Mentor und Unterstützung im Verbindungsalltag wirken.

Der Beitritt zu einer Bierfamilie und die Auswahl ist jedoch freiwillig und dem einzelnen Mitglied überlassen.

Die Bierfamilien werden jeweils nach ihrem Gründungsmitglied benannt. Die ursprünglichen 5 Bierfamilen der AV Orion sind:
Tica, Merlot, Otella, Knirps, Thales

Nachfolgend eine Übersicht der aktiven Bierfamilen (nicht vollständig!):

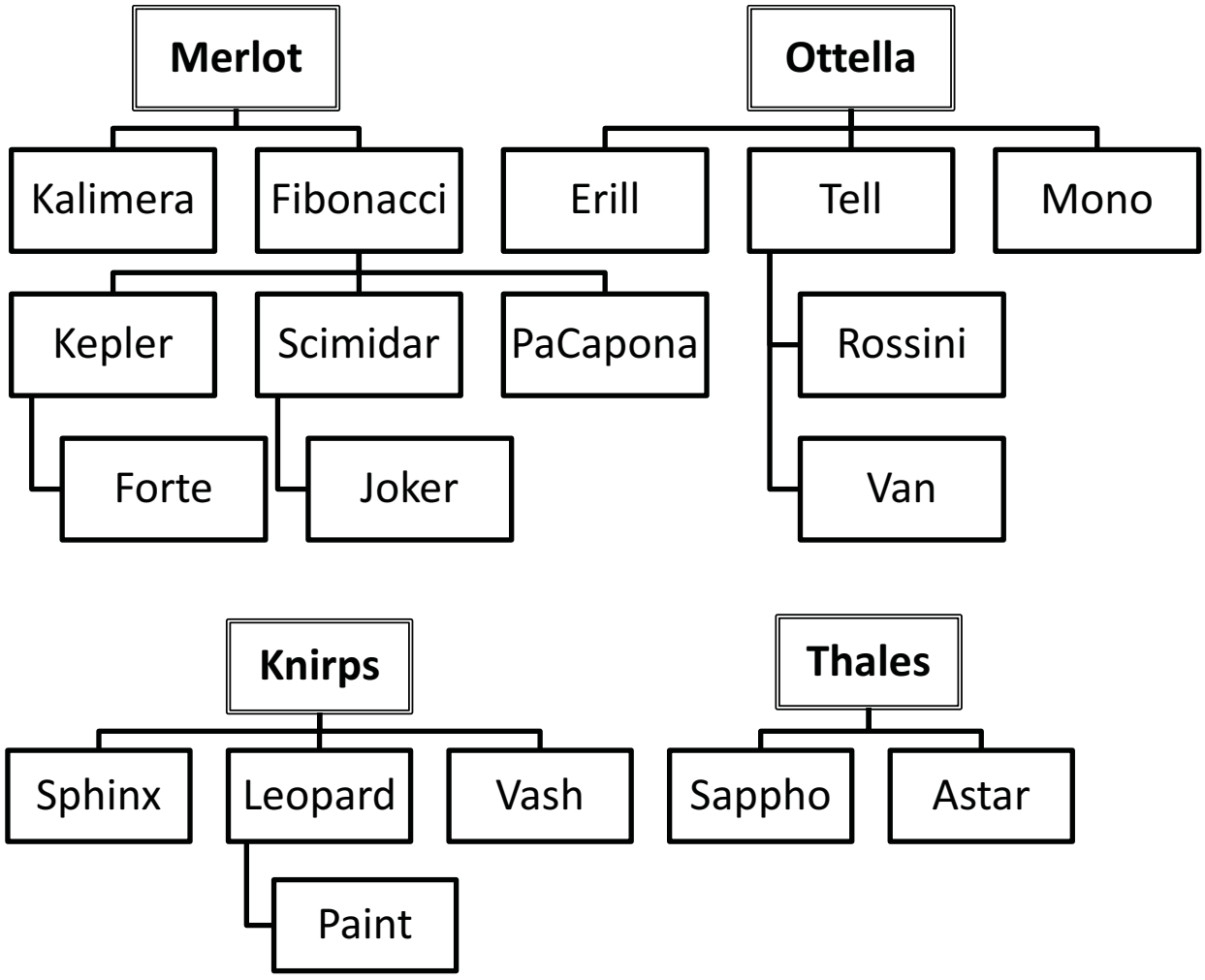

Mitgliederliste (FS 2013)

Aktivitas	Altorion	Altorion	Altorion
Ageha chô	Aida	Function	Piano
Erill	Amor	Gotti	Pirsch
Fibonacci	Anita	Gsi	Piz
Forte	Anti	Guck	Proscht
Hongkong	Artemis	Hamlet	Sappho
Impuls	Astar	Kalimera	Satchmo
Joker	Auto	Kaplan	Schah
Kepler	Bätzi	Knirps	Schluch
Leopard	Beam-Frit	Krokus	Sherpa
Merlin	Biblio	Kulinario	Shirin
Mono	Blanc	Löckli	Speedy
PaCapona	Böckli	Luna	Sphinx
Paint	Bonzius	Medusa	Sünneli
Rossini	Dézaley	Merlot	Swing
Scimidar	Dezi	Moebius	Taigà
Tell	Dual	Nödeli	Thales
Van	E'erneed	Ohm	Tica
Vash	Esprit	Olympia	Töff
	Flott	Ottella	Trax
	Fluor	Pamina	Trendy
	Fondue	Pan	Turbo
	Fontana	Patent	Wäspi

CC-Mitglieder:
Robert Lutz v/o Pan, 1968-1969
Josef Studer v/o Trax, 1972-1973
Yvonne Meier v/o Ottella, 1983-1984
Katharina Kurth v/o Fontana, 1990-1991
Gisela Zimmermann v/o Erill, 2007-2008

Sternbild Orion

Der Name der AV Orion geht auf das gleichnamige Sternbild des Orion zurück. Der Orion ist ein Sternbild auf dem Himmelsäquator und gehört zu den auffallendsten Sternbildern am Winterhimmel. Es wird aus 8 grossen hellen Sternen und einer Vielzahl kleinerer Sterne gebildet.

Nachfolgend sind eine schematische Darstellung des Sternbilds Orion und die Namen der 8 wichtigsten Sterne abgebildet.

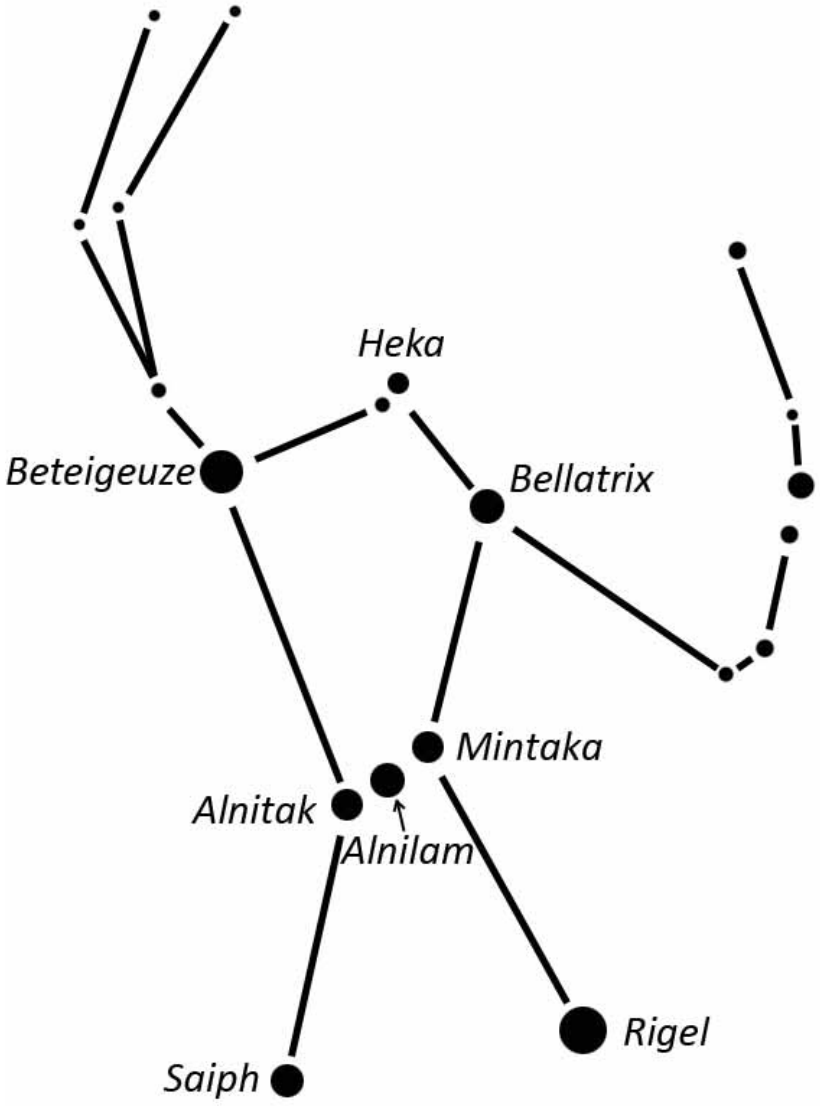

Der Name des *Orion* geht auf einen riesenhaften Jäger der griechischen Mythologie zurück.

Statuten, Blaubuch, Komment

Das Vereinsleben sowie Zweck und Bestimmungen der AV Orion werden zurzeit in 3 Verbindungsdokumenten geregelt. In den **Statuten** von **1974**, dem **Blaubuch** von **2009** und dem **Komment** von **2010**

Statuten

Die Statuen enthalten die allgemeinen Bestimmungen zur Mitgliedschaft, Rechten und Pflichten, Organen und Finanzen des Vereins. Damit bilden die Statuen auch die strukturellen und rechtlichen Grundlagen der Verbindung.
Im Anhang wird zudem die Grundsatzerklärung der AV Orion widergegeben.

Blaubuch

Das Blaubuch ist ein Instrument vieler Verbindungen und stellt eine Fortsetzung der Statuen mit Detailbestimmungen dar und regelt unter anderem die Geschäftsordnung. Der Vorteil liegt darin, dass das Blaubuch öfter geändert werden kann, da weniger Anforderungen an die Genehmigung und Vernehmlassung bestehen als bei den Statuten.

Komment

Der Komment ist ein Instrument des Stammbetriebs, der Traditionen und des couleurstudentischen Brauchtums. Er hält die Regeln des Stammbetriebs fest und das Auftreten in Farben. Der Komment enthält aber auch Angaben zum Ablauf von speziellen Ritualen bei Aufnahmen, Burschifikation und Tod.

Zusammen bilden diese drei Dokumente die Grundlage der Vereinsstruktur und dem Vereinsleben. im Laufe der Zeit wurden mehrere Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen um sich den verändernden Gegebenheiten anzupassen.

Voraussichtlich wird für das 50 Jahre Jubiläum der AV Orion im Jahre 2014 die Revision von 2009/2010 fortgesetzt und alle Verbindungsdokumente inklusive Statuen überarbeitet.

Grundsatzerklärung der Akademischen Verbindung Orion

Die Orion versteht sich als Lebens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. Die Inhalte dieser Aspekte des Verbindungslebens sind wie folgt festgelegt:

I. Lebensgemeinschaft

Gemeinschaft kann nicht definiert, sondern nur gelebt werden. Vor allem verlangt sie vom Einzelnen die Bereitschaft, Viel zu geben und Wenig zu nehmen. Die Orioner versuchen, Gemeinschaft zu leben, indem sie sich gegenseitig helfen, im Beruf (Studium) wie im persönlichen Leben. Der Förderung des Gemeinschaftssinnes dienen einerseits die geselligen Anlässe, anderseits religiöse, kulturelle und wissenschaftliche Anlässe sowie soziale und gesellschaftliche Aktionen.

II. Bildungsgemeinschaft

Bildung formt die Persönlichkeit des Einzelnen zur Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Selbsterkenntnis und Verantwortung sowie zum Verständnis für gesellschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenhänge; sie fördert auch die Entfaltung der musischen Anlagen. Um diesen Bildungsauftrag zu erfüllen, bietet die Orion dem Einzelnen entsprechend gestaltete Bildungsmöglichkeiten an. Es sind dies im Besonderen: Verbindungsanlässe (Vorträge, Diskussionsabende usw.), Zentraldiskussion, Besuch kultureller und politischer Veranstaltungen, verbindungsinterne Diskussion, religiöse Weiterbildung.

III. Aktionsgemeinschaft

Aktionsgemeinschaft bedingt Bildungsgemeinschaft; Bildung bewirkt Engagement und führt zur Aktion. Die Orion ist bereit zur Meinungsbildung und zur Mitarbeit in der Gesellschaft und im StV, d.h. sie ist bereit zur Diskussion und zur Aktion.

Zürich, 6. November 1974

Mitgliedschaft

Orioner können Studierende an der ETH, an der Universität Zürich und an höheren Fachschulen in Zürich werden, die gewillt und geeignet sind, sich im Sinn und Geist der Statuten in die Verbindung einzufügen. Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit aus der Verbindung austreten. Dazu ist eine schriftliche Erklärung an den Senior notwendig und alle finanziellen Verpflichtungen müssen geregelt werden und die Décharge erteilt sein.

Rechte:

- Unbeschränktes Stimm- und Antragsrecht; aktives und passives Wahlrecht im Konvent
- Einberufung des Konvents durch den Senior auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder
- Rekursrecht an den Konvent gegen Beschlüsse und Verordnungen des Komitees
- Einsicht in die Bücher der Verbindung

Pflichten:

- Befolgen der Vereins- und Verbindungsstatuten, der verpflichtenden Bestimmungen des Blaubuchs, der Anordnungen des Komitees und der Konventbeschlüsse
- Besuch der vorgeschriebenen Verbindungsanlässe
- entrichten der festgelegten Beiträge
- Aktive Beteiligung am Verbindungsleben
- Schweigepflicht gegenüber Verhandlungsinhalten des Konvents
- Nach Beendigung des Studiums in die Alt-Orion einzutreten

Nach der Aufnahme in die Verbindung wird ein Neumitglied bei der Fuxifizierung als Fux in den Stall aufgenommen und trägt das **rot-weisse** Band. Der Fux absolviert eine Ausbildung in Geschichte und Organisation der AV Orion (Kenntnis von Statuten, Blaubuch und Comment), Geschichte und Organisation des Schw. StV und Kenntnis der wichtigsten Umgangsformen bei anderen Verbindungen. Um die Ausbildung kümmert sich der Fuxmajor.

Nach bestandener Burschenprüfung über die genannten Themen und der darauffolgenden Burschifizierung erhält das Mitglied das **rot-weiss-grüne** Band. Als Bursche kann das Mitglied alle Rechte und Pflichten vollumfänglich wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft endet üblicherweise mit dem Beenden der akademischen Ausbildung. Danach kann und sollte sich das Mitglied um die Aufnahme in die Alt-Orion bewerben, womit ein reibungsloser Übergang innerhalb der AV Orion gewährleistet wird.

Aktivenkonvent (AC)

Die Mitglieder der Verbindung bilden den Aktivenkonvent. Er ist das oberste Organ und hat folgende Kompetenzen mit einfachem Mehr:

- Auslegung der Statuten, der verpflichtenden Bestimmungen des Komitees und des Blaubuchs im Rahmen der Zentralstatuten
- Entscheid über Aufnahme von Interessenten
- Schlichten von Streitigkeiten und Prüfen von Beschwerden
- Ausschluss eines Mitgliedes aus der Verbindung mit 2/3 Mehrheit
- Bestimmung des konkreten Semesterzieles
- Festsetzen des Semesterbeitrages
- Wahl des Komitees
- (Nach Absprache mit den Altherren) Ernennung von Gönnern und Förderern der Verbindung zu Ehrenphilistern
- Behandlung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

Der Senior leitet den AC. Den Anordnungen des Komitees sind währenddessen Folge zu leisten. Der Senior erteilt und entzieht das Wort. Bei Bedarfsfall kann er die Verhandlungsleitung delegieren oder der AC kann einen Diskussionsleiter bestimmen.

Anlässe

Die Verbindungsanlässe werden als **hochoffiziell**, **offiziell** oder **offiziös** gekennzeichnet. Zur Teilnahme an hochoffiziellen und offiziellen Anlässen sind alle Mitglieder verpflichtet.

Generell gilt: Alle Stämme und Orioneranlässe im Semesterprogramm sind zumindest offiziell. Weitere wichtige Anlässe wie Aufnahmen und Schlusskneipen sind meist hochoffiziell. Einzelne Anlässe können vom AC/Komitee als hochoffiziell und vom Senior als offiziell gekennzeichnet werden.

Dispensen
Dispensen werden nur auf begründetes Gesuch hin vom Senior erteilt. Für die Absenz von offiziellen Anlässen ist eine Entschuldigung von Nöten.
Total- oder Teildispensen für längere Zeiträume werden vom AC erteilt.

p.c. (plenis coloribus)
Ist im Orioner Semesterprogramm die Bezeichnung für Anlässe bei denen die Farben (Mutz und Band) und Anzug oder Vergleichbares getragen werden. Bei anderen Verbindungen und im StV wird dies oft mit **c.p.s** (coloris portandi sunt) bezeichnet. Ein Anlass bei dem keine Farben getragen werden wird sinngemäss mit **c.p.n.s** (coloris portandi non sunt) gekennzeichnet.

Stämme/Orioner Anlässe

Der Orionerstamm ist ein Anlass geselligen Beisammenseins. Der Stammbetrieb wird im Komment geregelt. Der Senior eröffnet und schliesst die Anlässe und er hat den Vorsitz inne. In seiner Abwesenheit waltet der Consenior oder ein anderes erfahrenes Mitglied. Die Leitung kann anderen übertragen werden. Der Vorsitz kann sie jederzeit wieder an sich ziehen. Der Vorsitz resp. das Präsidium sorgt für Ordnung und spricht Strafen aus. Er ist omnipotent aber dem AC gegenüber verantwortlich.

Ferienstämme

Während den Semesterferien finden keine offiziellen Stämme statt. Üblicherweise werden alle zwei Wochen Ferienstämme durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig aber Ehrensache. Abmeldungen sind daher nicht nötig aber wünschenswert. Die Farben werden an Ferienstämmen nicht getragen.

Kommerse/Kneipen

Ein Kommers ist ein hochoffizieller Anlass der nach unterschiedlichen Vorgaben durchgeführt wird. Es gilt allgemein eine fixe Sitzordnung in Salon und Stall. Üblicherweise besitzen beide einen eigenen Vorsitz. Währenddessen ist der Senior um die Gesamtleitung bemüht und regelt den Ablauf. Kommerse gliedern sich in **Hochoffizium**, **Offizium** und **Inoffizium**. Während dem Hochoffizium werden meist wichtige Ansprachen gehalten und das Verlassen der Corona ist untersagt. Das Komitee tritt chargiert auf und trägt je nach Verbindung Schärpen, Handschuhe und Couleurjacken. Je nach Anlass treten auch Gastverbindungen in Charge auf und nehmen in einer Reihe parallel zum Senioren am Kopf der Tische Platz. Die übrigen Teilnehmer sitzen dabei an Tischen orthogonal zu den Chargierten.

Die Kneipe ist die schwächere Form des Kommerses und teilt sich nur in Offizium und Inoffizium.
Ansonsten handelt es sich bei beiden Form um festliche Anlässe bei der sich die Verbindung präsentiert. Während den offiziellen Teilen wird darum ein höheres Mass an gesittetem Benehmen und respektvolles Verhalten erwartet.
Es werden nur „passende“ Studentenlieder gesungen, die in so genannten *Kommersbüchern* festgehalten sind.
Das Inoffizium, oder auch **Initium fidelitatis** genannt, bildet den Schluss oder das Ausklingen des Anlasses. Im Gegensatz zu den offiziellen Teilen repräsentiert es den fröhliche Teil. Die Regeln werden wieder aufgelockert und es wird zu üblichem Betrieb übergegangen.
Die AV Orion führt selbst nur Kneipen durch und keine Kommerse.

Komment

Der Komment (oder Comment) regelt das studentische Verhalten nach aussen und dient zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Verbindung sowie zur Hebung der Gemütlichkeit. Der Komment ist ein Instrument der Aktivitas, der Alt-Orion ist dessen Einhaltung selbst überlassen. Der Komment gilt sobald mindesten 3 Mitglieder der AV Orion bei kommentmässigem Stoff zusammentreffen.

Semester
Im Rahmen des Komments und anderen Ehrenhandlungen wird der „Rang" eines Mitglieds anhand seiner **Semester** (auch Farbensemester) bemessen. Fuxen besitzen keine Semester und sind untereinander gleichwertig. Bei Burschen gehen die Semester innerhalb der AV Orion vor und werden ab dem Zeitpunkt der Aufnahme berechnet. Komitee und Chargen erhalten zusätzliche Semester. Bei der AV Orion hat der **Senior 100** Semester der **Consenior** und **Fuxmajor** jeweils **50**, sowie der Ferienkommisär während den Semesterferien.

Diese Anzahl kann bei unterschiedlichen Verbindungen variieren. Unter Schw. StV Verbindung wird üblicherweise in Semestern seit der Aufnahme in den Schw. StV gerechnet. Dabei werden auch Mittelschulsemester gezählt. Deshalb gilt üblicherweise der Zusatz, dass Hochschulsemester den Mittelschulsemester vorgehen. Gegenüber fremden Verbindungen gilt als Faustregel die Anzahl Semester, in denen man Mitglied in einer Verbindung ist.

Farbenkomment

Der Farbekomment regelt das farbestudentische Auftreten. Als **Farben** oder **Couleur** gelten die Mütze und das Burschen- respektive Fuxenband. Die Farben werden am Stamm zu den normalen Kleidern getragen. An p.c-Anlässen oder Mehrfärbern mit anderen Verbindungen wird dazu Anzug oder Gleichwertiges getragen. In Farben ist es **verboten** verrufene Lokale zu betreten, Sport zu treiben oder sich gegen den gebührlichen Anstand zu benehmen. Zudem werden die Farben im Privatleben nicht getragen.

Beim Singen der Couleurstrophe, des Bundesliedes und der Landeshymne wird die Mütze vor die Brust gehalten. Bei einer Ansprache des Seniors, eines Festredners oder eines Gastes wird die Mütze auf den Tisch gelegt. Zudem ziehen Fuxen die Mütze wenn sie sich vorstellen, Zutrinken, Löffeln, einen Kantus anstrophen sowie bei allen anderen offiziellen Handlungen oder wo es der Anstand gebührt.

Wenn Aktive eine andere Verbindung besuchen so haben sie üblicherweise die Farben der AV Orion zu tragen.

Trink- und Stammordnung

Dies ist der zentrale Bestandteil des Komments und regelt denn üblichen Stammbetrieb. Dabei gelten folgende allgemeinen Grundsätze:

- § 11 Ergo bibamus!
- § 12 Erst saufen, dann rempeln.
- § 13 Wer trinkt fährt nicht, wer fährt trinkt nicht.
- § 20 Jeder trinkt was und wie viel ihm gut tut. Trinkzwang ist verpönt.

Der **§11** ist beinahe bei allen Verbindungen unter dieser Nummer identisch und bedeutet sinngemäss *„Also lasst uns trinken!"*. Oft wir die Bedeutung des §11 auch mit *„Es wird fortgetrunken"* interpretiert. In jedem Falle wiederspeigelt es den couleurstudentischen Geist des gemeinsamen Trinkens und geselligen Zusammenseins. **§12** ist in dieser Form, aber eventuell anderer Nummerierung, ebenfalls in beinahe jedem Komment vertreten. Der letzte oben aufgeführt Paragraph ist sehr zentral in modernen Verbindungen. Der Trinkzwang ist im gesamten Schw. StV verpönt. Der erste Teil des Paragraphen gilt jedoch nur in gemässigten oder ehemaligen Reformverbindungen.

Stoff

Stoff ist ein alkoholisches oder nichtalkoholisches Getränk, das **angekneipt** (¼ des Ganzen getrunken) und mindestens zu ¼ gefüllt ist. Weniger als ¼ wird als (schäbiger) **Rest** bezeichnet. Kommentmässig werden Bier und Wein bevorzugt. Ein Ganzes entspricht:

- 3 dl Bier (**Blume**)
- 1 dl Wein (**Perle**)
- 4 cl Schnaps (**Diamant**)
- 3dl eines nichtalkoholischen Getränks (**Quelle**)

Für die Vornahme der meisten Bierfunktionen oder Ehrenhandlungen wird Stoff benötigt. Zwingend wird Stoff für folgende Tätigkeiten vorausgesetzt:

- Erklärung eines eo ipso Falles
- Sich herauspauken aus dem Bierverschiss
- Vornahme von Bierfunktionen, z.B. Bierrichter beim Bierduell
- Austragen eines Bierduells

Jeder der Stoff besitzt und sich nicht in einem Bierverschiss befindet wird als **bierehrlich** betrachtet. Wer bierehrlich ist kann ohne Einschränkungen am Kommentbetrieb teilnehmen.

Bierfunktionen
Bierfunktionen sind die Übernahme kleiner Aufgaben, die im Rahmen des Komments stattfinden. Meist beinhalten sie das Ausüben eines separaten Silentiums. Beispiele sind Bierrichter, Vermittler beim Herauspauken, Kantusmagister etc. Bierfunktionen können nur von bierehrlichen Burschen ausgeführt werden die keine Charge ausüben.

Zutrinken
Zutrinken ist eine freundliche Geste der Anerkennung. Der Zutrunk erfolgt mit den Worten:
„[Vulgo], meine Blume/Perle/Quelle!“
oder bei bereits angekneipten Stoff
„Vulgo, mein Zutrunk/Sympathiestreifen!“.

Wenn der Angesprochene Stoff besitzt, trinkt er ebenfalls mit den Worten: *„Danke, ziehe hocherfreut mit!“*.

Besitz der Angesprochene in dem Moment keinen Stoff so sagt er
„Danke, bitte speziell!“ oder *„Ziehe nach, sobald Stoff!“*

Sobald er den Stoff erhalten hat zieht er nach mit den Worten:
„[Vulgo], Blume/Perle/Quelle/Sympathiestreifen nachwärts!“

Besitzen beide nur unangekneipten Stoff so steigt der Angesprochene dem Zutrinkenden nach mit den Worten:
„Blume/Perle/Quelle mitwärts!“

Trinkt jemand ***speziell*** zu so ist es dem Angesprochenen freigestellt mit zusteigen, er dankt aber in jedem Fall. Höhergestellten muss, Gelichgestellten kann speziell zugetrunken werden.

Bei ganz besonderen Ehrerbietungen wird mit den Worten zugetrunken:
„Vulgo, meine Blume/Perle/Quelle sine sine!“
Dabei wäre das Nachsteigen höchste Beleidigung.

Dankeshalber Zutrinken
Möchte ein Fuxe, dass ein Bursche ihm ein Getränk bezahlt, so kann er dankeshalber Zutrinken. Er geht zu dem gewünschten Burschen zieht die Mütze und stellt sich wenn möglich neben den Burschen (mit 60° Winkel zwischen den Füssen) und sagt

Fuxe *„Hoher, [Rang] [Vulgo], gestatte mir, dir diese Blume/Perle/Quelle dankeshalber und ganz speziell zuzutrinken!*

Ist der Bursche gewillt das Getränk zu übernehmen erwidert er:

Bursche *„Dankeshalber genehm!“* und ev. *„Ziehe hocherfreut mit!“*

Falls der Bursche mitzieht, trinkt der Fuxe ebenfalls und mindestens solange wie der Bursche. Danach ergänz der Fuxe.

Fuxe *„Fuxe löffelt sich."*

Der Fuxe trinkt bis der Bursche *„satis"* sagt. Danach wartet er bis der Bursche ihn mit dem Wort *„sedeas"* entlässt.

Sollte die Umstände in engen Lokalen oder andere Gegebenheiten ein korrektes Zutrinken nicht ermöglichen, kann der Fuxe zuerst mit *„Zutrunk von hieraus genehme?"* um mildere Umstände bieten. Besitz der Fuxe Bierzipfel, so sind diese erst nach dem Zutrunk am Stoff zu befestigen. Währenddessen werden sie am Gürtel oder Hosenbund getragen.

Schmeissen

Jeder Bursche kann einen anderen Burschen mit *„[Vulgo] geschmissen!"* auffordern sein Glas zu leeren, sofern der Schmeisser mehr im Glas hat als der zu Schmeissende. Korrekterweise sollte der Schmeisser auch mehr Semester besitzen. Die Schmeisser stossen dann mit dem Unterteil ihrer Gläser an und leeren es. Fuxen können einander immer schmeissen wenn sie mehr im Glas besitzen.
Das Präsidium kann mit den Worten *„Silentium, ganze Corona geschmissen!"* alle Anwesenden zum Leeren ihrer Gläser auffordern.

Blume abfassen

Lässt ein Bursche seine Blume mehr als 10 Bierminuten ungeschützt stehen, so kann die Blume von einem Fuxen abgefasst werden. Der Fuxe ergreift die Blume und meldet dem Fuxmajor

Fuxe *„Hoher Fuxmajor melde dir abgefasste Blume von [Vulgo]."*

FM: *„Sie kreise im Stall."*

Der Fuxe nimmt einen Schluck und lässt sie danach im Stall zirkulieren bis nur noch eine Pfütze übrig ist.

Fuxe: *„Hoher Fuxmajor melde dir abgefasste Blume von Vulgo mit schäbigem Rest zurück."*

Das Glas wird danach verkehrt auf den Bierdeckel gestellt.

Will ein Bursche das Abfassen verhindern wenn er denn Tisch verlässt, so kann er einen anderen Burschen um ***„Bierwache"*** ersuchen. Dieser ist dann für den Stoff verantwortlich und es kann nicht mehr abgefasst werden.

Als eine weite Möglichkeit kann ein Bierdeckel auf das Glas gelegt werden. Dies schütz unter Umständen (je nach Verbindung und Dreistigkeit) aber nicht vor dem Abfassen.

Bierzeit/Tempi

Immer wenn der Trinkkomment gilt läuft die sogenannte **Bierzeit**. Bei der AV Orion dauert eine Bierminute eine halbe bürgerliche Minute. Für die Vornahme spezieller Handlungen oder um sich vom Stamm zu entfernen können folgende Tempi beim Präsidium respektive Fuxmajoren beantragt werden:

- **Tempus utile (t.u.)**: T.u. wird verlangt um zur Toilette zu gehen. Es dauert in der Regel 10 Bierminuten. Der Betroffene verlangt t.u. mit den Worten *„Bitte um t.u.“* oder *„Rogo t.u.“* und meldet sich zurück mit „Danke für Erhaltenes“. Es haben nie mehr als drei Personen t.u..
- **Tempus abeundi (t.a.)**: Ohne t.a. darf niemand den Anlass verlassen. Wer den Anlass vorzeitig verlassen will, hat beim Präsidium vorzeitiges t.a. zu verlangen. Es wird erteilt, wenn triftige Gründe vorliegen. Zu Aufräumarbeiten können Fuxen auch nach dem allgemeinen t.a. zurückgehalten werden. Auch nach dem offiziellen t.a. gilt der Comment.
- **Tempus speciale (t.s.)**: Ein Tempus für spezielle Angelegenheiten dauert maximal 20 Bierminuten. Mit besonderer Begründung kann auch ein verlängertes t.s. von maximal 40 Bierminuten gewährt werden. Es wird beim direkt Vorgesetzten beantragt.
- **Tempus fressendi (t.f.)**: Wird vom Präsidium erteilt um zu Essen und dauert maximal 40 Bierminuten. Wer isst, legt die Mütze ab. ‚Handfrass‘ kann am Stammtisch bei aufgesetzter Mütze verzehrt werden.
- **Tempus telefonendi (t.t.)**: Wird vom Präsidium zur Benützung eines Handys erteilt und dauert maximal 10 Bierminuten.

Die Tempi werden mit *„Habeas!“ oder „Non habeas!“* erteilt/verweigert. Die Tempi sind nach deren Ablauf beim direkten Vorgesetzten zurückzumelden.

Silentium/Kolloquium

Das Präsidium kann jederzeit *„Silentium!“* verkünden. Es ist sofort und strickte zu befolgen. Gespräche, Begrüssungen und Essen sind zu unterlassen. Mit Erlaubnis des Senioren kann auch jedes andere Mitglied *„Silentium in nomine!“* gebieten, was denselben Effekt zu Folge hat.
Das Kolloquium ist die übliche Form des Stammbetriebs. Gespräche sind erwünscht, Singen und Musizieren sind jedoch verboten.

Lieder

Jeder darf einen Lied (**Kantus**), vorschlagen. Kommt der Wunsch aus dem Stall wird üblicherweise *„Der Stall ist Kantusschwanger verkündet“*. Angemeldet und angestimmt werden die Kanten mit gezogener Mütze. Kanten aus dem Stall werden vom FM vermittelt, Kanten aus dem Salon werden direkt an den Senioren gerichtet. Der übliche Ablauf ist wie folgt:

Senior: *„Es liegt ein Kantuswunsch vor, wir steigen zum immer wieder schönen [Kantustitel]. Er steige im Stall.“*
FM: *„Er steige bei [Vulgo]!“*

Der Fuxe steht auf und zieht die Mütze

Fux: *„Danke für die Ehre, danke für den Kantus.“* (Ordnungsschluck)
„Wir steigen zum immer wieder schönen [Kantustitel].“
Senior: *„Der Cantus steige zu seiner Ersten.“*
FM: *„Zur Ersten.“*
Fux: *„Der Cantus steigt zu seiner Ersten, die da heisst:..“*

Der Fuxe trägt die erste Zeile oder die ersten paar Wörter des Kantus vor. Danach beginnen der Fuxe und die Corona mit dem Singen. Die Stophen werden wie oben jeweils angesagt. Der Senior kann den Cantus jederzeit beenden.

Senior: *„Der Cantus falle!“*
FM: *„Cantus falle.“*
Fux: *„Der Cantus fällt über seine [#] und letzte Strophe.“*

Ist der Kantus beendet wird er zurückgemeldet. (Wichtig ist dabei, dass der Fuxe keine Wertung der Gesangkünste oder des Kantus vornimmt.)

Fux: *“Melde den Cantus ex”.*
FM: *„Hohes Präsidium melde dir den Cantus [Adjektiv] verklungen zurück.“*
Senior: *„Danke für den [Adjektiv] verklungenen Cantus“.*
„*Es herrsche Kolloquium.“* oder *„Silentium zieht weiterhin!“*

Dieser Ablauf kann variieren. Mit dem Zusatz des Senioren „*direkt ab Fux“* kann der formale Weg abgekürzt werden, und der Fuxe regelt die einzelnen Strophen selber. Mit der Ankündigung *„Kantus wird durchgestropht“* entfallen die Unterbrüche und der Kantus wird am Stück gesungen.

Bierduell

Das Bierduell ist eines der am weitesten verbreiteten Rituale des Couleurstudententums. Ursprünglich war es die abgeschwächte nicht ganz so ernste Form der Mensur. Doch schnell verbreitet es sich als übliches Mittel um kleine Streitigkeiten beizulegen. Von Manchen wird das Bierduell willkürlich oder zur Hebung der Geselligkeit angewandt. Bei der AV Orion ist offiziell als einziges Bierduell der **Bierjunge** zulässig. Bei diesem wird jeweils ein Ganzes getrunken. Alle bierehrlichen Burschen können sich gegenseitig fordern. Füxen können sich au gegenseitig fordern jedoch im Normalfall keine Burschen. Sollten sie es dennoch wünschen kann mit *„Brummen genehm?“* darum gebeten werden. Zur Annahme eines Bierduells ist niemand gezwungen. Bei entsprechenden Gründen ist es jedoch Ehrensache. Der Fordernde wird **Brummer** bezeichnet, der Geforderte als **Gebrummte**. Der Ablauf ist wie folgt:

Brummer *„[Vulgo], Bierjunge!“*
Gebrummte *„Sitzt!“* oder *„Sitzt nicht!“*

Sitzt das Bierduell, so gilt es als beschlossen. Der Gebrummte darf daraufhin Zeit, Stoff und Bierrichter bestimmen. Wobei das Einverständnis des Brummers einzuholen ist. Der Gebrummt geht zu dem Gewünschten Bierrichter und sagt:

Gebrummte *„Hoher [Rang] [Vulgo], bitte um Vornahme einer Bierfunktion, causa Bierstreit“*

Ist der gewünschte Bursche bierehrlich so wendet er sich an das Präsidium:

Bierrichter **„***Hohes Präsidium bitte um Silentium inter tres, causa Bierstreit“*

Wird das Silentium erteilt so kann das Bierduell stattfinden. Der Bierrichter hat hat gegenüber den Kontrahenten Weisungsbefugnis. Er erteilt und entzieht das Verbum und kann die Kontrahenten in die Kanne schicken. Bei Bedarf kann der Bierrichter weitere Unbeteiligte als Zeugen oder Sekundanten hinzuziehen. Der genaue Ablauf variiert kann aber folgende Form annehmen.

Bierrichter **„***Silentium bei den Kontrahenten. Es ist ein elender Bierstreit ausgebrochen. Der Brummer stelle sich kurz vor und nenne den Grund des Brummens.“*

Danach stellt der Brummer sich vor und nennt die Gründe für den Bierstreit. Danach erhält der Gebrummte das Wort und darf sich bei Bedarf verteidigen. (Bei einigen Verbindungen wird das Bierduell bei unzureichenden Gründen abgebrochen oder untersagt.) Haben sich alle geäussert wird das Bierduell vollzogen.

Bierrichter *„Die Kontrahenten weisen Nebenstoff vor, laben sich kurz daran, weisen Kampfstoff vor. Sie werden auf der Bierwaage verglichen“*

Der Bierrichter vergleicht den Füllungsstand der Gläser. Er kann die Kontrahenten bei Bedarf daran laben lassen oder die Stöffer austauschen. Ist er zufrieden werden sie als *„equalis“* befunden.

Bierrichter *„Die Kommandi lauten und gelten“*

Sobald die Kommandi gelten, haben die Kontrahenten den Weisungen des Bierrichters Folge zu leisten. Verlangt er *„Stöffer an den Schnabel!“* so setzen sie das Glas an den Mund. Sind alle Kommandi verklungen folgt

Bierrichter *„Bibite, bibite ex, bibite maximum!“* oder
„Saufen, säuft, bibite ex, bibite ad maximum!“

Danach leeren die Kontrahenten ihre Gläser. Im Normalfall gewinnt der Schnellere. Als Stichentscheid kann ein Lösungswort verlangt werden. Des Weiteren führen Bluten oder Reste im Glass zu einer Abwertung. Hat sich der Bierrichter für einen Sieger entscheiden wendet er sich zuerst an den Verliere *„Gratuliere dem zweiten Sieger“* und danach an den Gewinner *„Gratuliere dem ersten Sieger“*. Danach kann der Bierrichter um eine Einigung ersuchen womit der Bierstreit beendet ist. Besteht Uneinigkeit kann ein neues Bierduell gefordert werden. In jedem Fall wendet sich der Bierrichter an den Senioren mit den Worten:

Bierrichter *„Melde den Bierstreit (zw. [Vulgo] und [Vulgo]) ex. Danke für silentium inter tres!“*

Sanktionen

Sanktionen im Rahmen der Trinkordnung regeln den gesitteten Stammbetrieb und stellen die Ordnung wieder her. Die Ausübung steht in erster Linie dem Präsidium und seinen Conchargen zu. In Ausnahmefällen kann der Biervater oder die Biermutter die Strafe eines Fehlbaren übernehmen.

Löffeln/In die Kanne

Bei leichten Vergehen wird der Fehlbare durch trinken geahndet. Dafür kann jeder Bursch einen Fuxen sich **löffeln** lassen was mit den Worten *„Fux hoch, löffelt sich!“* geschieht. Der Fuxe hat aufzustehen, den Mutz zu ziehen und bestätigt *„Fuxe [Vulgo], löffelt sich.“*. Danach trinkt er, bis der Bestrafende *„satis“* sagt. Fehlbare Burschen **gehen in die Kanne** und trinken einen angemessenen Schluck mit den Worten *„[Vuglo], in die Kanne!“*. Burschen können nur von höheren Semestern oder Chargen in die Kanne geschickt werden.

Blume pro poena
Wird die Ehre eines Orioner verletzt so kann eine Blume pro poena ausgesprochen werden. Der Bestrafende verkündet

„[Vulgo] nächste schuldige Blume pro poena bei [Vulgo des Entehrten]!“

Der Fehlbare meldet sich mit einem Ganzen beim Entehrten und spricht:

„[Vulgo des Entehrten], melde schuldige Blume p.p. von [Vulgo des Bestrafenden]!“

Dann wendet er sich vom Entehrten ab und trinkt sein Glas leer.

Bierverschiss BV
Der Bierverschiss respektive BV oder Einfache hat den Verlust der Bierehrlichkeit zu Folge. Es ist die übliche Bestrafungsform für angemessen Vergehen unterschiedlicher Art. Der **Bierscheisser** hat die Mütze zu ziehen und sich ruhig zu verhalten. Wenn es die Umstände verlangen muss er sich an einen Nebentisch, den sogenannten Bierscheissertisch, begeben. Der Bierscheisser hat sich üblicherweise innert 40 Bierminuten herauszupauken. Der BV existiert auch in multipler Form, wobei vom *Zweifachen*, *Dreifachen* etc. gesprochen wird. Das Quantum wird als **Stock** bezeichnet in dem man sich befindet. Folgende Vergehen führen mittels Empfehlung eines Burschen und dem Konstatieren des Präsidiums in den BV:

- Grobe Unkenntnis des Comments
- Nichtbefolgen eines präsidialen Befehls
- Verkennung von Rang, Würde und Ehre eines Orioners
- Missbrauch einer Tempora
- Werfen in Farben
- Begehen einer Bierschweinerei
- Massives Missachten des Silentiums

Nachfolgende **eo ispo** Fälle können von jedem bierehrlichen Burschen konstatiert werden.

- wer einen Bierscheisser als bierehrlich behandelt
- wer sich ohne Tempus zu verlangen entfernt
- wer sich Präsidialbefugnisse anmasst
- wer den Chargenplatz ohne Vertretung verlässt

Die Feststellung geschieht mit den Worten:

„Silentium am Stamm / in der Corona / im Salon / im Stall, Vulgo befindet sich eo ipso im Einfachen, Kolloquium!“.

Herauspauken

Um sich herauszupauken bittet der Bierscheisser einen bierehrlichen Burschen um Vermittlung. (Bei grösseren Anlässen und einigen Verbindungen pauken sich die Fuxen direkt beim Fuxmajoren heraus).

Bierscheisser *„Hoher [Rang] [Vulgo], bitte um Vornahme einer Bierfunktion, causa Herauspauken."* oder *„Hoher[Rang][Vulgo],bitte um herauspauken/heraussaufen."*

Ist der gewünschte Bursche bierehrlich so wendet er sich an das Präsidium:

Vermittler **„***Hohes Präsidium bitte um Silentium in nomine, causa Herauspauken von [Vulgo]."*

Will der Vermittler einen bierehrlichen Zeugen hinzuziehen kann er auch um *„silentium inter tres"* bitten. Danach vollzieht er das Herauspauken.

Vermittler *„Silentium in nomine (bzw. inter tres) – der Bierscheisser gehe hoch – er weise Nebenstoff vor – labe sich daran – satis – er trinke sich ad subito eins-loch/einen Stock tiefer/an den Angestammten – bibite, bibite ex , bibite maximum!".*

Danach trinkt der Bierscheisser ein Ganzes. (Oder ein entsprechendes Quantum bei einem Mehrfachen.) Danach verkündet der Vermittler:

Vermittler *„Hohes Präsidium, komme leider nicht darum herum, dir [Vulgo] wieder bier-, wein- und schnapsehrlich/an den Angestammten/einen Stock tiefer zu empfehlen."*

Mag der Bierscheisser nicht trinken so kann er sich auch **produzieren**. Die Vermittlung ist dabei analog wie zuvor beschrieben. Das Risiko einer Produktion besteht darin, dass keine Garantie auf Rehabilitierung besteht, denn meist wird die Produktion zur Abstimmung empfohlen womit das Resultat von den Anwesenden abhängt.

Weitere Sanktionen

Sollte sich ein Couleruiker massiv daneben benehmen oder sich nicht mehr unter Kontrolle haben so könne auch übergreifende Sanktionen verhängt werden. Dies umfasst unter anderem das *Alkoholinterdikt*, das vom Präsidium gegenüber einem Burschen oder dem Fuxmajoren gegenüber einem Fuxen verhängt wird. Ist trotz Rüge und Sanktionen keine Besserung in Sicht so kann zwangsweises **t.a.** erteilt werden. Dies geschieht mit den Worten:

„Silentium in der Corona, ich erteile [Vulgo] offiziell t.a.!"

Der Fehlbare hat sofort und ohne sich zu verabschieden das Lokal zu verlassen.

Ehrenkomment

Der Ehrenkomment regelt feierliche Höhepunkte wie die Burschen- und Fuxifikation.

Fuxifikation

Die Fuxifikation ist die feierliche Aufnahme eines Spefuxen oder Neumitglieds in die Verbindung. Ihr gehen eine Abstimmung im AC und eine Beichte zur Prüfung des Kandidaten und Festleung des Vulgos voraus. Während der Fuxifikation treten die Chargen in Schärpen auf. Die Fuxifikation wird vom Fuxmajoren angeleitet. Der Ablauf ist ungefähr wie folgt:

Der Fuxe kniet sich vor den Fuxmajoren, der verkündet

Fuxmajor *„Ego [Vulgo des FM], pro tempore vulpium maior Orionis, te [Intrimsvulgo] recipio In nomine vercisiae in locum fidelitatis, ut sis vulpes in oboedientia. Nomen tuum sit: [Vulgo]"*

Der Fuxmajor gibt dem Fuxen drei rituelle Schläge mit dem Rapier auf die Schultern. Danach streift er dem Neofuxen das Fuxenband über womit er aufstehen darf.

Fuxmajor *„Wer ist Fux?"*
Corona **„***[Vulgo des Neofuxen]!"*
Fuxmajor *„Was ist [Vulgo des Neofuxen]?"*
Corona **„***Fux!"*

Dann gratuliert der Fuxmajor dem Neofuxen zur Aufnahme und trinkt mit ihm die Verbindungsfarben. Rot für *amicitia*; die Freundschaft, Weiss für *scientia*; die Wissenschaft, und Grün für *virtus*; die Tugend. anschliessend meldet der Fuxmajor die Fuxifikation ex.

Burschifikation

Die Burschifikation ist die feierliche Aufnahme eines Fuxen in den Salon. Ihr geht eine bestandene Burschenprüfung voraus. Während der Burschifikation treten die Chargen in Schärpen auf. Die Burschifikation wird vom Senioren angeleitet. Der Ablauf ist ungefähr wie folgt:

Sobald ein Fuxe die Burschenprüfung bestanden hat ist er **Scheissfuxe**. Das heisst er befindet sich im perpetuellen Einfachen. Deshalb beginnt die Burschifikation mit dem Herauspauken des Fuxen aus dem Einfachen. Es folgt einer kurzen Verabschiedung aus dem Stall und der Fuxmajor bindet dem Fuxen das Fuxenband um den linken Oberarm. Danach richtet der/die Biervater/-mutter einige Worte an seinen Schützling und weist ihn insbesondere auf seine neue Verantwortung hin.

Schliesslich kniet der ehemalige Fuxe vor den Senioren. Der Biervater respektive die Biermutter legt ihm die Hand auf die rechte Schulter.

Senior *„Ego [Vulgo des Seniors], pro tempore Senior Orionis ex auctoritate et dignitate burschiorum conventus, te vulpem [Vulgo] burschium nomino, nominavi, nominatum/-am declaro“*

Der Senior gibt dem Aspiranten drei rituelle Schläge mit dem Rapier auf die Schultern. Danach entfernt der Senior das Fuxenband und streift dem Neoburschen das Burschenband über. Dann darf er aufstehen.

Senior *„Wer ist Bursch?“*
Corona **„***[Vulgo des Neoburschen]!“*
Senior *„Was ist [Vulgo des Neoburschen]?“*
Corona **„***Bursch!“*

Der Senior gratuliert dem Neoburschen und trinkt mit ihm die Verbindungsfarben. Zusätzlich zu Rot-Weiss-Grün noch Blau für Zürich. Anschliessend meldet der Senior die Burschifikation ex und kündet den Ehrensalamander an.

Ehrensalamander

Der Ehrensalamander ist die grösste couleurstudentische Ehrenbezeugung. Er wird bei wichtigen Errungenschaften im Leben eines Verbindungsmitglieds vollzogen. Die genaue Anzahl kann variieren. Beim Ehrensalamander trinken alle Anwesenden ein Ganzes. Der Senior vollzieht den Ehrensalamander.

Senior *„Sind die Stoffe präpariert?/Pocula suntne praeparata?“*
Corona *„Sunt!“* (oder *„Non sunt!“*)
Senior *„ Ad exercitium Salamandris surgite“*

Die Corona erhebt sich und zieht die Mütze.

Senior *„In honorem [Status], [Vulgo] Salamander fiat“*.

Auf das folgende 1-2-3 werden die Gläser auf dem Tisch gerieben, dann auf das Kommando des Senioren angesetzt und ausgetrunken.

Senior Bibite, bibite ex, bibite maximum!“

Auf ein weiteres 1-2-3 werden die Gläser auf dem Tisch gerasselt und auf das dritte 1-2 über den Tisch gehoben und auf 3 abgesetzt. Sogleich stimmt der Senior das Lied an

Corona *„Cerevisiam bibunt homines, animalia cetera fontes. Absit ab humano gutture potus aquae. Sic bibitur, sic bibitur in aulis principum, sic bibi, bibi, bibitur in aulis principum.“*
Senior *„Salamander ex, sedeatis!“*

Trauerkomment

Der Trauerkomment regelt das Verhalten der Verbindung im Todesfall eines Mitgliedes. Stirbt ein Mitglied der Verbindung so wird die Verbindungstrauer einberufen. Die Dauer wird vom Komitee festgelegt. Gesellige Betriebe, lautes Verhalten und Singen am Stamm sind während dieser Zeit verboten. Bestattung und Trauergottesdeisnt eines Aktiven sind immer verpflichtend, bei Alt-Orionern wird eine Dreierdelegation entsendet. An der Fahne wird eine schwarze Schleife befestigt. Je nach Wunsche des Verstorbenen wird die letzte Ehrung anders abgehalten. Der Mutz und das Band werden ins Grab gegeben oder den Angehörigen überlassen. Nach dem Beerdigungsgottesdienst und der Bestattung kann ein Trauerkommers durchgeführt werden.

Änderungen

Die Verbindungsdokumente könne durch weitere Reglemente ergänzt oder auch abgeändert werden. Dabei sind unterschiedliche Vorgehensweisen zu beachten.

Gesamt- und Teilrevisionen der Verbindungsstatuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, die Zustimmung der Alt-Orion und des Zentralkomitees des Schw. StV sowie die Kenntnisnahme durch die Rektorate der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Das Blaubuch stellt die Ergänzung und Ausführung der Statuten dar und ist gemäss Statuen verbindlich. Ergänzungen und Änderungen sind rechtskräftig, wenn sie vom AC mit 2/3 Mehr angenommen worden sind.

Der Komment als Instrument der Aktivitas wird vom AC genehmigt. Der AOAO wird der Komment zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mutz und Band der AV Orion

Schw. StV

Der **Schweizerische Studentenverein**, kurz Schw. StV, ist ein Verein von farbentragenden Studentinnen und Studenten und Dachverband von Studentenverbindungen in der Schweiz mit Ablegern in Deutschland, Österreich und Italien.

Übersicht

Der Schw. StV wurde am **31. August 1841** gegründet. Er sollte als konservativ-katholischer Gegenpol zur damaligen liberal-radikalen Strömung auftreten. Der Verein hat sich mit der Zeit gewandelt und modernen Vorstellungen angepasst.

Der Schw. StV umfasst heute ca. 70 Verbindungen mit ca. **8000** Mitgliedern davon 1500 aktiv Studierende. Darunter sind Mittel-, Hoch- und Fachhochschulverbindungen. Davon 80% in der Deutschschweiz und 20% aus dem französischen, italienischen und rätoromanischen Sprachraum.

Als Grundfarben des Schw. StV gelten rot-weiss-grün und repräsentieren das Leitbild **Amicitia, Scientia und Virtus**.

Der Zirkel des Schw. StV ist wie folgt:

Das Logo und die Vereinsbezeichnung in allen vier Landesprachen:

Schweizerischer Studentenverein
Société des Etudiants Suisses
Società degli Studenti Svizzeri
Societad da Students Svizzers

Als Schutzpatron des Vereins gilt der **heilige Bruder Klaus**.

Der Schw. StV ist Mitglied im Europäischen Kartellverband **EKV** und bildet zusammen mit dem **CV** und **ÖCV** das Dreiverbändeabkommen.

Geschichte

Wichtige Daten:

1841: Gründung des Schw. StV am Kollegium in Schwyz.

1843: Die ersten vier Sektionen entstehen:
- GV Zähringia in Freiburg im Üechtland
- GV Suitia in Schwyz
- AV Semper Fidelis in Luzern
- AV Helvetia Friburgensis in Freiburg im Breisgau

1848: Gründung des Schweizer Bundesstaats

1850: Einführung der Vereinsfarben rot-weiss-grün

1860: Einführung der roten Mützen. Wobei die Farbe nur auf eine „Rotschattierung“ festgelegt wird.

1877: Der Schw. StV wird *katholisch-konservativ*

1891: Jose Zemp wird als erster Schw. StVer für die KVP in den Bundesrat gewählt

1916: Der Trinkzwang wird an der GV in Zug abgeschafft

1917: Beginn der Reformbewegungen

1919: Als Gegenreaktion auf die Reform formiert sich der *Block*

1962: Der *Altherrenbund* wird gegründet

1960: *Fédération Romande* wird gegründet

1968: Der Schw. StV beschliesst die Aufnahme von Frauen

1970: Die *Gymnasia* wird gegründet

1971: Die Schweiz führ das Frauenstimmrecht ein

1977: Die Vereinsausrichtung wird von *katholisch* auf *christlich* geändert und somit für „Protestanten“ geöffnet

1991: Der Schw. StV tritt dem EKV bei

1993: Die letzte Reformgruppe wird am Zentralfest in Appenzell offiziell aufgelöst

2009: Das Grundsatzpapier wird überarbeitet

2012: Genehmigung der überarbeiteten Zentralstatuten an der GV am Zentralfest in Brig. Unteranderem werden damit die aktiven Mitglieder mit dem Altherrenbund vereinigt.

Gründung:

Die Gründung des Schw. StV geht auf den Konflikt vor und während des Sonderbundkrieges zurück. Die Liberalen und Radikalen arbeiteten seit 1930 auf die Schaffung eines zentralen Bundestaates hin während die konservativen Kräfte an der Souveränität der Kantone festhielten. Während erstere meist aus protestantischen Kreisen stammten waren letzter hauptsächlich von katholischer Gesinnung.

Diese Streitigkeiten zogen sich durch die ganze Bevölkerungssicht. 1841 wurden die Schüler am Kollegium Schwyz von Jesuiten unterrichtet. Unter ihnen **P. Josef Hecht**. Hecht förderte politische Zusammenkünfte unter den Schülern. Daraus folgten immer mehr Treffen um die konservativen Kräfte zu sammeln. Trotzdem gingen die Ideen meist bei Gesang, Geplauder und gemeinsamen Trinken unter.

Doch im Herbst **1841** schlossen sich einige engagierte Schüler unter eindringlichen Worten von **Karl Styger** zusammen um einen Verein zu gründen. (Das damalige Gründunghaus „**Stygerhuus**“ ist heute im Besitz der Orioner **Trax** und **Pamina**.)

Der Zweck des Vereines war „*die Einigung für Freundschaft und Wissenschaft zum Frommen des Vaterlandes*“. Jedoch erst ein neues CC angetrieben von **Josef Gmür** gab dem Verein die eigentlichen Formen und prägte dessen Strukturen.

Schliesslich entstanden 1843 erste Mittelschulsektionen. Da Schweizer Universitäten zu dieser Zeit protestantisch ausgerichtet waren entstanden vorerst keine Hochschulsektionen. Nur im Ausland bildeten sich Sektionen des Schw. StV unter Schweitzer Hochschulstudenten. Der Name des Gesamtvereins wurde auf „Schweizerischer Studentenverein“ festgelegt. Der neu Zweckartikel lautete: *„Sein Zweck ist Tugend, Wissenschaft und Freundschaft nach Sitten und Glauben der Väter im Sinn und Geiste unserer Kirche zum Frommen des Vaterlandes“*.

Die Mitglieder setzten sich für die konservative und meist katholische Sache ein. Aus den Folgen des Sonderbundkrieges kam es zu grossen Unruhen und viele traditionelle katholische Führer flohen ins Ausland.

Die im Schw. StV gross gewordenen Akademiker füllten diese Lücken und festigten das Vereins- und Parteiwesen. Neu standen sie aber für die Identifikation mit dem **1848** gegründeten Bundesstaates ein. Gleichzeitig forderten sie die Gleichberechtigung aller Kreise und Gebiete. Der Schw. StV gewann dadurch massiv an Mitglieder und vereinheitlichte sein Auftreten mit gemeinsamen Farben und Mützen.

Entwicklung 1877 bis 1917

In ganz Europa wie auch der Schweiz richteten sich die liberalen Kreise immer mehr gegen die Kirche. Auch die konservative **Zofingia** distanziert sich vom Schw. StV. Auf Antrieb der Romandie wurde deshalb **1877** das Ziel, der Einigung aller konservativen Kräfte, in die Einigung aller *konservativ-katholischen* Kräfte umgewandelt. Auch im Zweckartikel wird der Zusatz „katholisch“ eingeführt.

Der Schw. StV galt bald als Rekrutenschule für die „Führerschaft des katholischen Schweizervolks“. Die Annäherung zu politischen Kreisen wurde immer stärker. Es wurden auch enge Kontakte zur *Schweizerisch Konservativen Volkspartei (KVP)* (Vorläufer der CVP) geknüpft. Diese Zusammenarbeit führte schliesslich dazu, dass der Schw. StVer **Josef Zemp** von der Semper Fidelis **1891** als erster StVer und Mitglied der KVP in den Bundesrat gewählt wurde.

Intern nahm der Einfluss des Gesamtvereins mit den Jahren zunehmend ab und die einzelnen Sektionen agierten immer autonomer und gestalteten ihr Verbindungsleben nach eigenen Massstäben. Der Einfluss des Komments wurde immer grösser. Vor allem der Trinkkomment gewann nach Vorbild der deutschen Burschenschaften rasch an Bedeutung. Aus der Altherrenschaft kam daher vermehrt Kritik und die Verbindungen wurden in der Öffentlichkeit als Saufvereine deklassiert.

Auch innerhalb einzelner Verbindungen kam vermehrt der Wunsch nach gesittetem Verhalten auf und stellten den Komment in den Hintergrund. Solche Sektionen wurden zunächst „Verbindungen mit reduziertem Betrieb“ genannt. Später bildeten sie die *Reform.* Doch schliesslich schritt der Gesamtverein ein und schafft den **Trinkzwang** an der **GV in Zug 1916** ab.

Aufschwung von 1917-1968

Diese Zeit wurde von starkem Mitgliederzuwachs geprägt. Viele Verbindungen mussten stärker selektionieren, einen Aufnahmestopp verhängen oder sogar Tochterverbindungen gründen. Die Auslandsektionen entwickeln sich dafür rückläufig und fielen schliesslich dem Nationalsozialismus zum Opfer.

Der Schw. StV bot ein immer grösseres Netzwerk von Akademikern mit Kontakten zu Politik, Militär, Kirche und Forschung.

Die Weltwirtschaftskrise und der Zweite Weltkrieg rückten die internen Konflikte zwischen Reform und Block in den Hintergrund. Der Verbindungsbetrieb wurde allgemein reduziert.

Die Strukturen wurden nach dem Krieg weiter verfeinert. und die Vereinszeitschrift erhielt 1945 den Namen **„Civitas“**. Der Altherrenverbund wurde 1962 gegründet und die Vereinsbelange wurden ab 1931 vom Zentralsekretariat geführt.

Erneuerung 1968-1985

Mit dem Aufschwung gewannen auch die Differenzen zwischen Reform und Block wieder an Bedeutung. Die Ideen der Reform vermochten sich immer mehr durchzusetzen was **1986** unter CP **Urs Altermatt v/o Solo** in der Aufnahme von Frauen als gleichberechtigte Mitglieder im Schw. StV resultierte.

In der Gesellschaft verlor die Religion auf Grund von Öffnung der Kirche und Lockerung der konfessionellen Bindung an Einfluss und Bedeutung. Mit der Aufhebung der konfessionellen Diskriminierungen in der Verfassung 1973 erübrigte sich aus das alte „Feindbild". Ökumene und die gemeinsame Religion des Christentums trat in den Vordergrund. Der Schw. StV reagierte **1977** und ersetzte ***katholisch*** durch ***christlich*** in den Vereinsdokumenten.

Mit der Lösung der „Protestanten- und Frauenfrage" war der Schw. StV den ausländischen Verbindungen weit voraus, die diese Diskrepanzen teilweise bis heute nicht gelöst haben.

Die CVP orientierte sich vermehrt nach links und distanziert sich vom ursprünglichen konservativen Gedanken. Daraus folgte auch eine grössere inhaltliche Distanz von CVP und Schw. StV. Trotzdem blieben viele StVer in beiden Vereinen Mitglied.

Mit der Liberalisierung und Umstrukturierung der Hochschulen, fand auch ein studentisches umdenken statt. Die Bildung wurde unabhängig von Politik und Religion gefördert.

Trotzdem verzeichnete der Schw. StV in den 70er Jahren erneut einen Rückgang an Mitgliedern und hatte Mühe engagiertes Führungspersonal zu finden. Auch viele Verbindungen konnten ihre Chargen nicht mehr besetzen.

Doch konnte man dank der Unterstützung der Fribourger StVer den Gesamtverein ab Leben erhalten, die einen Grossteil des CC's stellten.

Von 1985 bis heute

Die 80er Jahre waren vom Wiederaufbau geprägt. Engagement wurde wieder in den Vordergrund gestellt. Die Vereinszeitschrift Civitas wurde den modernen Ansprüchen angepasst. Ständige Kommissionen wurden eingesetzt, die das CC beraten sollten. Es wurden vermehrt Delegiertenversammlungen abgehalten und die Diskussion verbindungsübergreifend gefördert.

Es bildeten sich die neuen Interessensgruppierungen **Féderation Romande**, der Ingenieurbund (später **FHB**) und die **Gymnasia**. Der Altherrenbund übernahm zunehmen Verwaltungs- und Leitungsfunktionen. Somit verlor das CC ein wenig an Einfluss hatte aber weiter die Führung inne und der Gesamtverein wurde strukturell gestärkt.

Die internen Differenzen zwischen Reform und Block wurden mit der Zeit beigelegt. Als die Reform schliesslich alle Ziele erreicht und gefestigt hatte löste sie sich auf. Der Block blieb weiter bestehen um im Gesamtverein auch weiterhin geeint auftreten zu können und die verbliebenen Traditionen zu verteidigen.

Der Schw. StV verfolgte zunehmend mehr Kontakt mit Verbindungen und Interessensverbänden im Ausland. Dies führte 1991 zum Eintritt in den EKV.

Bis heute hat der Schw. StV viel an einstigem Einfluss und Bedeutung in Politik und Gesellschaft verloren. Trotzdem sieht er sich in Zeiten von Mobilität und Wertewandel weiterhin als Zufluchtsort mit festen Werten.

2012 gelang schliesslich ein weiterer historischer Schritt, indem der Schw. StV seine **Zentralstatuten** revidierte. Die Aktiven-Verbindungen und der Altherrenverband wurden in einem Verein mit zwei Mitgliederkategoreinen zusammengeschlossen. Das neue Zentralkomitee mit Vertretern aus Aktivitas und Altherrenschaft erhielt somit wieder mehr Einfluss und Effektivität bei der Vereinsführung. Damit soll sich der Gesamtverein der modernen Zeit besser anpassen und auf die Bedürfnisse der Mitglieder eingehen können.

Heute engagiert sich der Schw. StV daher grösstenteils für seine Mitglieder. Organsiert gemeinsame Anlässe und bietet Seminare an. Er unterstützt die einzelnen Sektionen und fördert denn Zusammenhalt. Und weiterhin bietet der Schw. StV eines der grössten von Hochschulen unabhängige Netzwerk von Akademikern an.

Veteranenehrung am Zentralfest in Brig 2012

Der Riesenkampf

Der Riesenkampf oder das Bundeslied wurde von Balthasar Ulrich geschrieben und von Alberich Zwyssig (dem Komponist der Schweizer Nationalhymne) zu Ehren de Schw. StV vertont.

Den Riesenkampf mit dieser Zeit zu wagen,
da frisch noch blüht der Jugend Kraftgefühl,
des Lebens Bürde mutig stark zu tragen,
zu ringen nach der Tugend hohem Ziel,
auf Edles stets den kühnen Blick zu wenden
und gut zu kämpfen besser zu vollenden:

Dafür, dafür, o Freunde, haben wir geschworen,
und keiner, keiner geh' aus unserm Bund verloren!

Und auf der Weisheit lichtem Pfade wandelnd,
wo rastlos forscht der Geist und prüft und denkt,
nach steter Pflicht und reinem Rechte handelnd,
bis unser Auge sich zum Grabe senkt,
mit gutem Sinn die Wissenschaft zu pflegen,
nicht weichend von des Glauben Sonnen-Wegen:

Dafür, dafür, o Freunde, haben wir geschworen,
und keiner, keiner geh' aus unserm Bund verloren!

Um den Altar des Vaterlands zu stehen,
zum Schutz der Kirche und der Freiheit Hort,
für Recht und Eigentum in Kampf zu gehen,
dies sei der wahren Schweizer Losungswort,
der Freundschaft feste Säule zu umarmen,
am treuen Bruderherzen zu erwarmen:

Dafür, dafür, o Freunde, haben wir geschworen,
und keiner, keiner geh' aus unserm Bund verloren!

Struktur

Der Schweizerische Studentenverein, Schw. StV (Société des étudiuants suisses, Società degli studenti svizzeri, Societad da students svizzers), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und besteht aus christlichen, farbentragenden Studentinnen und Studenten als Aktive und ehemaligen Aktiven als Altherren.

Leitbild und Farben

Der Schweizerische Studentenverein ist eine Vereinigung von christlichen, farbentragenden Studierenden und ehemaligen Studierenden, die gemeinsam *amicitia* (Freundschaft), *scientia* (Wissenschaft) und *virtus* (Tugend) pflegen.

Amicitia – Freundschaft
Der Schw. StV legt in der Studienzeit das Fundament für lebenslange Freundschaften, welche Generationen verbinden sowie Sprach- und Landesgrenzen überwinden. Die Mitglieder unterstützen sich gegenseitig in Studium, Beruf und Privatleben.

Scientia – Wissenschaft
Die StVer lernen ein Leben lang und pflegen den interdisziplinären Austausch. Sie setzen sich für gute Rahmenbedingungen in Bildung, Wissenschaft und Forschung ein.

Virtus – Tugend
Der Schw. StV fördert die Fähigkeit, das Gute zum Wohle aller zu tun. Dabei orientieren er sich an christlichen Werten, achten das katholische Erbe des Vereins und ist offen für alle Christen.

Der Schw. StV steht für den Bundesstaat ein und seine Mitglieder übernehmen Verantwortung in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft, Kirche und Kultur. Er ermutigt seine Mitglieder, diese Bereiche auf allen Ebenen aktiv mitzugestalten.

Die Leitgedanken werden in den Farben des Schw. StV ausgedrückt:
rot: Amicitica, **weiss: Scientica**, **grün: virtus**

Die Wahl der Farben rot und weiss beruht auf den Farben der Schweizer Fahne. Grün wurde 1950 bei der Vereinheitlichung der Verbindungen festgelegt. Es wurde zu Ehren von St. Gallen gewählt, da dort der Beschluss gefasst wurde.

In den Grundsatzpapiern werden des Weiteren im Detail die Grundsätze des Schw. StV bezüglich **Freundschaft, Christlicher Glaube, Bildung, Wissenschaft, Gesellschaft und Staat** festgehalten so wie die Werte **Schöpfung und Umwelt, Familie und Gesellschaft, Staat und Politik, Arbeit und Wirtschaft, Kultur und Bildung.**

Vereinszweck

Der Vereinszweck wird in den Statuten folgendermassen formuliert:

Der Verein pflegt die Freundschaft unter seinen Mitgliedern. Auf den Grundlagen des Christentums aufbauend trägt er zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft sowie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung bei, im Wissen um die eigene Geschichte und in Verantwortung für das Erbe der katholischen Kirche.

Verein und Mitglieder stehen für den schweizerischen Bundesstaat ein und übernehmen Verantwortung in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft, Kirche und Kultur. Der Schw. StV ermutigt seine Mitglieder, diese Bereiche auf allen Ebenen aktiv mitzugestalten.

Die Mitglieder lernen ein Leben lang und pflegen den interdisziplinären Austausch. Verein und Mitglieder setzen sich für gute Rahmenbedingungen in Bildung, Wissenschaft und Forschung ein.

Die Mitglieder legen in der Studienzeit das Fundament für lebenslange Freundschaften, welche Generationen verbinden sowie Sprach- und Landesgrenzen überwinden. Sie unterstützen sich gegenseitig in Studium, Beruf und Privatleben.

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder übernehmen nebst der Aufgabe, sich für den Vereinszweck einzusetzen, folgende Pflichten:

1. tätige Freundschaft in Leben, Studium und Beruf zu pflegen sowie in den Verbindungen, Altherren - und Regionalverbänden mitzuwirken.
2. den Anordnungen des Zentralkomitees im Rahmen der Zentralstatuten nachzukommen;
3. Änderungen der eigenen Daten dem Zentralsekretariat zu melden;
4. den Jahresbeitrag zu bezahlen. Wer aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, den Jahresbeitrag zu bezahlen, hat jährlich ein begründetes Gesuch um Erlass des Beitrags an das Zentralsekretariat zu richten;
5. an StV-Anlässen die Farben zu tragen.

Alle Aktiven haben zusätzlich folgende Pflichten:

1. sich am jeweiligen Ausbildungsort um die Aufnahme in eine Verbindung zu bewerben;
2. an vom Zentralkomitee obligatorisch erklärten Anlässen teilzunehmen

Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die folgenden Rechte zu:

1. sich am jeweiligen Ausbildungsort um die Aufnahme in eine Verbindung zu bewerben;
2. sich um die Aufnahme in einen Regionalverband zu bewerben;
3. Stimm- und Antragsrecht, aktives und passives Wahlrecht an der Aktiven respektive der Altherrenversammlung.
4. Einsichtsrecht in Reglemente und generelle Beschlüsse der Organe unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes.

Pflichten der Sektionen

Alle Sektionen haben folgende Pflichten:

1. an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen;
2. Beschlüsse umzusetzen;
3. ihre Mitgliedermutationen dem Zentralsekretariat zu melden; Neumitglieder bis spätestens zwei Monate vor dem Zentralfest;
4. Ethische und politische Aktionsfelder in ihrer Region zu bearbeiten.

Alle Verbindungen haben zudem folgende Pflichten:

1. ihren Mitgliedern eine Grundausbildung über den Schw. StV, namentlich über sein Wesen, seinen Zweck, seine Grundsätze, seine Geschichte, seine Statuten und seine Institutionen, sowie über die eigene Verbindung zu vermitteln und die Mitglieder darüber in einem Examen zu prüfen;
2. an den durch das Zentralkomitee als verpflichtend bestimmten Seminaren und Tagungen teilzunehmen und Aktionen umzusetzen;
3. ihre Rekonstitutionsanzeigen, Semesterprogramm und Semesterberichte an das Zentralkomitee zu senden;

Rechte der Sektionen

Die Sektionen verfügen über Stimm-, Antrags- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung.

Zudem dürfen sich mehrere Sektionen in Gruppierungen zusammenschliessen. Gruppierungen verfügen über Antragsrecht an der Delegiertenversammlung.

Organe

Zentralkomitee (CC)
Das CC besteht aus einem Aktiven als Zentralpräsident (**CP**), einem Altherren als Vizezentralpräsident, vier weiteren Aktiven und vier weiteren Altherren.
Das CC ist das Exekutivorgan des Schw. StV und kümmert sich um die Durchführung von Beschlüssen und Anlässen. Es stellt Jahresprogramem und Budget auf, arbeitet mit den Kommissionen zusammen und entscheidet über Statutenänderungen einzelner Sektionen. Des Weiteren bereitet das CC die GV und die DV vor. Die Amtsdauer der Aktiven beträgt 1 Jahr, diejenige der Altherren 3 Jahre.

Aktivenversammlung
Jährlich wird eine ordentliche Versammlung der Aktiven im Rahmen des Zentralfestes abgehalten. Den Vorsitz hat der Zentralpräsident oder ein Aktiver aus dem Zentralkomitee.
Die Aktivenversammlung kümmert sich um alle Geschäfte der Aktiven. Jedes Aktivmitglied hat dabei genau eine Stimme.

Altherrenversammlung
Die Altherren halten jährlich eine ordentliche Versammlung im Rahmen des Zentralfestes ab. Den Vorsitz hat der Vizezentralpräsident oder ein Altherr aus dem Zentralkomitee.
Die Altherrenversammlung kümmert sich um alle Geschäfte der Altherren. Jedes Altherrenmitglied hat dabei genau eine Stimme.

Die Kompetenzen der Beiden Versammlungen sind fast identisch. Darunter fallen die Wahl der Zentralkomitee- und Kommissionsmitglieder (nach Aktiven und Altherren aufgeschlüsselt), die Festsetzung des Jahresbeitrags sowie Déchargen und Genehmigung der Jahresrechnung. Eine Ausnahme bildet der Zentralfestort, der von den Aktiven bestimmt wird.
Die beiden Versdammlungen bilden gemeinsam die Generalversammlung (**GV**) des Schw. StV. Für Entscheide ist das Mehr beider Versammlungen von Nöten.

Delegiertenversammlung
Dies ist die Versammlung der Vertreter der Sektionen. Es werden jährlich mindestens zwei **DV**‘s abgehalten.
Die DV entscheidet über grundsätzliche Positionen im Verein, die Aufnahme neuer Mitglieder und Sektionen, die Verabschiedung von Aktionsprogrammen und Finanzplanung, Änderungen von Reglementen und Bestimmungen und über Abkommen mit anderen Verbänden. Zudem bereitet die DV die Geschäfte für die GV vor.
Jeder Aktivenverband und jeder Altherrenverband hat je eine Stimme.

Kommissionen

Kommissionen unterstützen das CC bei ihrer Arbeit. Sie können temporär oder unbefristet eingesetzt werden. Für den Sitz in einer Kommission kann sich jedes Schw. StV Mitglied bewerben. Nachfolgend drei der bisher ständigen Fachkommissionen im Schw. StV und die GPK.

Kommission für Bildungspolitik (KBP)
Die KBP beschäftigt sich mit den aktuellen Themen der schweizerischen Bildungslandschaft und berät das Zentralkomitee (CC) in bildungspolitischen Fragen.

Politische Kommission (PK)
Die PK beschäftigt sich mit den aktuellen Themen der schweizerischen Politlandschaft und berät das Zentralkomitee (CC) in gesellschaftspolitischen Fragen.

Kommission Glaube und Leben (G&L)
Die Komission G&L befasst sich mit Themen aus den Bereichen Glaube und Leben. Sie fördert die Vermittlung von Impulsen für eine konstruktive, sachliche Diskussion über Fragen von Religion, Kirche und Staat.

Diese 3 Fachkommissionen sind seit der Statutenrevision 2012 nicht mehr fundiert und werden wahrscheinlich in den kommenden Jahren umgestaltet.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)
Die GPK prüft die Amtstätigkeit des Zentralkomitees und, die Durchführung von Beschlüssen der Delegierten-, Aktiven- und Altherrenversammlung, die Kassaführung und die Vereinsrechnung sowie die ordnungsgemässe Durchführung der Delegierten-, Aktiven- und Altherrenversammlung.
Die GPK besteht aus 3 Aktiven und 3 Altherren.

Ehrengericht

Das Ehrengericht beurteilt Streitigkeiten über die Auslegung der Zentralstatuten und ist Rekursinstanz gegen Strafen, Ausschlussentscheide der Delegiertenversammlung, Statutengenehmigungsentscheide sowie gegen Verstösse gegen die Verbindungsautonomie. Die Entscheide des Ehrengerichtes sind endgültig.
Das Ehrengericht besteht aus einem Altherren als Präsident, einem Aktiven als Vizepräsident sowie zwei weiteren Altherren und zwei weiteren Aktiven.

CIVITAS

Das Publikationsorgan des Schw. StV ist die Civitas und erscheint 5-mal jährlich. Sie wird gratis an alle Mitglieder verschickt.

Gruppierungen

Den einzelnen Sektionen des Schw. StV ist es möglich sich zu Gruppierungen mit gemeinsamen Interessen zusammenzuschliessen. Die Gruppierungen haben oft eigne Bestimmungen und halten eignen Versammlungen ab um Ziele und Vorgehen zu diskutieren und festzusetzen.

Reform

Die älteste Gruppierung ist die Reform. Sie entstand um **1917** und hatte das Ziel den Kommentbetrieb auf ein gesundes Mass zu reduzieren, die politische Bildung zu intensivieren und die religiösen Anlässe zu pflegen. Die ersten Sektionen der Reform waren:

AV Berchtoldia, AV Fryburgia, AV Welfen, AV Froburger

An einer Jährlichen Reform-Innung wurden gemeinsame Ziele diskutiert

1961 sah die Reform ihre Ziele erfüllt und löste sich auf. Doch ein paar Jahre später 1968 rief man die **Berner Gruppe** (auch zweite Reform genannt) ins Leben um die Interessen ihrer Mitglieder weiter zu fördern. Neben den ursprünglichen 4 Verbindungen traten nun auch folgende bei:

AV Staufer, AV Neu-Welfen, AV Goten, AV Rezia, AV Orion, AV Agora

Weiter wurden sie von 3 Theologenverbindungen in loser Form unterstützt:

AV Curiensis, AV Waldstättia, AV Leonina

Damit waren praktisch alle Verbindungen die nicht im Block agierten Teil der Berner Gruppe und bildeten ein starkes Gegengewicht zum straff organisierten Block.

Doch die Tendenz ging zunehmend Richtung Verbindungsleben weshalb man die Berner Gruppe aus Desinteresse 1981 auflöste.

Die Wende trat am 9. Juli 1983 ein als die Mitglieder der ersten und zweiten Reform sich erneut zusammenfanden und die **Reformgruppe (RG)** aus der Taufe hoben. Sie schuf eine Plattform für den Austausch Gleichgesinnter und arbeitete tatkräftig bei der strukturellen Neugestaltung des Schw. StV mit. Zeitweise wurden 4 Reform-DV‘s pro Jahr abgehalten. Der Vorstand wurde jährlich von einer Verbindung gestellt und rotierte alphabetisch. Den Vorsitz hatte der Reformpräsident inne.

Schliesslich sah man alle Ziele der Reform erfüllt und im Schw. StV umgesetzt. Die verbliebenen aktiven Verbindungen AV Froburger, AV Staufer, AV Welfen und AV Orion lösten die Reformgruppe daher **1993** anlässlich des Zentralfestes in Appenzell offiziell auf.

Bund Akademischer Kommentverbindungen (Block)

Der Block wurde in erster Form **1919** als Gegenreaktion zur Reformbewegung gegründet. Er verfolgt die Wahrung und Unterstützung der Interessen des StV und den Schutz althergebrachter Traditionen, Verbindungs- und Komment-auffassung. Der Block pflegt ein eigenes Netzwerk, welches durch gemeinsame Anlässe wie Blockkommers, Blockturnier, Blockfuxenweekend, G8, und regelmässig stattfindende Blocktagungen gefördert und intensiviert wird.

Der Blockvorsitz besteht aus dem **Bundesobmann**, dem **Bundeskanzler** und dem **Schattenkabinettspräsident**. Der Vorsitz wechselt jeweils am Zentralfest gemäss dem Blockalphabet, das die Gründungsdaten der Mitgliedssektionen wiederspiegelt (RA, BU, AL, KY, BO, NR, TU).

Mitglieder: AKV Rauracia, AKV Burgundia, AKV Alemannia, AKV Kyburger, AV Bodania, AKV Neu-Romania und **AV Turicia**

Blockalphabet links und Zirkel der Fédération Romande rechts.

Fédération Romande (FR)

Die Fédération Romande wurde **1960** gegründet. Sie vertritt die Interessen der französischsprachigen Verbindungen aus der Romandie im Schw StV. Die FR bietet zudem eine Plattform für den konsolidierten Austausch. Weiter verfolgt die Fédération Romande 5 klar formulierte Ziele:

1. Eine konsequente und nachhaltige Verbindung zwischen den Organen des Schw. StV und der Romandie
2. Unterstützung bei der Ausbildung der Mitglieder in Bezug zum Schw. StV
3. Das Anbieten einer Plattform für den gemeinsame Austausch
4. Die Förderung des Austausches der FR Verbindungen
5. Die Erleichterte Übermittlung von Informationen aus dem Schw. StV. Die systematische Übersetzung von Texten ins Französische

Der FR steht ein Präsiden, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Beisitzer vor.

Mitglieder: Activitas (Fribourg), **Agaunia** (Saint-Maurice), **Arvésia** (Genève), **Gréviria** (Bulle), **Lémania** (Lausanne), **Nuithonia** (Fribourg), **Rhodania** (Sion), **Salévia** (Genève), **Sarinia** (Fribourg).

Fachhochschulbund (FHB)

Die eigentliche Gründung des FHB fand **1976** statt. Er hatte seine Ursprünge aber bereits in den 1960er Jahren als der Schw. StV das Ressort der Ingenieur und Technikverbindungen beschloss. Der FH-Bund setzt sich für den Austausch der FH-Verbindungen ein und unterstütz sie beim steten Wandel in der Hochschullandschaft. Er vertritt zudem die Interessen der Ingenieure und Technikassoziierten im Schw. StV.

Im ersten Quartal eines Jahres, in der Regel im März, findet der FH-Bund Tag statt. Dieser Anlass besteht in Regelung von Geschäfte und Wahl des FHB Obmanns und zwei Beisitzern in den Vorstand.

Mitglieder: Daltonia, Die Gundoldinger, Die Habsburger, Die Nothensteiner, Die Ruithonen, Turania

Gymnasia

Die Gymnasia wurde **1970** am Zentralfest in Will gegründet. Sie ist der Zusammenschluss der meisten deutschsprachigen Gymnasialverbindungen des Schw. StV. Die Gymnasia verfolgt 3 Ziele:

1. Die Pflege des Kontakts unter den Mittelschulverbindungen
2. Eine Plattform für die Verbindungsvorstehern anzubieten um sich über Schwierigkeiten im alltäglichen Verbindungsleben auszutauschen
3. Bindeglied zwischen den Gymnasialverbindungen und dem Gesamtverein

Der Gruppierung steht der **Gymnasiapräsident (GP)**, **Vize-Gymnasiapräsident (VGP)** und der **Gymnasiaaktuar (GA)** vor.

Mitglieder: Angelomontana (Engelberg), **Berovia** (Beromünster), **Corvina** (Einsiedeln), **Desertina** (Disentis), **Markovia** (Wangen-Nuolen), **Munatia** (Basel;), **Palatia Solodorensis** (Solothurn), **Penthesilea** (Appenzell), **Rotacher** (Appenzell), **Struthonia** (Stans), **Subsilvania** (Sarnen), **Suitia** (Schwyz), **Surlacia** (Sursee), **Wikinger** (Immensee), **Zähringia** (Freiburg i. Ue.)

Andere Verbände

Der Schw. StV pflegt freundschaftliche Beziehungen im Rahmen des Dreiländerabkommens mit dem **Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV)** und dem **Cartellverband der katholischen österreichischen Hochschulverbindungen (ÖCV)**. Zudem ist er Mitglied im **Europäischen Kartellverband EKV**. Weiter bestehen Abkommen mit der **Vereinigung christlicher farbentragender Studentinnen in Österreich VCS** und diversen Mittelschulverbänden aus Deutschland und Österreich.

Organigramm

Struktur und Aufbau des Schw. StV.

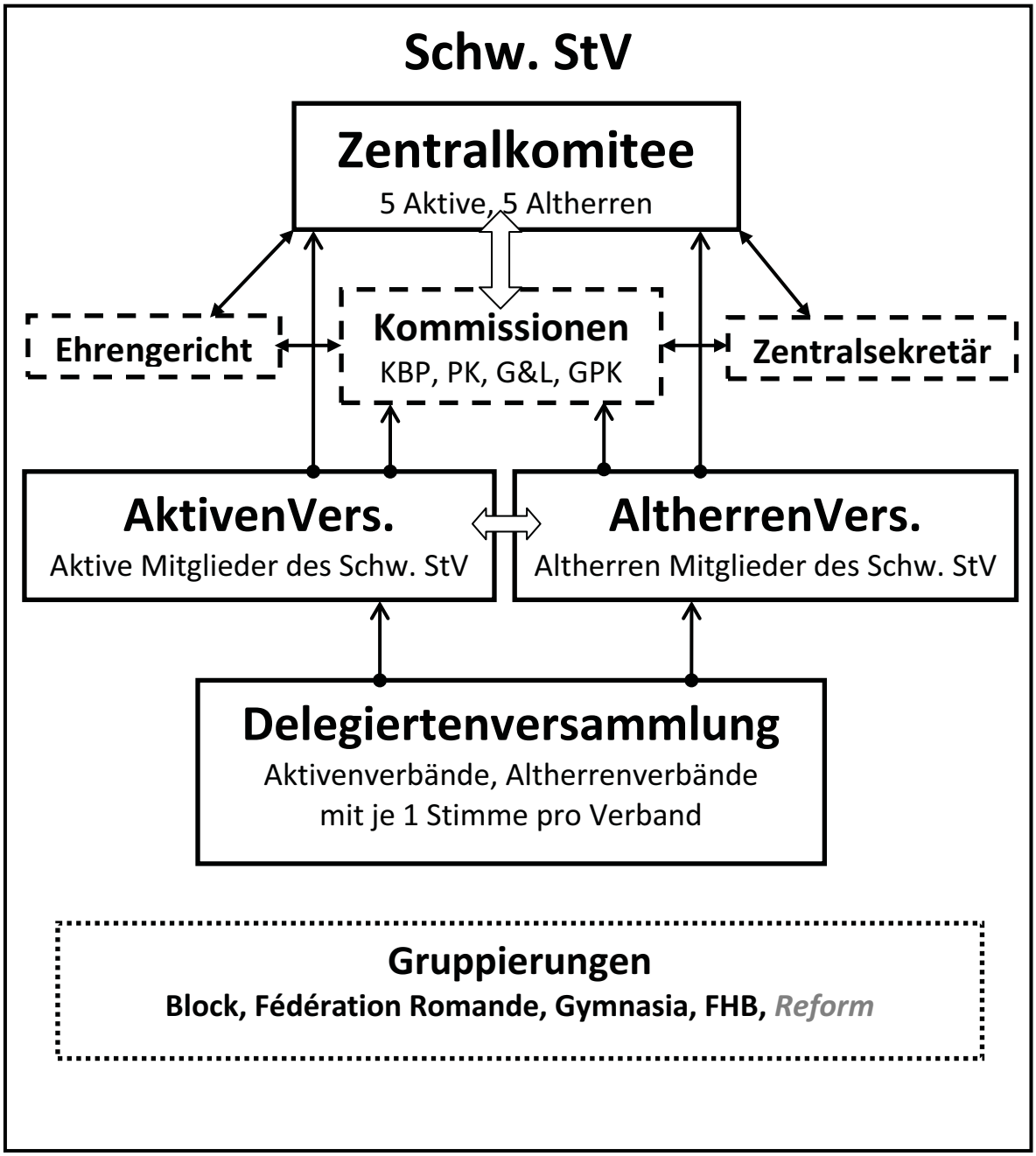

Kanten

Kanten (auch Canten) sind Studentelieder und damit ein traditioneller und zentraler Bestandteil des Verbindungslebens.

Jedes Mitglied einer Verbindung sollte über ein Grundwissen der bekanntesten und am meisten gesungenen Kanten besitzen. Natürlich darf auf Liederbücher, sogenannte Kantusprügel, zurückgegriffen werden. Das im Schw. StV übliche Liederbuch stammt von 2003 und wurde von Iwan Durrer v/o Kynós zusammengestellt. Von den AV Steinachern wurde die CD „Cantus mit Caesar“ von Anastasio Signorelli v/o Caesar herausgegeben die eine Auswahl von 77 Liedern enthält. Auf ihrer Homepage stehen die Melodien mit Text unter folgendem Link gratis zum hören und lesen zu Verfügung:

www.avsteinacher.ch/index.php?option=com_jd-wiki&Itemid=130&id=Fundus:Cantus-mit-Caesar

Couleurstrophen

Die meisten Verbindungen besitzen eine Couleurstrophe respektive ein Farbenlied. Der Text zu diesen Liedern wird von den Verbindungen selbst entworfen und hebt seine Charakteristiken hervor. Die Melodie wird meist von bestehenden Kanten übernommen. Am Ende von grösseren Anlässen, insbesondere Mehrfärbern, werden die Couleurstrophen der anwesenden Verbindungen gesungen. Dazu stehen alle auf und ziehen den Mutz. Damit wird Respekt gezollt selbst wenn einem der Text unbekannt ist.

Die Coulerustrophe der AV Orion, komponiert von Max Rastberger v/o Gsi, lautet wie folgt:

In Zürichs Mauern in alter Stadt
da lässt sich's fröhlich studieren.
Orioner sind wir in Rat und Tat,
rot-weiss-grün als Farben wir führen.
Sind keinem Zeitgeist untertan:
«Denket um» als Wahlspruch spornt uns an!

Die Couleurstrophen der Schw. StV Verbindungen können ebenfalls im Schw. StV Liederbuch nachgeschlagen werden. Will man einer anderen Verbindung Respekt zollen so sollte man die entsprechenden Strophen auswendig lernen.

Riesenkampf

Der Schw. StV Besitz ebenfalls ein eigenes Lied, der sogenannte Riesenkampf oder das Bundeslied komponiert von Alberich Zwyssig nach dem Text von Balthasar Ulrich:

Den Riesenkampf mit dieser Zeit zu wagen,
da frisch noch blüht der Jugend Kraftgefühl,
des Lebens Bürde mutig stark zu tragen,
zu ringen nach der Tugend hohem Ziel,
auf Edles stets den kühnen Blick zu wenden
und gut zu kämpfen besser zu vollenden:

Dafür, dafür, o Freunde, haben wir geschworen,
und keiner, keiner geh' aus unserm Bund verloren!

Und auf der Weisheit lichtem Pfade wandelnd,
wo rastlos forscht der Geist und prüft und denkt,
nach steter Pflicht und reinem Rechte handelnd,
bis unser Auge sich zum Grabe senkt,
mit gutem Sinn die Wissenschaft zu pflegen,
nicht weichend von des Glauben Sonnen-Wegen:

Dafür, dafür, o Freunde, haben wir geschworen,
und keiner, keiner geh' aus unserm Bund verloren!

Um den Altar des Vaterlands zu stehen,
zum Schutz der Kirche und der Freiheit Hort,
für Recht und Eigentum in Kampf zu gehen,
dies sei der wahren Schweizer Losungswort,
der Freundschaft feste Säule zu umarmen,
am treuen Bruderherzen zu erwarmen:

Dafür, dafür, o Freunde, haben wir geschworen,
und keiner, keiner geh' aus unserm Bund verloren!

Der Riesenkampf wird an allen offiziellen Schw. StV Anlässen gesungen. Zudem ist er der übliche Abschlusskantus nach Mehrfärbern. Deshalb ist die Kenntnis dieses Kantus ein Muss für alle Schw. StV-Couleuriker.

Bierfamilienkantus

Innerhalb der AV Orion, aber auch bei anderen Verbindungen, besitz jede Bierfamilie ihren eigenen Kantus. Der Kantus ist in Text und Melodie unverändert, aber er wird als Würdigung der Bierfamilie betrachtet. Die bekannten Bierfamilienkanten der AV Orion sind:

- Bierfamilie Knirps: *„Gold und Silber“*
- Bierfamilie Merlot: *„Ihr Brüder, wenn ich nicht mehr trinke“*
- Bierfamilie Ottella: *„Wütend wälzt sich einst im Bette“*
- Bierfamilie Thales: *„Student sein, wenn die Veilchen blühen“*
- Bierfamilie Tica: unbekannt

Die Kenntnis dieser Lieder ist für Orioner wichtig, zumal es sich um bekannte Lieder handelt.

Auswahl an Kanten

Die folgende Auswahl an Kanten sollte angehenden Burschen geläufig sein. Dabei wird zumindest die Kenntnis der ersten, (zweiten) und letzten Strophe erwartet.

„Riesenkampf

„Gaudeamus igitur“ (Bekanntestes Studentenlied!)

„Gold und Silber“

„Hier sind wir versammelt“

„O alte Burschenherrlichkeit“

„Student sein, wenn die Veilchen blühen“

„Ça ça geschmauset“ (1. Strophe)

*„Cerevisiam bibunt homines“ (*Ehrensalamander*)*

„Es hatten drei Gesellen“ (Für Totensalamander)

„Krambambuli“

Bei der AV Orion sind zudem geläufig:

„Beim Rosenwirt am Grabentor“

„Bin ein fahrender Gesell“

„Das schwarzbraune Bier“

„Ihr Brüder, wenn ich nicht mehr trinke“

„Im Krug zum grünen Kranze“

„Nach Süden nun sich lenken“

„Wütend wälzt sich einst im Bette“

Auch folgende Kanten sind weithin bekannt:

„Als wir jüngst in Regensburg waren“
„Burschen heraus“
„Das war der Graf von Rüdesheim“
„Dort Saaleck, hier die Rudelsburg“
„Es ist kein Dörflein so kleine“ (sog. Hammerschmied)
„Grad aus dem Wirtshaus“
„Heil dir Stadt am Seegelände“
„Im Schwarzen Walfisch zu Askalon“
„In jedem vollen Glase Wein“
„Mit Männern sich geschlagen“
„Nach Süden nun sich lenken“
„Rufst du mein Vaterland“
„Sind wir nicht zur Herrlichkeit geboren“
„Und wenn sich der Schwarm verlaufen hat“
„Was die Welt morgen bringt“
„Wir trinken einen Halben“
„Là-haut sur la montagne“
„Les amis de la table ronde“
(„Heisst ein Haus zum Schweizerdegen“ (bei schlagenden Verbindungen geläufig)*)*

EKV-Hymne (Melodie: *„Strömt herbei ihr Völkerscharen“*)

Vitae nostrae fundamentum fides Christiana sit.
Magna voce praedicamus: hic et nunc Eruropa fit!
Litterisque dedicati unum semper petimus

Deus, frater et Europa, finis vitae maximus!

Statuten der Akademischen Verbindung Orion Zürich

Statuten der AV Orion

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2

II. MITGLIEDSCHAFT 2

III. RECHTE UND PFLICHTEN 2

IV. ORGANE 3

V. ANLÄSSE 3

VI. FINANZEN 3

VII. STRAFEN 4

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 4

IX. ANHANG DER STATUTEN 5

I. LEBENSGEMEINSCHAFT 5
II. BILDUNGSGEMEINSCHAFT 5
III. AKTIONSGEMEINSCHAFT 5

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Die akademische Verbindung Orion ist eine Sektion des Schweizerischen Studentenvereins (Schw. St.V.) in Zürich.

2 Der Zweck der Verbindung entspricht jenem des Schw. St.V.

3 Die Orion versteht sich als Lebens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft.

4 Die Inhalte der Lebens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft sind in einer Grundsatzerklärung umschrieben.

5 Ihre konkreten Aufgaben versucht die Orion jeweils durch ein besonderes Semesterziel zu erfüllen.

6 Die Abzeichen der Verbindung sind die Farben (Mütze, Band).

II. Mitgliedschaft

7 Orioner können Studierende an der ETH, an der Universität Zürich und an höheren Fachschulen in Zürich werden, die gewillt und geeignet sind, sich im Sinn und Geist der Statuten in die Verbindung einzufügen.

8 Die Verbindung gliedert sich als solche in Mitglieder und in Interessenten, in Bezug auf den Schw. St.V. in Aktive, in Kandidaten und in Hospitanten.

9 Ein Interessent wird Mitglied der Verbindung, wenn der Konvent mit einfachem Mehr sein schriftliches Beitrittsgesuch genehmigt hat.

10 Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit aus der Verbindung austreten. Dazu ist eine schriftliche Erklärung an den Senior notwendig. Vor dem Austritt müssen alle finanziellen Verpflichtungen geregelt werden und die Décharge erteilt sein.

11 Ein Mitglied, dem das Komitee schriftlich den Ausschluss aus der Verbindung androht, kann innerhalb von drei Wochen an den Konvent gelangen und eine Aussprache verlangen. Nach Ablauf der Frist kann der Konvent mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss beschliessen. Er ist nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

III. Rechte und Pflichten

12 Rechte der Mitglieder sind:
- Unbeschränktes Stimm- und Antragsrecht; aktives und passives Wahlrecht im Konvent
- Einberufung des Konvents durch den Senior auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder
- Rekursrecht an den Konvent gegen Beschlüsse und Verordnungen des Komitees
- Einsicht in die Bücher der Verbindung

13 Pflichten der Mitglieder sind:
- Befolgen der Vereins- und Verbindungsstatuten, der verpflichtenden Bestimmungen des Blaubuchs, der Anordnungen des Komitees und der Konventbeschlüsse
- Besuch der vorgeschriebenen Verbindungsanlässe
- entrichten der festgelegten Beiträge
- Aktive Beteiligung am Verbindungsleben
- Schweigepflicht gegenüber Verhandlungsinhalten des Konvents gemäss § 14

IV. Organe

14 Die Mitglieder der Verbindung bilden den Konvent. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist; die Extralokalen sind dabei nicht zu zählen.
Als Mehrheit gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
Verhandlungsinhalte des Konvents können der Schweigepflicht unterstellt werden.

15 Die Rechte des Konvents sind:

- Auslegung der Statuten, der verpflichtenden Bestimmungen des Komitees und des Blaubuchs im Rahmen der Zentralstatuten
- Entscheid über Aufnahme von Interessenten
- Schlichten von Streitigkeiten und Prüfen von Beschwerden
- Ausschluss eines Mitgliedes aus der Verbindung gemäss § 11
- Bestimmung des konkreten Semesterzieles
- Festsetzen des Semesterbeitrages
- Wahl des Komitees
- (Nach Absprache mit den Altherren) Ernennung von Gönnern und Förderern der Verbindung zu Ehrenphilistern
- Behandlung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

16 Das Komitee setzt sich zusammen aus dem Senior, dem Consenior und dem Aktuar.

17 Das Komitee leitet die Verbindung. Seine Mitglieder sind für ihre Tätigkeit gegenüber dem Konvent verantwortlich. Es stellt auf Grund des Semesterzieles ein Semesterprogramm auf und führt es durch. Für besondere Aufgaben und Pflichten kann das Komitee bestimmte Mitglieder bezeichnen.

18 Der Senior steht der Verbindung vor. Er vertritt sie nach aussen und erteilt Dispensen.

19 Der Consenior ist der Stellvertreter des Seniors. Er führt die Kasse und haftet für sie.

20 Der Aktuar ist der Schriftführer der Verbindung.

V. Anlässe

21 Die Verbindungsanlässe sind hochoffiziell, offiziell oder offiziös. Zu den hochoffiziellen Anlässen sind alle Mitglieder verpflichtet. Dispensen werden auf begründetes Gesuch hin vom Senior erteilt. Für die Absenz von offiziellen Anlässen ist eine Entschuldigung erforderlich.

22 Hochoffizielle Anlässe sind: Verbindungstag (je Semester), Ball/Maibummel (je Semester), Traueranlässe, Generalversammlungen der Schw. St.V.

23 Offizielle Anlässe sind: Konvente, Abendanlässe, Eröffnungs- und Schlussfeier des Semesters, Stämme.

24 Weitere Anlässe können vom Konvent hochoffiziell und vom Senior offiziell erklärt werden. Zu offiziösen Anlässen besteht keine Verpflichtung; Erscheinen ist aber Ehrensache.

VI. Finanzen

25 Der Semesterbeitrag wird semesterweise festgesetzt und beträgt höchstens fünfzig Franken. Weitere Zuwendungen sind: Beiträge des Altherrenverbandes, Spenden. Die Verbindung haftet nur mit dem Verbindungsvermögen.

26 Das Komitee dispensiert in Härtefällen von den Beiträgen.

VII. Strafen

27 Die Strafbestimmungen werden im Blaubuch festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

28 Es wird erwartet, dass jeder Orioner nach Beendigung des Studiums in den Altherrenverband der Orion und in den AHB des Schw. St.V. eintritt.

29 Neben den Statuten ist das Blaubuch rechtskräftig. Es enthält Ausführungen und Interpretationen der Statuten.

30 Bei Suspension oder Auflösung der Orion geht das Vermögen und der Archivbestand der Verbindung an den Altherrenverband der Orion.

31 Gesamt- und Teilrevisionen der Verbindungsstatuten erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder, die Zustimmung des Altherrenverbandes der Orion und des Zentralkomitees des Schw. St.V. sowie die Kenntnisnahme durch die Rektorate der ETHZ und der Universität Zürich.

Zürich 6. November 1974

IX. Anhang der Statuten

Grundsatzerklärung der Akademischen Verbindung Orion

Die Orion versteht sich als Lebens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. Die Inhalte dieser Aspekte des Verbindungslebens sind wie folgt festgelegt:

I. Lebensgemeinschaft

Gemeinschaft kann nicht definiert, sondern nur gelebt werden. Vor allem verlangt sie vom Einzelnen die Bereitschaft, Viel zu geben und Wenig zu nehmen. Die Orioner versuchen, Gemeinschaft zu leben, indem sie sich gegenseitig helfen, im Beruf (Studium) wie im persönlichen Leben. Der Förderung des Gemeinschaftssinnes dienen einerseits die geselligen Anlässe, anderseits religiöse, kulturelle und wissenschaftliche Anlässe sowie soziale und gesellschaftliche Aktionen.

II. Bildungsgemeinschaft

Bildung formt die Persönlichkeit des Einzelnen zur Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Selbsterkenntnis und Verantwortung sowie zum Verständnis für gesellschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenhänge; sie fördert auch die Entfaltung der musischen Anlagen. Um diesen Bildungsauftrag zu erfüllen, bietet die Orion dem Einzelnen entsprechend gestaltete Bildungsmöglichkeiten an. Es sind dies im Besonderen: Verbindungsanlässe (Vorträge, Diskussionsabende usw.), Zentraldiskussion, Besuch kultureller und politischer Veranstaltungen, verbindungsinterne Diskussion, religiöse Weiterbildung.

III. Aktionsgemeinschaft

Aktionsgemeinschaft bedingt Bildungsgemeinschaft; Bildung bewirkt Engagement und führt zur Aktion. Die Orion ist bereit zur Meinungsbildung und zur Mitarbeit in der Gesellschaft und im StV, d.h. sie ist bereit zur Diskussion und zur Aktion.

Zürich, 6. November 1974

Blaubuch der Akademischen Verbindung Orion Zürich

Blaubuch der AV Orion

Das Blaubuch stellt die Ergänzung und Ausführung der Statuten dar und ist verbindlich wie diese (Stat. § 29). Ergänzungen und Änderungen sind rechtskräftig, wenn sie vom AC mit 2/3 Mehr angenommen worden sind.

Inhalt

I. SEMESTERPROGRAMM 2

II. AUFNAHME VON INTERESSENTEN 2

III. CHARGEN 2

IV. GESCHÄFTSORDNUNG 3

V. DISPENSEN 4

VI. FINANZEN 4

VII. FARBENTRAGEN 5

VIII. FAHNE 5

IX. VERBINDUNGSDOKUMENTE 5

I. Semesterprogramm

1. Das konkrete Semesterziel wird am Schluss-AC eines Semesters für das nächstfolgende festgelegt. Das Komitee ist für die Realisierung verantwortlich.
2. Vom neuen Komitee wird während der Semesterferien ein detailliertes Semesterprogramm vorbereitet. Hochoffizielle Anlässe und Anlässe, an denen die Farben getragen werden, sind im Semesterprogramm aufzuführen bzw. zu kennzeichnen.
3. 7 Tage vor dem Eröffnungs-AC erhalten die Verbindungsmitglieder die Einladung zum Eröffnungs-AC mit den Traktanden und einen Entwurf des Semesterprogrammes.
4. Innert acht Tagen wird das definitive Semesterprogramm verschickt.
   Verteiler:
   - Verbindungsmitglieder
   - Altorioner
   - Ehrenphilister
   - Vorsitzender der Seniorenkonferenz (Platz-CC)
   - CP und CC
   - Zentralsekretariat
   - Platzverbindungen
   - Verbindungen mit denen regen Kontakt gepflegt wird

II. Aufnahme von Interessenten

1. Zur Aufnahme in die Verbindung ist ein schriftliches Gesuch an den AC erforderlich, über das mit einfachem Mehr entschieden wird.
2. Bei der Aufnahme soll abgeklärt werden, ob sich der Interessent auf befriedigende Weise in die Verbindung integriert.
3. Nach der Aufnahme durch den AC ist der Betreffende als Fux Mitglied der Verbindung und erhält sein Vulgo bei der Fuxifikation.
4. Jedes Mitglied muss frühestens ein Jahr nach der Aufnahme in die Verbindung eine Prüfung abgelegt haben, in der es sich über die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse ausweist.
5. Die Ausbildung umfasst Geschichte und Organisation der AV Orion (Kenntnis von Statuten, Blaubuch und Comment), Geschichte und Organisation des StV und Kenntnis der wichtigsten Umgangsformen bei anderen Verbindungen.
6. Für die Ausbildung der Interessenten und Neumitglieder ist der Fuxmajor zuständig.
7. Bis zur Prüfung tragen die Mitglieder das rot-weisse Band, nach der Prüfung das rot-weiss-grüne Band.

III. Chargen

1. Chargen sind:

Komitee:	Senior	
	Consenior/Aktuar	
	Fuxmajor	
Weitere Chargen:	Kassier	Verwaltung der Kassen/Konten
	Ball-x	Organisation Ball
	Chronist	Führen der Chronik
	Foto-x	Fotos machen und aufs Netz stellen
	Stammbuch-x	Stammbuch führen

2. Wahl des Komitees:
   Am Schluss-AC eines Semesters wird das Komitee für das folgende Semester gewählt in der Reihenfolge: Senior, Consenior/Aktuar, Fuxmajor. Wobei der Fuxmajor vom BC gewählt wird. Für die ersten Wahlgänge gilt das absolute, für den dritten das relative Mehr. Steht der Senior im Wahlkampf, so hat er die Verhandlungsleitung zu delegieren. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt.
3. Wahl des Kassiers:

   Am Schluss-AC wird ein Mitglied als Kassier gewählt, das gewillt ist das Amt über meherer Semester zu führen.
4. Wahl des Revisors:
   Am Schluss-AC wird ein älteres Mitglied als Revisor gewählt. Der Revisor hat die folgende Semesterrechnung zu prüfen und dem nächsten Schluss-AC Bericht zu erstatten.
5. Die weiteren Chargen werden vom Komitee ernannt.
6. Wer eine Charge übernimmt verpflichtet sich, sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.
7. Décharge wird am Schluss-AC erteilt. Gleichzeitig ist ein Ferienkomissär zu bestimmen.

IV. Geschäftsordnung

1. Für alle Anlässe gilt:

   Der Senior eröffnet und schliesst den Anlass. Die Anordnungen des Komitees sind zu befolgen.
2. Für Konvente gilt:

2.1. Der Senior leitet die Verhandlung. Er erteilt das Wort und entzieht es im Bedarfsfall. Er kann die Verhandlungsleitung delegieren. Nötigenfalls wählt der AC einen Diskussionsleiter.

2.2. Die Verhandlungen sind gemäss einer Traktandenliste zu führen, die zu Beginn des AC zu genehmigen ist.

2.3. Der Aktuar führt das Protokoll; es wird nach Bedarf verlesen. Die Protokolle sind vom AC zu genehmigen.

2.4. Abstimmungen:

2.4.1. Wenn keine andere Bestimmung vorliegt, gilt das einfache Mehr.

2.4.2. Ein Vorschlag, der zur Abstimmung kommen soll, muss als Antrag formuliert sein. Über Fragen können Konsultativabstimmungen (unverbindlich) durchgeführt werden.

2.4.3. Bei zwei Anträgen wird erst über den ursprünglichen, dann über den Gegenantrag abgestimmt.

2.4.4. Mehr als zwei Anträge sind erst auf zwei Anträge zu reduzieren (durch entsprechende Verhandlungen).

3. Für Stämme gilt:

3.1. Der Orionerstamm ist ein Anlass für geselliges Beisammensein.

3.2. Der Vorsitz und die Leitung des Stammes obliegt dem Senior. Bei Abwesenheit hat er ein Mitglied des Komitees oder ein erfahrenes Mitglied der AV Orion als Vertreter zu bestimmen. Die Leitung des Stammes kann anderen übertragen werden, aber vom Vorsitzenden jederzeit wieder an sich gezogen werden.

3.3. Der Vorsitzende ist zuständig für die Ordnung am Stamm und den Stammbetrieb. Seinen Anordnungen ist nachzukommen, er spricht Strafen aus und ist omnipotent.

3.4. Der Vorsitzende ist dem Konvent und dem AC gegenüber verantwortlich für die Leitung des Stamms.

V. Dispensen

1. Total- und Teildispensen erteilt der AC.

1.1. Totaldispensen werden erteilt aus folgenden Gründen:
- Auswärtige Studiensemester
- Vorbereitung auf Schlussprüfungen
- Aus anderen Gründen, die der AC anerkennt.

1.2. Teildispensen werden erteilt für:
- Teilprüfungen
- Praktika u.a.

2. Dispens von Anlässen:

2.1. Das Fehlen an hochoffiziellen Anlässen ist dem Senior vor dem Anlass mit Grundangabe mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Dispensen von hochoffiziellen Anlässen erteilt der Senior, wenn ein genügender Grund vorliegt.

2.2. Das Fehlen an offiziellen Anlässen ist vorher mitzuteilen.

3. Unentschuldigtes Fernbleiben von Anlässen:
Wer unentschuldigt von Anlässen fernbleibt, hat allfällige Kosten selber zu decken.

VI. Finanzen

1. Der Kassier führt die Kasse und ist dem AC für diese Tätigkeit Rechenschaft schuldig. Er hat dem Revisor zuhanden des Schluss-AC Abrechnung und Buchführung zur Prüfung vorzulegen.
2. Am Eröffnungs-AC legt das Komitee ein Semester-Budget zur Genehmigung vor.
3. Wird das Semester-Budget überzogen, muss das Komitee am Schluss-AC darüber Rechenschaft ablegen.
4. Sind während des Semesters Ausgaben zu erwarten, die einen Budget-Posten um Fr. 50.- übersteigen, so muss der AC darüber entscheiden.
5. Der Schluss-AC beschliesst auf Vorschlag des Revisors die Genehmigung der Rechnung.
6. Über Äufnung und Verminderung von Bankeinlagen beschliesst der AC auf Vorschlag des Komitees.
7. Drei Mitglieder der Verbindung sind für Bankkonten und PC-Konten unterzeichnungsberechtigt.
8. Beim Besuch von Seminarien und Delegiertenversammlungen des StV gewährt die Verbindungskasse für höchstens zwei Teilnehmer pro Anlass folgende Entschädigung: die Fahrtkosten im Höchstwert von SBB-Billeten 2. Klasse bei Seminaren des StV zudem 1/3 der offiziellen Seminargebühr.
9. Über Entschädigungen anderer Delegationen entscheidet auf Antrag der AC.

VII. Farbentragen

1. Die Farben werden an den hochoffiziellen Anlässen der Verbindung getragen.
2. Fahnendelegationen tragen die Farben.
3. Im Übrigen beschliesst darüber der AC.

VIII. Fahne

1. Das Komitee bestimmt über die Entsendung von Fahnendelegationen.
2. Eine Fahnendelegation besteht aus drei Mitgliedern. Die Chargierten tragen einheitlich dunkle (womöglich schwarze) Kleidung (Anzug), ein/e weisse/s Hemd/Bluse , die Schärpen, weisse Handschuhe und Farben(Band und Mutz).

IX. Verbindungsdokumente

1. Notwendige Dokumente:
   - Statuten
   - Blaubuch
   - Comment
   - Protokolle
   - Kassaordner

2. Wichtige verbindungsinterne Dokumente:
   - Mitgliederkartei (doppelt geführt)
   - Stammbäume
   - Seniorenordner

3. Wichtige verbindungsexterne Dokumente:
   - Statutenordner
   - Ordner für GV/DV - Unterlagen
   - Civitas

4. Weitere verbindungsinterne Dokumente
   - Stammbuch
   - Fuxmajorenordner
   - Chronik

Blaubuch revidiert am 17.09.2009

Für die Revision	Der Senior	Der Consenior
Andrea Kollegger v/o Astar	Fritz Kälin v/o Leopard	Nicolas Wider v/o Kepler

Comment der Akademischen Verbindung Orion Zürich

Comment der AV Orion

§ 1 Der Comment ist ein Instrument der Aktivitas. Jeder/m Alt-OrionerIn ist das Einhalten des Comments selbst überlassen.
§ 2 Der Comment regelt das studentische Verhalten nach aussen und dient zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Verbindung sowie zur Hebung der Gemütlichkeit.
§ 3 Der Comment gilt, sobald mindestens drei Mitglieder der AV Orion bei commentmässigem Stoff zusammentreffen.
§ 4 Der Comment wird aufgeteilt in:

1. DER FARBENCOMMENT 2

2. TRINK- UND STAMMORDNUNG 3

2.1 KNEIPORDNUNG 3
2.2 TRINKORDNUNG 4
2.3 BIERINSTITUTIONEN 5
2.4 SANKTIONEN IM RAHMEN DER TRINKORDNUNG 6
2.5 STRAFORDNUNG 7

3. DER EHRENCOMMENT 8

4. TRAUERCOMMENT 9

5. SCHLUSSBESTIMMUGEN 10

1. DER FARBENCOMMENT

§ 5 Der Farbencomment umfasst die Regeln farbenstudentischen Auftretens.

§ 6 Als Farben gelten die rote Mütze und das rot-weiss-grüne Band für Burschen, das rot-weisse Band für Fuxen. Der Senior trägt nur das Burschenband. Der Fuxmajor trägt den Fuxschwanz, dazu ein Burschenband und ein Fuxenband gekreuzt. Die Farben einer anderen StV- oder Nicht-StV-Verbindung dürfen als Bursch zusätzlich zu den Farben der AV Orion getragen werden.

§ 7 Die Farben werden grundsätzlich an jedem Anlass getragen, insbesondere bei hochoff. und off. Anlässen, am Zentralfest und bei Besuchen anderer Verbindungen. Ausnahmen bestimmt das Komitee.

§ 8 Beim Essen und in öffentlichen Lokalen soll das Tragen von Farben nicht geduldet werden. Zudem ist es verboten in Farben verrufene Lokale zu betreten, Sport zu treiben oder sich gegen den bürgerlichen Anstand zu benehmen. Ausnahmen bestimmt das Komitee.

§ 9 Beim Singen der Couleurstrophe, des Bundesliedes und der Landeshymne wird die Mütze vor die Brust gehalten.

§ 10 Bei einer Ansprache des Seniors, eines Festredners oder eines Gastes wird die Mütze auf den Tisch gelegt.

§ 11 Ergo bibamus!

§ 12 Erst saufen, dann rempeln.

§ 13 Wer trinkt fährt nicht, wer fährt trinkt nicht.

§ 14 Im Privatleben werden die Farben nicht getragen.

§ 15 Das Auftreten der Verbindung bei chargiertem Komitee erfolgt mit der folgenden Aufstellung:

- Komitee mit Fahne
- Aktivitas
- Alt-OrionerInnen

§ 16 Die Chargierten bestehen aus einem Fahnentragenden und zwei (wenn möglich) aktiven Orionern.

§ 17 **Fahnengruss**: Die Chargierten marschieren im Gleichschritt zur bezeichneten Stelle. Der Fahnentragende kommandiert: „Abteilung halt – Achtung“. Die Fahne wird langsam gesenkt und nach kurzem Verweilen stramm hochgezogen. Es folgt das Kommando: „ruhen – Abmarsch“. Die Chargierten tragen dunkle Hosen, einen dunklen Blazer (dunkler Anzug für Herren), ein/e weisse/s Bluse/Hemd und dunkle Schuhe. Dazu werden Schärpe und weisse Handschuhe getragen.

§ 18 **Fahnenkuss**: Er wird einer neuen Fahne erwiesen. Er ist ähnlich dem Fahnengruss, nur tritt an die Stelle des Senkens eine dreimalige Berührung der beiden Fahnen, zuerst von rechts, dann von links und dann wieder von rechts.

§ 19 Wenn aktive Orioner fremde Verbindungen besuchen, haben sie üblicherweise die Farben der AV Orion zu tragen.

2. TRINK- UND STAMMORDNUNG

§ 20 Jeder trinkt was und wie viel ihm gut tut. Trinkzwang ist verpönt.

§ 21 Stoff ist ein alkoholisches oder nichtalkoholisches Getränk, das angekneipt und mindestens zu ¼ gefüllt ist. Commentmässig bevorzugte Stoffe sind Bier und Wein.

§ 22 Ein Ganzes (der Stoff ist nicht angekneipt) gilt als Blume. Unter einem Ganzen werden 3 dl Bier (Blume), 1 dl Wein (Perle), 4 cl Schnaps (Diamant) und 3dl eines nichtalkoholischen Getränks (Quelle) verstanden.

§ 23 Wo der Trinkcomment gilt, läuft die Bierzeit: Eine Bierminute dauert eine halbe bürgerliche Minute.

§ 24 Tempi:

Tempus utile (t.u.): T.u. wird verlangt um zur Toilette zu gehen. Es wird vom direkten Vorgesetzten erteilt und dauert in der Regel 10 Bierminuten. Der Betroffene verlangt t.u. mit den Worten „Bitte um t.u. " und meldet sich zurück mit „Danke für Erhaltenes". Es haben nie mehr als drei Personen t.u..

Tempus abeundi (t.a.): Ohne t.a. darf niemand den Anlass verlassen. Wer den Anlass vorzeitig verlassen will, hat beim Präsidium vorzeitiges t.a. zu verlangen. Es wird erteilt, wenn triftige Gründe vorliegen. Zu Aufräumarbeiten können Fuxen auch nach dem allgemeinen t.a. zurückgehalten werden. Auch nach dem offiziellen t.a. gilt der Comment.

Tempus speciale (t.s.): Ein Tempus für spezielle Angelegenheiten dauert maximal 20 Bierminuten. Mit besonderer Begründung kann auch ein verlängertes t.s. von maximal 40 Bierminuten gewährt werden. Es wird beim direkt Vorgesetzten beantragt.

Tempus fressendi (t.f.): Wird vom Präsidium erteilt um zu Essen und dauert maximal 40 Bierminuten. Wer isst, legt die Mütze ab. ‚Handfrass' kann am Stammtisch bei aufgesetzter Mütze verzehrt werden.

Tempus telefonendi (t.t.): Wird vom Präsidium zur Benützung eines Handys erteilt und dauert maximal 10 Bierminuten.

§ 25 **Silentium**: Das Silentium ist sofort und strikte zu befolgen. Das Essen und die Begrüssung sind während dem Silentium zu unterlassen. Die Fuxen haben den Mutz zu ziehen. Jeder Orioner kann der Corona „Silentium in nomine" gebieten, wenn er dazu die Erlaubnis des Präsidiums erhalten hat. Das Präsidium kann jederzeit erteilte Kompetenzen zurückziehen.

§ 26 **Kolloquium**: Während eines Kolloquiums sind Singen und Musizieren verboten. Die Mütze ist auf dem Kopf.

§ 27 Die Anzahl Semester richtet sich nach den Farbensemestern. Fuxen haben keine Semester. Der Senior hat 100, der Consenior und der Fuxmajor haben jeweils 50 Semester. Semester der Orion gehen vor.

2.1 Kneipordnung

§ 28 **Präsidium und Conchargen**: Das Präsidium am Stamm hat der Senior, in seiner Abwesenheit der Consenior inne. Sind beide abwesend, so übernimmt das älteste aktive Semester das Amt. Das Präsidium und die Conchargen dürfen ihre Plätze nicht verlassen, ohne vorher für Vertretung gesorgt zu haben. Der Senior ist omnipotent. Er ist dem Comment unterstellt, jedoch nicht an Stoff gebunden. Seine Entscheidungen sind endgültig. Der Senior kann jederzeit das Präsidium zurückverlangen. Das Präsidium sorgt für den geordneten Ablauf von

Stamm und Kommers. Die Befehle des Präsidiums gehen denjenigen des FM und des Conseniors vor. Der Senior kann nur im BC zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 29 **Der FK**: Der Ferienkommissär hat 50 Semester und ist das ordentliche Präsidium während der Ferien.

§ 30 **Stamm**: Der Stamm ist die übliche Form des Bierstaates ohne getrennte Tischordnung, jedoch amtet der FM als direkter Vorgesetzter der Fuxen. Die Burschen sind dem Präsidium unterstellt. Fuxen haben unter sich die gleichen Rechte wie die Burschen, können jedoch keine Bierfunktionen ausüben. Die Geselligkeit steht beim Stamm an erster Stelle.

§ 31 **Kneipe**: Die Kneipe ist die offizielle Form des Bierstaates. Als Conchargen setzt der Senior einen FM und allenfalls einen Consenior ein. Die beiden Conchargen kommandieren in ihrem Bereich als direkte Vorgesetzte. Alle Weisungen, mit Ausnahme derjenigen des Präsidiums, müssen über die Conchargen gehen. Die Conchargen unterstehen dem Präsidium und können nur von diesem ein- bzw. abgesetzt werden. Obwohl der Kommers durch strammere Formalitäten als der Stamm gekennzeichnet ist, soll die Geselligkeit und die Freundschaft unter den Mitgliedern erste Priorität haben.

§ 32 **Lieder und Produktionen**: Beim Cantus singt jeder mit. Jeder kann einen Cantus vorschlagen. Angemeldet und angestimmt wird der Cantus stehend, mit gezogener Mütze. Die Fuxen tun dies über den FM.

Cantus anstrophen:

Senior: „Es liegt ein Cantuswunsch vor, wir steigen zum immer wieder schönen Cantus *Titel*. Er steige im Stall.“ FM: „Er steige bei *Vulgo“.* Der Fuxe steht auf und zieht die Mütze: „Danke für die Ehre, danke für den Cantus. Wir steigen zum immer wieder schönen Cantus *Titel*.“ Senior: „Der Cantus steige zu seiner Ersten.“ FM: „Zur ersten.“ Fux: „Der Cantus steigt zu seiner Ersten, die da heisst: *Erste Zeile des Cantus vorsagen*.“ Danach beginnt der Fuxe mit singen. Die Stophen werden wie oben jeweils angesagt. Der Senior kann den Cantus mit „Der Cantus falle“ beenden. FM: „Cantus falle.“ Fux: „Der Cantus fällt über seine # und letzte Strophe: *Erste Zeile der letzten Strophe vorsagen*.“ Fux: “Melde den Cantus ex”. FM: „Hohes Präsidium melde dir den Cantus *Adjektiv* verklungen zurück.“ Senior: „Danke für den *Adjektiv* verklungenen Cantus. Es herrsche Kolloquium.“ Steigt ein Cantus aus dem Salon, wendet sich der Bursche direkt an den Senior.

Bei diesem Ablauf gibt es einige gängige Variationen z.B. der Senior wendet sich direkt an den Fuxen, der Cantus wird durchgestropht oder auch vor der Ersten geht der Cantus direkt ab Fux. Die Art der Durchführung von Liedern und Produktionen liegt im freien Ermessen des damit Betrauten. Jeder, mit Ausnahme des Präsidiums, hat seinen Befehlen nachzukommen.

2.2 Trinkordnung

§ 33 Stoff ist notwendig zur Vornahme der folgenden Bierfunktionen:
- Erklärung eines eo ipso Falles
- Sich-herauspauken aus dem BV
- Funktionen als Herauspauker beim BV oder Bierrichter beim Bierduell
- Austragen eines Bierduells

§ 34 **Zutrinken**: Der Zutrunk erfolgt mit den Worten: „*Vulgo*, meine Blume/Perle/Quelle!“ oder „*Vulgo*, mein Zutrunk/Sympathiestreifen!“ (bei angekneiptem Stoff). Sofern der Angesprochene Stoff besitzt, steigt er sofort

nach mit den Worten: „Danke, ziehe mit/ziehe hocherfreut mit!“. Wenn er momentan keinen Stoff besitzt, antwortet er: „Danke, bitte speziell!“ oder „Ziehe nach, sobald Stoff!“ und zieht später nach mit den Worten: „*Vulgo*, Blume/Perle/Quelle/Sympathiestreifen nachwärts!“. Wenn beide unangekneipten Stoff besitzen, so steigt der andere mit den Worten „Blume/Perle/Quelle mitwärts!“ dem Zutrinkenden nach.

§ 35 **Speziell Zutrinken**: Trinkt einer dem anderen „ganz speziell“ zu, ist es jenem freigestellt mitzusteigen, auf jeden Fall aber dankt er. Höhergestellten muss, Gleichgestellten kann ganz speziell zugetrunken werden.
Für Füchse gilt: Steigt der Geehrte mit oder nach, so löffeln sie sich, bis der Geehrte „satis“ sagt. Die Füchse warten ein „sedeas/sedeatis“ ab. Wird Füchsen zugetrunken, so danken sie und löffeln sich, bis der Zutrinkende „satis“ sagt.
Bei ganz besonderen Ehrerbietungen wird mit den Worten: „*Vulgo*, meine Blume/Perle/Quelle sine sine!“ zugetrunken. Dabei wäre das Nachsteigen höchste Beleidigung.

§ 36 **Dankeshalber Zutrinken**: Wird ein Getränk spendiert oder möchte ein Fuchse, dass ihm ein Bursche das Getränk bezahlt, so erhebt sich der Beschenkte, zieht die Mütze und dankt dem Spender mit den Worten: „*Vulgo*, gestatte mir, dir diese Blume/Perle/Quelle dankeshalber (ganz speziell) zuzutrinken!“. Will der Beehrte dem Ehrenden das Getränk bezahlen, so erwidert er: „Dankeshalber genehm!“

§ 37 **Schmeissen**: Jeder Bursche kann einen anderen Burschen mit „*Vulgo* geschmissen!“ veranlassen, sein Glas zu leeren, falls der Schmeisser mehr im Glas hat als der zu Schmeissende und falls er mehr Semester hat. Füchse können untereinander beliebig schmeissen. Falls die Corona aufgelöst werden soll oder das Lokal gemeinsam verlassen werden muss, kann der Senior mit den Worten: „Silentium, ganze Corona geschmissen!“ alle zum Leeren der Gläser auffordern.

2.3 Bierinstitutionen

§ 38 **Bierjunge**: Als einziges Bierduell ist der Bierjunge zulässig. Füchse können Burschen nicht fordern. Zur Annahme ist niemand gezwungen. Das Brummen (Fordern) erfolgt mit den Worten: „*Vulgo*, Bierjunge!“, der Gebrummte (Geforderte) antwortet „sitzt!“ oder „sitzt nicht!“. Der Gebrummte bestimmt mit dem Einverständnis des Brummers den Bierrichter. Die Ausfechtung erfolgt je mit einem Ganzen des gleichen Stoffes. Der Bierjungen findet normalerweise inter tres statt. Das Präsidium entscheidet über „Silentium in der Corona“ oder „Silentium inter tres“. Beim Silentium inter tres tritt ein bierehrlicher Zeuge hinzu. Der Bierrichter führt den Bierjungen nach folgenden Regeln und Kommandi durch: „Brummer, dann Gebrummter stellen sich vor. Die Duellanten weisen Nebenstoff vor und laben sich daran. Die Blumen werden verglichen, eventuell ausgeglichen oder vertauscht.“ Darauf beginnt das eigentliche Duell: „Die Kommandi lauten und gelten: Auf den Boden – an den Nabel – an den Schnabel – saufen sauft/bibite ex!“ Der Bierrichter kann während des Trinkens ein Stichwort geben, das das Duell entscheidet, andernfalls entscheidet das Abstellen des Glases. Der endgültige Entscheid des Bierrichters hängt von folgenden Punkten ab: Bluten, Rest (Nagelprobe), Trinken (Stichwort bzw. Abstellen des Glases oder Erfüllen einer Produktionsbedingung). Nun gratuliert der Bierrichter dem zweiten Sieger und anschliessend dem ersten Sieger.

Änderungen dieses Moduls sind dem Bierrichter in angemessenem Rahmen vorbehalten. Die Kosten trägt der zweite Sieger oder bei Absprache jeder für den eigenen Stoff selbst.

§ 39 In die Welt vortrinken: Der Senior hat das Recht, seinem Nachbar zur Rechten etwas in die Welt vorzutrinken. Derselbe bezeugt die Annahme mit den Worten: „Etwas in die Welt nach“ und trinkt das gleiche Quantum seinem Nachbar zur Rechten vor. Ist „die Welt vor“ um die ganze Biertafel getrunken, trinkt schliesslich der Senior das Quantum „unter den Tisch“. In 60 Bierminuten darf nur einmal in die Welt vorgetrunken werden.

Übers Kreuz vortrinken ist ein Spiel zwischen zwei Verbindungsmitgliedern, welches meisten zur Belebung oder Unterhaltung der Einzelnen dient. „Trinke dir einen Quart (oder anderes beliebiges Quantum) überem Kreuz vor“ der Andere kommt innerhalb von 10 Bierminuten nach, entweder indem er „Trinke dir einen Quart unterem Kreuz nach, über dem Kreuz vor“ weiterspielt oder mit „Trinke dir einen Quart unterem Kreuz nach und schliesse es“ das Spiel beendet.

§ 40 **Fuxenhierarchie:** Die Fuxenhierarchie bedeutet umgekehrter Bierstaat. Alle Burschen werden zu Fuxen, die Fuxen zu Burschen, wobei ein Fux das Präsidium übernimmt. Die Fuxenhierarchie dauert so lange, bis der Senior die Fuxenherrschaft aufhebt. Die Burschen sollen den Fuxen ein gutes Beispiel sein. Der Comment gilt auch in der Fuxenhierarchie.

§ 41 **Blume abfassen:** Lässt ein Bursche seine Blume mehr als 10 Bierminuten ungeschützt stehen, so kann die Blume von einem Fuxen abgefasst werden. Der Fuxe ergreift die Blume und meldet dem Fuxmajor „Hoher Fuxmajor melde dir abgefasste Blume von *Vulgo* des Vergesslichen.“ FM: „Sie kreise im Stall.“ Der Fuxe nimmt einen Schluck und lässt sie danach im Stall zirkulieren bis nur noch eine Pfütze übrig ist. Fux: „Hoher Fuxmajor melde dir abgefasste Blume von *Vulgo* mit schäbigem Rest zurück.“ Das Glas wird danach verkehrt auf den Bierdeckel gestellt.

2.4 Sanktionen im Rahmen der Trinkordnung

Zur Aufrechterhaltung des Comments stehen dem Präsidium und den Conchargen folgende Sanktionen zu:

§ 42 Leichtere Vergehen und unkorrektes Benehmen werden bei Fuxen durch „**löffeln**“ und beim Burschen mit „**in die Kanne**“ geahndet. Löffeln geschieht mit den Worten „Fux hoch, löffelt sich!“ Der Fux hat sofort aufzustehen, den Mutz zu ziehen und sagt die Worte „Fuxe *Vulgo*, löffelt sich.“ und beginnt zu trinken bis der Strafende „Satis!“ sagt oder bei den Worten "Rest weg" das Glas zu leeren. Burschen nehmen einen angemessenen Schluck auf die Worte: „*Vuglo*, in die Kanne!“.

§ 43 **Blume pro poena**: Leichtere Vergehen gegen die Ehre eines Orioners werden mit der Blume pro poena geahndet. Der Bestrafende sagt: „*Vulgo* nächste schuldige Blume pro poena bei *Vulgo (des Entehrten)*!“ Der Bestrafte meldet sich mit einer Blume beim Entehrten und spricht: „*Vulgo (des Entehrten)*, melde schuldige Blume p.p. von *Vulgo (des Bestrafenden)*!“ Dann wendet er sich ab und trinkt sein Glas leer.

§ 44 **Bierverschiss (BV)**: Der BV hat den Verlust der Bierehrlichkeit zur Folge. Der Bierscheisser darf die Mütze nicht tragen und hat sich ruhig zu verhalten. Das Präsidium kann Bierscheisser für eine bestimmte Zeit sistieren und jederzeit den BV aufheben. Der Bierscheisser hat sich innert 40 Bierminuten herauszupauken.
Zur Empfehlung in den BV führen folgende Vorkommnisse:
- Grobe Unkenntnis des Comments
- Nichtbefolgen eines präsidialen Befehls
- Verkennung von Rang, Würde und Ehre eines Orioners
- Missbrauch einer Tempora
- Werfen in Farben
- wer eine Bierschweinerei begeht
- Massives Missachten des Silentiums

§ 45 **Eo ipso Fälle**: Wer einen eo ipso Fall festgestellt hat und im Besitz von Stoff ist, kann eine Empfehlung machen. Burschen konstatieren direkt, Fuxen machen dies über den direkten Vorgesetzten. Der Bursche/direkte Vorgesetzte und das Präsidium können (während eines Kolloquiums) einen eo ipso Fall aussprechen mit den Worten „Silentium am Stamm / in der Corona / im Salon / im Stall, *Vulgo* befindet sich eo ipso im Einfachen, Kolloquium!“.
Als eo ipso Fälle gelten:
- wer einen Bierscheisser als bierehrlich behandelt
- wer sich ohne Tempus zu verlangen entfernt
- wer sich Präsidialbefugnisse anmasst
- wer den Chargenplatz ohne Vertretung verlässt

§ 46 Gegen das Präsidium können keine Sanktionen verhängt werden. Gegen die Conchargen können nur vom Präsidium Sanktionen erteilt werden, wobei eine Empfehlung möglich ist.

§ 47 **Herauspauken**: Der Bierscheisser bittet einen Bierehrlichen um die Bierfunktion. Der Angefragte muss Stoff besitzen und meldet sich beim Präsidium. Das Präsidium entscheidet über Silentium in der Corona oder inter tres (mit bierehrlichem Zeugen). Der Herauspaukende erklärt: „Silentium in nomine (bzw. inter tres) – der Bierscheisser gehe hoch – er weise Nebenstoff vor – labe sich daran – satis – er trinke sich ad subito eins-loch/einen Stock tiefer – saufen, sauf!“. Hat sich der Bierscheisser richtig herausgepaukt, so erklärt der Herauspauker: „Hohes Präsidium, komme leider nicht darum herum, dir *Vulgo* wieder bier-, wein- und schnapsehrlich/an den Angestammten/einen Stock tiefer zu empfehlen.“ Es ist auch möglich, sich mit einer Produktion herauszupauken. Dabei gelten, abgesehen von einer Abstimmung in der Corona über die Produktion, dieselben Regeln.

§ 48 Der Biervater/die Biermutter kann die Bierstrafe des Bierscheissers übernehmen.

§ 49 Bierehrlich ist wer Stoff besitzt und nicht im BV ist.

2.5 Strafordnung

§ 50 **Alkoholinterdikt**: Wer nach wiederholten Mahnungen und bereits verhängten Biersanktionen weiterhin gegen den Comment verstösst oder übermässig trinkt, kann vom Präsidium oder dem direkten Vorgesetzten mit Alkoholinterdikt bestraft werden. Das Interdikt kann auf bestimmte Zeit limitiert oder für die ganze Zeit des Anlasses ausgesprochen werden.

§ 51 **Heimschicken**: Ist das Betragen trotz öffentlicher Rüge nicht mehr tragbar, so kann das Präsidium den Betreffenden mit folgenden Worten heimschicken: „Silentium in der Corona, ich erteile *Vulgo* offiziell t.a.!“ Dieser hat sofort und ohne sich zu verabschieden das Lokal zu verlassen.

§ 52 Für die Abgrenzung des Orionercomments von fremden Commenten gelten folgende Regeln:
- Jeder Farbenstudent, der unter einem Orionerpräsidium steht, hat dessen Befehlen nachzukommen.
- Nimmt ein Orioner als Gast an Stamm oder Kommers einer anderen Verbindung teil, so hat er sich dem fremden Comment anzupassen.

3. DER EHRENCOMMENT

§ 53 Der Ehrencomment regelt feierliche Höhepunkte wie die Burschen- und Fuxenpromotion.

§ 54 **Fuxifikation:** Der Kandidat kniet vor den FM. Der FM spricht die Worte: „Ego *Vulgo (des FM)*, pro tempore vulpium maior Orionis, te *Intrimsvulgo* recipio In nomine vercisiae in locum fidelitatis, ut sis vulpes in oboedientia. Nomen tuum sit: *Vulgo*” Der Fuxmajor streift dem neuen Fuxen das Band und die Mütze über, hilft ihm hoch und gratuliert ihm als Erster. „Wer ist Fux?“ die Corona antwortet mit dem Vulgo des Neofuxen. „Was ist *Vulgo*?“ die Corona antwortet mit „Fux“. Danach trinkt der FM die Verbindungsfarben zusammen mit dem Neofuxen. Der FM meldet dem Senior die Fuxifikation ex.

§ 55 **Burschifikation:** Vor der Burschifikation hat sich der Scheissfuxe aus dem Einfachen zu trinken. Darauf folgt eine kurze Verabschiedung aus dem Stall durch den FM. Der/die Biervater/-Mutter richtet einige Worte an seinen Schützling und weist ihn insbesondere auf seine neue Verantwortung hin. Dann kniet der Scheissfuxe vor den Senior. Dieser spricht die Worte: „Ego *Vulgo (des Seniors)*, pro tempore Senior Orionis ex auctoritate et dignitate burschiorum conventus, te vulpem *Vulgo* burschium nomino, nominavi, nominatum/-am declaro“ Der Fuxe bekommt dabei drei Schläge auf die Schulter mit dem Rapier, danach entfernt der Senior das um den Arm gebundene Fuxenband und zieht ihm das Burschenband über. Er hilft dem Neoburschen auf und gratuliert ihm als Erster. „Wer ist Bursch?“ die Corona antwortet mit dem Vulgo des Neoburschen. „Was ist *Vulgo*?“ die Corona antwortet mit „Bursch“. Danach trinkt der Senior die Verbindungsfarben, zusätzlich noch blau zusammen mit dem Neoburschen. Er verkündet das Ende der Burschifikation und kündet den Ehrensalamander an.

§ 56 **Ehrensalamander:** Auf die Frage des Seniors: „Sind die Stoffe präpariert?/Orioner, pocula suntne praeparata?“ antwortet die Corona „sunt“ oder „non sunt“. Der Senior: „Ad exercitium Salamandris surgite“ (hier erhebt sich die Corona und zieht die Mütze). „In honorem *Status, Vulgo* Salamander fiat“. Auf das folgende 1-2-3 werden die Gläser auf dem Tisch gerieben, dann auf das Kommando „bibite, bibite ex, bibite maximum“ angesetzt und ausgetrunken. Auf ein weiteres 1-2-3 werden die Gläser auf dem Tisch gerasselt und auf das dritte 1-2 über den Tisch gehoben und auf 3 abgesetzt. Sogleich stimmt der Senior das Lied „Cerevisiam bibunt homines, animalia cetera fontes. Absit ab humano gutture potus aquae. Sic bibitur, sic bibitur in aulis principum, sic bibi, bibi, bibitur in aulis principum.“ an. Nachher folgt das

Kommando: „Salamander ex, sedeatis!“ Danach begrüsst der Neobursche (die Neoburschen) die Burschen.

4. TRAUERCOMMENT

§ 57 Stirbt ein aktives Mitglied der Orion, so tritt Verbindungstrauer ein. Die Dauer wird vom Komitee bestimmt. Stirbt ein/e Alt-OrionerIn, so wird die Dauer der Verbindungstrauer vom Senior bestimmt. Gesellige Betriebe, lautes Verhalten und Singen am Stamm sind während dieser Zeit verboten.

§ 58 Bestattung und Trauergottesdienst eines Aktiven sind für die Aktivitas immer verpflichtend. Bei der Beerdigung eines Alt-Orioners ist die Teilnahme der Aktivitas erwünscht, während der Ferien oder auswärts muss zumindest eine Fahnendelegation teilnehmen.

§ 59 Die Fahnendelegation chargiert:
- Band und Schärpe
- Fahne mit schwarzer Schleife an der Spitze.

§ 60 Dem Toten werden mit Einverständnis der Hinterbliebenen Band und Mütze ins Grab gegeben.

§ 61 Auf dem Hinweg wird die Fahne entrollt auf der Schulter, auf dem Rückweg im Bandelier getragen.

§ 62 Nach dem Beerdigungsgottesdienst bzw. der Bestattung findet in der Regel ein Trauerkommers statt. Er wird in einem separaten Raum durchgeführt und ist ausschliesslich den Farbentragenden vorbehalten. Im Lokal soll nur gedämpftes Licht (Teelichter) sein. Auf der Ehrenseite (rechts) des Präsidiums wird der Platz für den Toten freigehalten. Dort stehen ein volles Glas und eine umflorte Kerze. Das Präsidium eröffnet den Trauerkommers: „Silentium. *Begrüssung der Anwesenden.* Ich eröffne den Trauerkommers in memorioam *Name* v/o *Vulgo* mit der 1. Und 3. Strophe des Liedes „Es hatten drei Gesellen“.“ Nach dem Cantus meldet das Präsidium den „Cantus Ex!“. Nun würdigt ein Orioner die Verdienste des Verstorbenen in einer Gedenkansprache. Dann folgt der Totensalamander zu Ehren des Verstorbenen. Das Präsidium fragt: „Sind die Stoffe präpariert?“ die Corona antwortet „sunt“ oder „non sunt“. Das Präsidium fährt weiter: Ad exercitium Salamandri surgite. In memoriam *Name* v/o *Vulgo* defuncti Salamander fiat. Eins, zwei, drei, bibite ex, bibite maximum!“ Auf 1-2-3 werden die Gläser auf dem Tisch gerieben und auf das Komando bibite maximum ausgetrunken. Während dem gedehnten „Eins, zwei, drei!“ des Präsidiums wird mit den Gläsern auf dem Tisch gerasselt. Präsidium: „Eins, zwei, drei!“ (kurz). Auf 3 werden die Gläser kräftig auf dem Tisch abgestellt. Es folgt der Cantus: „Ist einer unsrer brüder dann geschieden, vom blassen Tod gefordert ab, so weinen wir und wünschen Ruh und Fireden in unsres Bruders stilles Grab. Wir weinen und wüsnchen Ruhe hinab in unsres Bruders stilles Grab.“ Präsidium: „Alle Gläser sind nun leer, nur eines ist noch gefüllt und der es trinken soll, ist nicht mehr. Dir, toter Bruder sei es geweiht!“. Das Präsidium trinkt das Glas des toten und spricht: „So wie Dein Leib zerbrochen, so zerbrech ich diese Glas.“ Das Glas wird zerschmettert (Eiskübel bereit stellen). „So wie Dien Lebenslicht erloschen ist, so lösche ich dieses Kerzen-Licht!“ Kerze löschen. Die ganze Corona schweigt zu Ehren des Verstorbenen (silentium triste). Das Präsidium beendet den Trauerkommers „Danke für silentium!“ Das Lokal wird unter Stillschweigen verlassen.

§ 63 Beim Tode eines nahen Angehörigen eines Orioners kann die Verbindung eine Dreierdelegation entsenden.

§ 64 Erhält die Verbindung von einer anderen Korporation in Zürich die Todesanzeige eines Aktiven, gilt folgende Regel:
- Beileidsschreiben an die entsprechende Verbindung
- Fahnendelegation
- Einladung zur Bestattung an alle Verbindungsmitglieder, falls die Beerdigung in Zürich und Umgebung stattfindet.

5. SCHLUSSBESTIMMUGEN

§ 65 Bei Commentstreitigkeiten entscheidet der Senior.

§ 66 Der Comment wird vom AC genehmigt. Der AOAO wird der Comment zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Comment revidiert am 25.02.2010

Für die Revision	Der Senior	Der Consenior
Andrea Kollegger v/o Astar	Fritz Kälin v/o Leopard	Nicolas Wider v/o Kepler

Schweizerischer Studentenverein
Société des Etudiants Suisses
Società degli Studenti Svizzeri
Societad da Students Svizzers

Zentralsekretariat

Zentralsekretariat Gerliswilstrasse 71 +41 41 269 11 50
www.schw-stv.ch 6020 Emmenbrücke office@schw-stv.ch

Zentralstatuten des Schweizerischen Studentenvereins

Verabschiedet von der Generalversammlung der Aktiven und der Altherrenversammlung vom 8. September 2012 anlässlich des Zentralfestes Brig

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wesen

Der Schweizerische Studentenverein, Schw. StV (Société des étudiants suisses, Società degli studenti svizzeri, Societad da students svizzers), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und besteht aus christlichen, farbentragenden Studentinnen und Studenten als Aktiven und ehemaligen Aktiven als Altherren[1].

Nature

La Société des étudiants suisses, SES (Schweizerischer Studentenverein, Società degli studenti svizzeri, Societad da students svizzers) est une association au sens des art. 60 ss CC. Elle est composée d'étudiantes et d'étudiants chrétiens portant couleurs, les Actifs, et d'anciens Actifs, les Anciens[2].

[1] In den Begriffen „Altherr" oder „Altherren" sind auch Alt-Damen und Damen eingeschlossen. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn der Begriff „Aktiver" verwendet wird.
[2] La formulation „Ancien", „Anciens" est à comprendre ici comme épicène. Il en va de même lorsque le terme „Actifs" est utilisé.

Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt die Freundschaft unter seinen Mitgliedern. Auf den Grundlagen des Christentums aufbauend trägt er zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft sowie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung bei, im Wissen um die eigene Geschichte und in Verantwortung für das Erbe der katholischen Kirche.

Die Vereinsdevise lautet: virtus – scientia – amicitia.

But

La Société cultive l'amitié entre ses membres. En se basant sur les principes chrétiens et fidèle à son histoire et à l'héritage de l'Eglise catholique, elle apporte sa contribution à l'édification de l'Etat et de la société et à la promotion de la science et de la recherche.

La SES a pour devise : virtus – scientia – amicitia.

Art. 3 Zweckverfolgung

Verein und Mitglieder stehen für den schweizerischen Bundesstaat ein und übernehmen Verantwortung in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft, Kirche und Kultur. Der Schw. StV ermutigt seine Mitglieder, diese Bereiche auf allen Ebenen aktiv mitzugestalten.

Die Mitglieder lernen ein Leben lang und pflegen den interdisziplinären Austausch. Verein und Mitglieder setzen sich für gute Rahmenbedingungen in Bildung, Wissenschaft und Forschung ein.

Atteinte des buts

La Société et ses membres soutiennent le fédéralisme suisse et assument des responsabilités en politique, dans l'économie, la société, l'Eglise et la culture. La SES encourage ses membres à s'y engager à tous les niveaux.

Les membres de la société se forment durant toute leur vie et cultivent les échanges interdisciplinaires. La Société et ses membres s'engagent en faveur de bonnes conditions dans la formation, la science et la recherche.

Die Mitglieder legen in der Studienzeit das Fundament für lebenslange Freundschaften, welche Generationen verbinden sowie Sprach- und Landesgrenzen überwinden. Sie unterstützen sich gegenseitig in Studium, Beruf und Privatleben.

Les membres de la société tissent durant leurs études des amitiés à vie entre les générations, les langues et par-delà les frontières. Ils se soutiennent mutuellement dans leurs études, leur activité professionnelle et leur vie privée.

Art. 4 Mittel zur Zweckerfüllung

Der Schw. StV führt ein Zentralsekretariat und unterhält Kommissionen. Er betreibt mit geeigneten Mitteln aktiv Öffentlichkeitsarbeit, gibt eine Vereinszeitschrift heraus und führt Aktionen durch.

Jährlich wird ein Zentralfest durchgeführt.

Der Schw. StV arbeitet mit anderen Vereinen und Verbänden im In- und Ausland zusammen, die seinem Gedankengut nahe stehen.

Moyen pour atteindre le but

La SES travaille avec un secrétariat central et des commissions. Il investit les moyens adéquats pour un travail actif de relations publiques, édite une revue sociétaire et mène des actions.

Elle organise chaque année une fête centrale.

Elle collabore avec d'autres associations suisses et étrangères proches de ses idées.

Art. 5 Vereinspatron

Patron des Vereins ist der heilige Bruder Klaus.

Saint-Patron

Le patron de la Société est Saint Nicolas de Fluë.

Art. 6 Farben und Zirkel

Die Farben des Vereins bilden das rot-weiss-grüne Band und die rote Mütze.

Der Verein führt nachstehenden Zirkel:

Couleurs et monogramme

La Société a pour signes distinctifs le ruban rouge-blanc-vert et la casquette rouge.

Son monogramme est le suivant :

Art. 7 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich an demjenigen des Zentralsekretariates.

Siège

Le siège de la Société est à celui du Secrétariat central.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktive
2. Altherren

Art. 9 Voraussetzungen

Christliche Studierende, die sich in einem Hochschulstudium oder in einer Ausbildung, die zur Hochschulreife führt, befinden, können auf Antrag ihrer Verbindung als Aktive aufgenommen werden.

Wer direkt in einen Altherrenverband[3] oder in einen Regionalverband aufgenommen wird, kann auf deren Antrag als Altherr aufgenommen werden. In begründeten Fällen ist eine Aufnahme als Altherr auch ohne Verbandsmitgliedschaft möglich. Entsprechende Kandidaten haben beim Zentralkomitee ein schriftliches Gesuch einzureichen.

II. Membres

Catégories de membres

La SES comprend les catégories suivantes de membres :

1. Actifs
2. Anciens

Conditions préalables

Les étudiantes et étudiants de confession chrétienne qui suivent des études supérieures ou une formation menant à une Haute Ecole peuvent être admis dans la SES comme Actifs sur demande de leur section.

Toute personne admise dans une Ancienne ou dans une association régionale peut être admise comme Ancien sur demande de celle-ci. Lorsque cela se justifie, il est possible d'être admis comme Ancien même sans appartenance à une association d'Anciens. Les candidats à l'admission doivent alors déposer une demande écrite auprès du Comité central.

[3] Unter den Begriff Altherrenverbände fallen auch Alt-Damen- oder Damenverbände

Art. 10 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.

Art. 11 Wechsel der Mitgliederkategorie

Aktive Mitglieder werden mit der Aufnahme in den Altherrenverband ihrer Verbindung Altherren im Schw. StV, sofern sie nicht in einer anderen Verbindung noch aktiv sind.

Wer in einer Verbindung reaktiviert wird oder als Aktiver in eine weitere Verbindung eintritt, wechselt zurück in die Mitgliederkategorie der Aktiven.

Art. 12 Austritt

Der Austritt mit sofortiger Wirkung erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an das Zentralsekretariat; dieses orientiert die betroffenen Verbindungen respektive den jeweiligen Altherrenverband im Hinblick auf den Ausschluss gemäss Art. 15.

Art. 13 Ausschluss

Der Ausschluss soll insbesondere gegenüber solchen Mitgliedern erfolgen, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihren Vereinspflichten wiederholt nicht nachgekommen sind.

Der Ausschluss erfolgt durch das Zentralkomitee, wenn er durch eine Verbindung oder einen Altherrenverband beantragt wird. Andernfalls erfolgt der Ausschluss auf Antrag des Zentralkomitees durch die Delegiertenversammlung. Das betroffene Mitglied und die betroffenen Verbindungen und Altherren- verbände sind vorgängig anzuhören.

Début et fin

L'affiliation à la SES commence au moment de l'admission au sein de la société et se termine avec la mort, la démission ou l'exclusion.

Changement de catégorie de membres

Les membres actifs deviennent Anciens de la SES au moment de leur admission dans l'Ancienne de leur section, pour autant qu'ils ne soient pas Actifs dans une autre section.

Toute personne réactivée dans une section d'Actifs ou admise comme Actif dans une autre section retourne dans la catégorie de membres des Actifs.

Démission

La démission avec effet immédiat se fait par déclaration écrite au Secrétariat central; celui-ci en informe les sections d'Actifs ou les Anciennes concernées en vue d'une exclusion au sens de l'art. 15.

Exclusion

L'exclusion sera en particulier prononcée contre les membres ayant abandonné l'idéal de la Société ou qui auront manqué à leurs devoirs envers la Société de manière répétée.

L'exclusion est prononcée par le Comité central sur demande d'une section d'Actifs ou d'une Ancienne. Dans les autres cas, l'exclusion est prononcée par l'Assemblée des Délégués sur proposition du Comité central. Le membre concerné ainsi que les sections d'actifs ou les Anciennes concernées doivent être entendues auparavant.

Bei Nichtbezahlung zweier Jahresbeiträge, bei Beteiligung an einem Duell oder einer Mensur erfolgt der Ausschluss ohne Anhörungen direkt durch das Zentralkomitee.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen den Ausschlussentscheid des Zentralkomitees und der Delegiertenversammlung können Ausgeschlossene und die am Ausschlussverfahren beteiligten Verbindungen und Altherrenverbände innert 30 Tagen schriftlich und begründet ans Ehrengericht rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 15 Wirkung

Der Austritt oder Ausschluss bewirkt eo ipso den Ausschluss aus Verbindung, Altherren- und Regionalverband. Die Namen werden veröffentlicht.

Art. 16 Pflichten

Alle Mitglieder übernehmen nebst der Aufgabe, sich für den Vereinszweck einzusetzen, folgende Pflichten:

1. tätige Freundschaft in Leben, Studium und Beruf zu pflegen sowie in den Verbindungen, Altherren - und Regionalverbänden mitzuwirken.
2. den Anordnungen des Zentralkomitees im Rahmen der Zentralstatuten nachzukommen;
3. Änderungen der eigenen Daten dem Zentralsekretariat zu melden;
4. den Jahresbeitrag zu bezahlen. Wer aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, den Jahresbeitrag zu bezahlen, hat jährlich ein begründetes Gesuch um Erlass des Beitrags an das Zentralsekretariat zu richten;
5. an StV-Anlässen die Farben zu tragen.

L'exclusion sera prononcée d'office par le Comité central en cas de non-paiement de la cotisation pendant deux ans ou de participation à un duel.

Voie de recours

Les exclus ainsi que les sections d'Actifs et les Anciennes parties à la procédure d'exclusion peuvent recourir dans les 30 jours auprès du Tribunal d'honneur contre la décision du Comité central et de l'Assemblée des Délégués. Le recours doit être écrit et motivé. Il a un effet suspensif.

Effet

La démission ou l'exclusion entraîne eo ipso l'exclusion de la section d'Actifs, de l'Ancienne et de l'association régionale. Les noms sont publiés.

Devoirs

Outre l'obligation générale d'agir dans l'intérêt de la Société, tous les membres sont tenus de :

1. cultiver les amitiés nouées en privé, durant les études et dans la vie professionnelle et participer aux activités de leurs sections, associations d'Anciens et régionales ;
2. se conformer aux décisions du Comité central prises dans le respect des statuts centraux;
3. annoncer au secrétariat central tout changement de ses données personnelles;
4. payer la cotisation annuelle. Celui qui n'est pas en mesure de le faire pour des raisons financières est tenu d'adresser chaque année une demande de dispense motivée au secrétariat central
5. porter les couleurs aux manifestations de la SES

Alle Aktive haben zusätzlich folgende Pflichten:

1. sich am jeweiligen Ausbildungsort um die Aufnahme in eine Verbindung zu bewerben;
2. an vom Zentralkomitee obligatorisch erklärten Anlässen teilzunehmen.

Art. 17 Rechte

Den Mitglieder stehen die folgenden Rechte zu:

1. sich am jeweiligen Ausbildungsort um die Aufnahme in eine Verbindung zu bewerben;
2. sich um die Aufnahme in einen Regionalverband zu bewerben;
3. Stimm- und Antragsrecht, aktives und passives Wahlrecht an der Aktiven- respektive der Altherrenversammlung.
4. Einsichtsrecht in Reglemente und generelle Beschlüsse der Organe unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes.

III. Sektionen und Regionalverbände

Art. 18 Arten von Organisationen

Es bestehen folgende Arten von Organisationen mit eigener Rechtsperson:

1. Verbindungen, Altherrenverbände (Sektionen)
2. Regionalverbände

Aktive schliessen sich in Verbindungen, Altherren in Altherrenverbänden zusammen.

Aktive und Altherren können sich zu Regionalverbänden zusammenschliessen. Die Regionalverbände fördern die Solidarität in Leben und Beruf und vereinigen sich zu kulturellen Aktionen innerhalb ihrer Region.

Tous les Actifs sont en outre tenus de :

1. demander leur admission dans une section de leur lieu d'études;
2. participer aux manifestations déclarées obligatoires par le Comité central.

Droits

Les membres jouissent des droits suivants :

1. demander leur admission dans une section d'Actifs de leur lieu d'études;
2. demander leur admission dans une association régionale;
3. droit de vote, de proposition, d'élire et d'être élu lors de l'Assemblée des Actifs, respectivement des Anciens;
4. droit de regard sur les règlements et les décisions générales des organes sous réserve de la protection des données.

III. Sections et associations régionales

Formes d'organisations

Les formes suivantes d'organisations ont une personnalité juridique propre :

1. les sections d'Actifs, les associations d'Anciens ou Anciennes (sections)
2. les associations régionales

Les actifs se regroupent en sections d'Actifs, les Anciens en associations d'Anciens ou Anciennes.

Actifs et Anciens peuvent se regrouper en associations régionales. Les associations régionales promeuvent la solidarité dans la vie privée et professionnelle et se réunissent pour des actions culturelles dans leur région.

Mehrere Sektionen können sich zu Gruppierungen zusammenschliessen.

Art. 19 Autonomie

Die Organisationen sind autonom, soweit ihre Autonomie nicht durch diese Zentralstatuten beschränkt ist, und üben alle Rechte aus, welche nicht dem Gesamtverein oder seinen Organen übertragen sind.

Insbesondere fallen darunter, ob

1. nur männliche, nur weibliche, oder Mitglieder beider Geschlechter aufgenommen werden;
2. ein Komment geführt wird.

Gegen eine Verletzung der Verbindungsautonomie kann schriftlich und begründet ans Ehrengericht rekurriert werden.

Art. 20 Statuten

Die Statuten der Organisationen gründen auf den Zentralstatuten.

Erlass und Änderungen von Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Zentralkomitee. Das Zentralkomitee hat binnen dreier Monate ab der Einreichung zu entscheiden.

Gegen Entscheide des Zentralkomitees kann durch die betroffene Organisation schriftlich und begründet innert 30 Tagen ans Ehrengericht rekurriert werden.

Art. 21 Neue Sektionen, 1. Zuständigkeit

Neue Sektionen sollen nach Möglichkeit an Bildungseinrichtungen oder Orten gegründet werden, an denen noch keine bestehen und ein nachhaltiges Bedürfnis aufgezeigt wird.

Für die Aufnahme von neuen Sektionen ist die Delegiertenversammlung zuständig.

Plusieurs sections peuvent former un groupement.

Autonomie

Les organisations sont autonomes dans la mesure où leur autonomie n'est pas restreinte par les présents statuts centraux. Elles exercent tous les droits qui ne sont pas attribués à la Société ou à ses organes.

Relèvent notamment de l'autonomie des organisations :

1. la limitation de l'admission aux seuls hommes, aux seules femmes ou la mixité;
2. l'adoption d'un Coutumier.

Le Tribunal d'honneur peut être saisi pour violation de l'autonomie de l'organisation. Le recours doit être écrit et motivé.

Statuts

Les statuts des organisations reposent sur les statuts centraux.

La validité de nouveaux statuts et de leur révision est subordonnée à leur approbation par le Comité central. Celui-ci rend sa décision dans les trois mois suivant l'envoi.

L'organisation concernée peut recourir dans les 30 jours auprès du Tribunal d'honneur contre la décision du Comité central. Le recours doit être écrit et motivé.

Nouvelles sections, 1^{ment} Compétence

De nouvelles sections devraient être créées dans la mesure du possible dans les établissements et les lieux de formation qui n'en comptent pas encore et où le besoin s'en fait durablement sentir.

L'admission de nouvelles sections relève de l'Assemblée des Délégués.

Sitz- und Bildungseinrichtungswechsel bestehender Sektionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Zentralkomitee.

Le changement de siège ou d'établissement de formation des sections existantes est soumis à l'approbation par le Comité central pour être valide.

Art. 22 2. Vorprüfung

Das Zentralkomitee prüft unter Würdigung aller Umstände die Vereinbarkeit der Prinzipien der aufzunehmenden Sektion mit den Grundsätzen und Statuten des Schw. StV sowie die Wahl von Farben, Zirkel und Namen. Dabei sind die Interessen bestehender Sektionen zu wahren.

Sofern bestehende Organisationen von der Aufnahme betroffen sind, hat das Zentralkomitee diese vorgängig anzuhören.

2ment Examen préliminaire

Le Comité central examine, en tenant compte de toutes les circonstances, la compatibilité des principes de la nouvelle section avec les principes et statuts de la SES, ainsi que le choix des couleurs, du monogramme et du nom. Il veille à préserver les intérêts des sections existantes.

Lorsque des organisations existantes sont concernées par l'admission de la nouvelle section, le Comité central est tenu de les entendre préalablement.

Art. 23 Pflichten

Alle Sektionen haben folgende Pflichten:

1. an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen;
2. Beschlüsse umzusetzen;
3. ihre Mitgliedermutationen dem Zentralsekretariat zu melden; Neumitglieder bis spätestens zwei Monate vor dem Zentralfest;
4. Ethische und politische Aktionsfelder in ihrer Region zu bearbeiten.

Sektionen im Ausland sind zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen und Seminaren berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Alle Verbindungen haben zusätzlich folgende Pflichten:

Devoirs

Les sections ont les devoirs suivants :

1. prendre part aux Assemblées des Délégués;
2. appliquer les décisions;
3. annoncer au secrétariat central les mutations dans les effectifs; les nouveaux membres doivent être annoncés au plus tard deux mois avant la Fête centrale ;
4. s'intéresser aux champs d'action éthique et politique dans leur région.

Les sections établies à l'étranger ont le droit de participer aux Assemblées des Délégués et aux séminaires mais n'y sont pas tenues.

Toutes les sections d'Actifs ont également les devoirs suivants :

1. ihren Mitgliedern eine Grundausbildung über den Schw. StV, namentlich über sein Wesen, seinen Zweck, seine Grundsätze, seine Geschichte, seine Statuten und seine Institutionen, sowie über die eigene Verbindung zu vermitteln und die Mitglieder darüber in einem Examen zu prüfen;
2. an den durch das Zentralkomitee als verpflichtend bestimmten Seminaren und Tagungen teilzunehmen und Aktionen umzusetzen;
3. ihre Rekonstitutionsanzeigen, Semesterprogramm und Semesterberichte an das Zentralkomitee zu senden;

1. donner à leurs membres une formation de base sur la SES, son identité, son but, ses principes, son histoire, ses statuts et ses institutions, ainsi que sur la section et tester les connaissances acquises par un examen ;
2. participer aux séminaires et manifestations déclarés obligatoires par le Comité central et réaliser les actions décidées;
3. envoyer au Comité central leurs avis de reconstitution, leurs programmes et rapports semestriels;

Art. 24 Rechte

Die Sektionen verfügen über Stimm-, Antrags- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung.

Gruppierungen verfügen über Antragsrecht an der Delegiertenversammlung.

Droits

Les sections disposent des droits de vote, de proposition et d'élection à l'Assemblée des Délégués.

Les groupements y ont le droit de proposition.

Art. 25 Dispensation

Das Zentralkomitee kann Sektionen, die infolge Mitgliedermangels ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, dispensieren. Sie sind vorgängig anzuhören.

Dispensierte Sektionen haben sämtliche Rechte einer Sektion ausser dem Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung, sind aber von der Pflicht zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen, obligatorisch erklärten Anlässen sowie der Durchführung von Aktionen befreit.

Die Aufhebung der Dispensation erfolgt durch das Zentralkomitee.

Dispense

Le Comité central peut suspendre des sections qui, par manque d'effectifs, ne sont plus en mesure de remplir leurs devoirs à l'égard de la Société. Il doit cependant les entendre préalablement.

Les sections dispensées disposent de tous leurs droits sauf du droit de vote et d'élection à l'Assemblée des Délégués. Elles ne sont en revanche pas tenues de participer aux Assemblées des Délégués, aux manifestations obligatoires ni de participer aux actions.

La levée de la suspension est prononcée par le Comité central.

Art. 26 Auflösung

Bei der Auflösung einer Verbindung geht das gesamte Verbindungsvermögen an den Altherrenverband der jeweiligen Verbindung über.

Dissolution

En cas de dissolution d'une section d'Actifs, son patrimoine entier passe à son association d'Anciens.

Bei der Auflösung eines Altherrenverbandes geht das gesamte Verbindungsvermögen auf den Gesamtverein über.

IV. Organe

Art. 27 Überblick

Organe des Schw. StV sind:

1. Aktivenversammlung
2. Altherrenversammlung
3. Delegiertenversammlung
4. Zentralkomitee
5. Geschäftsprüfungskommission
6. Ehrengericht

1. Aktivenversammlung

Art. 28 Ordentliche

Die Aktiven halten jährlich eine ordentliche Versammlung ab, die im Rahmen des Zentralfestes stattfindet.

Art. 29 Ausserordentliche

Eine ausserordentliche Aktivenversammlung wird einberufen, wenn ein Beschluss der Delegiertenversammlung, 200 Aktive oder 10 Verbindungen sie verlangen oder wenn das Zentralkomitee sie aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet.

Art. 30 Ankündigung und Vorsitz

En cas de dissolution d'une association d'Anciens, son patrimoine entier passe à la SES.

IV. Organes

Liste

Les organes de la SES sont :

1. l'Assemblée des Actifs
2. l'Assemblée des Anciens
3. l'Assemblée des Délégués
4. le Comité central
5. la Commission de gestion
6. le Tribunal d'honneur

1. Assemblée des Actifs

Ordinaire

L'Assemblée ordinaire des Actifs a lieu chaque année dans le cadre de la Fête centrale.

Extraordinaire

Une Assemblée extraordinaire des Actifs est convoquée sur décision de l'Assemblée des Délégués, sur demande de 200 Actifs ou de 10 sections d'Actifs ou si le Comité central l'estime dicté par d'importants motifs.

Convocation et présidence

Eine Aktivenversammlung ist durch das Zentralkomitee unter Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste mindestens einen Monat im Voraus anzukünden.

Den Vorsitz führt der Zentralpräsident oder ein anderer Aktiver im Zentralkomitee.

Art. 31 Zuständigkeit

Die Aktivenversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Aktiven, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind oder delegiert wurden, insbesondere:

1. Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
2. Décharge der Aktiven im Zentralkomitee;
3. Festsetzung des Jahresbeitrages der Aktiven;
4. Wahl des Zentralpräsidenten sowie der übrigen Aktiven ins Zentralkomitee;
5. Wahl des Vizepräsidenten sowie der übrigen Aktiven in die Geschäftsprüfungskommission;
6. Wahl des Vizepräsidenten sowie der übrigen Aktiven ins Ehrengericht;
7. Beschlussfassung über Leitbild und Grundsatzpapiere;
8. Bestimmung der Zentralfestorte;
9. Genehmigung der Jahresrechung und Décharge des Zentralsekretärs für die Kassaführung;
10. Behandlung von Anregungen, Anfragen und Beschwerden.

2. Altherrenversammlung

Art. 32 Ordentliche

Le Comité central convoque l'Assemblée des Actifs au moins un mois à l'avance et en indique le lieu, l'heure et l'ordre du jour.

La présidence est assurée par le Président central ou un autre Actif du Comité central.

Compétences

L'Assemblée des Actifs est compétente pour toutes les affaires relatives aux Actifs, qui n'ont pas été expressément attribuées ou déléguées à d'autres organes, notamment :

1. Prise de connaissance des rapports et comptes annuels;
2. Décharge des Actifs au sein du Comité central;
3. Fixation de la cotisation des Actifs;
4. Election du Président central et des autres Actifs au Comité central;
5. Election du vice-président et des autres Actifs au sein de la Commission de gestion;
6. Election du vice-président et des autres Actifs au sein du Tribunal d'honneur.
7. Adoption de la charte et des papiers fondamentaux ;
8. Détermination du lieu de la Fête centrale ;
9. Approbation des comptes annuels et décharge du Caissier central pour la tenue des comptes ;
10. Traitement des suggestions, interpellations et plaintes.

2. Assemblée des Anciens

Ordinaire

Die Altherren halten jährlich eine ordentliche Altherrenversammlung ab, die im Rahmen des Zentralfestes stattfindet.

Art. 33 Ausserordentliche

Eine ausserordentliche Altherrenversammlung wird einberufen, wenn ein Beschluss der Delegiertenversammlung, 600 Altherren oder zwanzig Altherrenverbände sie verlangen oder wenn das Zentralkomitee sie aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet.

Art. 34 Ankündigung und Vorsitz

Eine Altherrenversammlung ist durch das Zentralkomitee unter Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste mindestens einen Monat im Voraus anzukünden.

Den Vorsitz führt der Vizezentralpräsident oder ein anderer Altherr im Zentralkomitee.

Art. 35 Zuständigkeit

Die Altherrenversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Altherren, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind oder delegiert wurden, insbesondere:

1. Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
2. Décharge der Altherren im Zentralkomitee;
3. Festsetzung des Jahresbeitrages der Altherren sowie der Beitragsregelung für Veteranen;
4. Wahl des Vize-Zentralpräsidenten sowie der übrigen Altherren ins Zentralkomitee;
5. Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Altherren in die Geschäftsprüfungskommission;
6. Wahl des Präsidenten sowie übrigen Altherren ins Ehrengericht.

L'Assemblée ordinaire des Anciens a lieu chaque année dans le cadre de la Fête centrale.

Extraordinaire

Une Assemblée extraordinaire des Anciens est convoquée sur décision de l'Assemblée des Délégués, sur demande de 600 Anciens ou de 20 associations d'Anciens ou si le Comité central l'estime dicté par d'importants motifs.

Convocation et présidence

Le Comité central convoque l'Assemblée des Anciens au moins un mois à l'avance et en indique le lieu, l'heure et l'ordre du jour.

La présidence est assurée par le Vice-Président central ou un autre Ancien du Comité central.

Compétences

L'Assemblée des Anciens est compétente pour toutes les affaires relatives aux Anciens, qui n'ont pas été expressément attribuées ou déléguées à d'autres organes, notamment :

1. Prise de connaissance des rapports et comptes annuels;
2. Décharge des Anciens au sein du Comité central;
3. Fixation de la cotisation des Anciens et des modalités de cotisations pour les vétérans;
4. Election du Vice-Président central et des autres Anciens au Comité central;
5. Election du président et des autres Anciens au sein de la Commission de gestion;
6. Election du président et des autres Anciens au sein du Tribunal d'honneur ;

7. Beschlussfassung über Leitbild und Grundsatzpapiere;
8. Genehmigung der Jahresrechung und Décharge des Zentralsekretärs für die Kassaführung;
9. Behandlung von Anregungen, Anfragen und Beschwerden.

3. Delegiertenversammlung

Art. 36 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Sektionen.

Art. 37 Ordentliche

Jährlich finden mindestens zwei Delegiertenversammlungen statt.

Art. 38 Ausserordentliche

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn zwanzig Sektionen sie verlangen oder wenn das Zentralkomitee sie für notwendig erachtet.

Art. 39 Ankündigung

Eine Delegiertenversammlung ist durch das Zentralkomitee unter Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste mindestens einen Monat im Voraus anzukünden.

Art. 40 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung des rollenden Mehrjahresprogrammes;
7. Adoption de la charte et des papiers fondamentaux ;
8. Approbation des comptes annuels et décharge du Caissier central pour la tenue des comptes;
9. Traitement des suggestions, interpellations et plaintes.

3. Assemblée des Délégués

Composition

L'Assemblée des Délégués est la réunion des représentants des sections.

Ordinaire

Deux Assemblées des Délégués au moins ont lieu chaque année.

Extraordinaire

Une Assemblée extraordinaire des Délégués est convoquée sur demande de vingt sections ou si le Comité central l'estime nécessaire.

Convocation

Le Comité central convoque l'Assemblée des Délégués au moins un mois à l'avance et en indique le lieu, l'heure et l'ordre du jour.

Compétences

L'Assemblée des Délégués est compétente pour :

1. Adoption de la planification pluriannuelle évolutive;

2. Genehmigung des rollenden Finanzplanes;
3. Beschlussfassung über grundsätzliche Positionen im Hinblick auf Stellungnahmen;
4. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
5. Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Rahmen von Art. 13;
6. Aufnahme neuer Sektionen;
7. Errichtung von ständigen Kommissionen und Wahlbestätigung von deren Präsidien;
8. Erlass und die Änderung von Reglementen und des Zentralfestblaubuchs;
9. Genehmigung von Abkommen mit anderen Verbänden;
10. Vorberatung der Geschäfte der Aktiven- und Altherrenversammlung;
11. Wahl von Funktionären.

Art. 41 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit doppeltem Mehr, das heisst je mit der Mehrheit der Stimmen der Verbindungen sowie der Altherrenverbände.

Jede Verbindung und jeder Altherrenverband verfügt über je eine Stimme. Sektionen, bei denen Aktive und Altherren demselben Verein angehören, verfügen über zwei Stimmen.

Art. 42 Antragsrecht

An der Delegiertenversammlung sind antragsberechtigt:

1. Vertreter der Sektionen;
2. Mitglieder des Zentralkomitees;
3. Zentralsekretär;
4. Vertreter der Geschäftsprüfungskommission;

2. Adoption de la planification financière évolutive;
3. Adoption des options fondamentales en vue des prises de position;
4. Admission de nouveaux membres;
5. Exclusion de membres selon l'art. 13;
6. Admission de nouvelles sections;
7. Création de commissions permanentes et ratification de l'élection des présidents des commissions permanentes;
8. Adoption et la modification de règlements et du livre bleu de la Fête centrale;
9. Ratification de conventions avec d'autres associations;
10. Délibération préparatoire des points mis à l'ordre du jour de l'Assemblée des actifs et de l'Assemblée des anciens ;
11. Nomination de fonctionnaires.

Vote

L'Assemblée des Délégués prend ses décisions à la double majorité, à savoir à la majorité des voix des sections d'Actifs et à la majorité des voix des associations d'Anciens.

Chaque section d'Actifs et chaque Ancienne dispose d'une voix. Les sections comprenant Actifs et Anciens disposent de deux voix.

Droit de proposition

On droit de proposition à l'Assemblée des Délégués :

1. les représentants des sections;
2. les membres du Comité central;
3. le secrétaire central;
4. les représentants de la commission de gestion;

5. Vertreter der Kommissionen;
6. Vertreter der Gruppierungen.

4. Zentralkomitee

Art. 43 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

Das Zentralkomitee setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Aktiver als Zentralpräsident;
2. ein Altherr als Vizezentralpräsident;
3. vier weitere Aktive;
4. vier weitere Altherren .

Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert und organisiert sich das Zentralkomitee selbst.

Die Amtsdauer für die Aktiven beträgt ein Jahr, jene für die Altherren drei Jahre.

Art. 44 Amtsantritt und Übergabe

Das Zentralkomitee tritt nach Beendigung der Aktiven- respektive Altherrenversammlung in der gewählten Zusammensetzung sein Amt an.

Art. 45 Aufgaben

Dem Zentralkomitee obliegt die Leitung des Schw. StV. Es ist verpflichtet, alle erforderlichen Anordnungen zur Ausführung der statutarischen Bestimmungen und der Vereinsbeschlüsse zu treffen. Ihm obliegen insbesondere:

1. Durchführung von wissenschaftlichen Anlässen, Tagungen und Seminaren;
2. Durchführung von besonderen Vereinsaktionen;
3. Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslandes;

5. les représentants des commissions;
6. les représentants des groupements.

4. Comité central

Composition, constitution, durée du mandat

Le Comité central se compose de la manière suivante :

1. un Actif comme Président central;
2. un Ancien comme Vice-Président central;
3. quatre autres Actifs;
4. quatre autres Anciens.

Le comité se constitue lui-même à l'exception de la présidence et de la vice-présidence.

La durée du mandat est d'une année pour les Actifs et de trois ans pour les Anciens.

Entrée en fonction et passation des pouvoirs

Le Comité central entre en fonction dans la composition choisie dès la fin de l'Assemblée des Actifs, respectivement des Anciens.

Attributions

Le Comité central dirige la SES. Il prend toutes les dispositions nécessaires pour assurer le respect des statuts et des décisions de la Société. Il lui revient en particulier de :

1. organiser des activités scientifiques, des manifestations, des séminaires;
2. réaliser les actions particulières de la Société;
3. défendre à l'extérieur les intérêts de la Société et collaborer avec des organisations suisses et étrangères qui lui sont proches;

4. Herausgabe von internen und externen Stellungnahmen in Angelegenheiten von Vereinsinteressen;
5. Bestellung der ständigen Kommissionen;
6. Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Delegierten für besondere Aufgaben;
7. Vorbereitung und Einberufung von Aktiven-, Altherren- und Delegiertenversammlungen;
8. Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen von Organisationen;
9. Genehmigung von Sitz- und Bildungseinrichtungswechsel sowie Teilungsbeschlüssen bestehender Verbindungen;
10. Wiederaufnahme von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern;
11. Erstellung von Mehrjahresprogramm und Finanzplan;
12. Verabschiedung des Budgets;
13. Verabschiedung eines Jahresprogrammes und des Jahresberichtes;
14. Festlegung der Funktions- und Kompetenzbeschriebe für Funktionäre;
15. Aufsicht über angestellte Funktionäre.

Art. 46 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Mitglieder des Zentralkomitees zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 47 Beschlussfassung

Das Zentralkomitee fasst seine Beschlüsse grundsätzlich nach Köpfen.

In dringenden Fällen können die Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

4. prendre position en interne et en externe sur toutes les questions relevant des intérêts de la Société ;
5. constituer des commissions;
6. mettre sur pied des groupes de travail ou nommer des délégués pour des tâches particulières;
7. préparer et convoquer les assemblées des Actifs, des Anciens et des Délégués;
8. adopter les statuts et les modifications des statuts des organisations;
9. approuver le changement du siège ou de l'établissement de formation des sections d'actifs existantes, ainsi que leurs décisions de scission;
10. réadmettre des membres ayant démissionné ou été exclus;
11. établir le programme pluriannuel et la planification financière;
12. adopter le budget;
13. adopter un programme annuel et le rapport annuel;
14. établir un profil des fonctions et des compétences des fonctionnaires;
15. contrôler le travail des fonctionnaires engagés.

Signature

Les membres du Comité central possèdent la signature collective à deux.

Modalités décisionnelles

Le Comité central prend en principe ses décisions à la majorité des personnes présentes.

En cas d'urgence, il est possible de procéder par voie de circulation.

5. Geschäftsprüfungskommission

Art. 48 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Altherr als Präsident;
2. ein Aktiver als Vizepräsident;
3. zwei weiteren Aktiven;
4. zwei weiteren Altherren .

Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert und organisiert sich die Geschäftsprüfungskommission selbst.

Die Amtsdauer für die Aktiven beträgt ein Jahr, jene für die Altherren drei Jahre.

Art. 49 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtstätigkeit des Zentralkomitees, die ordnungsgemässe Durchführung der Aktiven-, Altherren- und Delegiertenversammlung sowie die Umsetzung von deren Beschlüssen, die Kassaführung und die Vereinsrechnung. Sie erstattet in geeigneter Form über das abgelaufene Vereinsjahr Bericht.

Die Geschäftsprüfungskommission kann die Vereinsrechnung durch eine externe Revisionsgesellschaft überprüfen lassen.

6. Ehrengericht

Art. 50 Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

5. Commission de gestion

Composition, constitution et durée de mandat

La Commission de gestion se compose de la manière suivante:

1. un Ancien à la présidence;
2. un Actif à la vice-présidence;
3. deux autres Actifs;
4. deux autres Anciens.

Elle se constitue elle-même à l'exception de la présidence et de la vice-présidence.

La durée du mandat est d'une année pour les Actifs et de trois ans pour les Anciens.

Attributions

La Commission de gestion supervise les activités du Comité central, le bon déroulement des Assemblées des Actifs, des Anciens et des Délégués ainsi que l'application de leurs décisions, la bonne tenue de la caisse et des comptes de la Société. Elle rend rapport sur l'année sociétaire écoulée sous une forme appropriée.

La Commission de gestion peut faire réviser les comptes par une société de révision externe.

6. Tribunal d'honneur

Composition, constitution et durée du mandat

Das Ehrengericht setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Altherr als Präsident;
2. ein Aktiver als Vizepräsident;
3. zwei weiteren Aktiven;
4. zwei weiteren Altherren .

Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich das Ehrengericht selbst.

Vom Ehrengericht wird zusätzlich ein Gerichtsschreiber ernannt.

Die Amtsdauer für die Aktiven beträgt ein Jahr, jene für die Altherren drei Jahre.

Le Tribunal d'honneur se compose de la manière suivante:

1. un Ancien à la présidence;
2. un Actif à la vice-présidence;
3. deux autres Actifs;
4. deux autres Anciens.

Il se constitue lui-même à l'exception de la présidence et de la vice-présidence.

Le Tribunal d'honneur nomme en outre un greffier.

La durée du mandat est d'une année pour les Actifs et de trois ans pour les Anciens.

Art. 51 Zuständigkeit

Das Ehrengericht beurteilt Streitigkeiten über die Auslegung der Zentralstatuten und ist Rekursinstanz gegen Strafen im Sinne von Art. 63, Ausschlussentscheide der Delegiertenversammlung, Statutengenehmigungsentscheide sowie gegen Verstösse gegen die Verbindungsautonomie.

Die Entscheide des Ehrengerichtes sind endgültig.

Compétences

Le Tribunal d'honneur juge les différends sur l'interprétation des statuts centraux et constitue l'autorité de recours contre les sanctions au sens de l'art. 63, les décisions d'exclusion prononcées par l'Assemblée des Délégués, les décisions relatives à l'approbation des statuts ainsi que les violations de l'autonomie des sections d'Actifs.

Le Tribunal d'honneur statue en dernière instance.

Art. 52 Gerichtskosten

Die Gerichtskosten werden in der Regel von der unterliegenden Partei getragen und fallen in die Zentralkasse. Verfahren bezüglich Art. 63 Ziff. 1-3 sind kostenlos.

Frais judiciaires

Les frais judiciaires sont supportés en général par la partie qui succombe et reviennent à la caisse centrale. Les procédures relatives aux art. 63 ss. n'entraînent aucun frais.

Art. 53 Berichterstattung

Vor der Aktiven- beziehungsweise Altherrenversammlung erstattet das Ehrengericht in geeigneter Form Bericht.

Rapport d'activité

Le tribunal d'honneur fait rapport de son activité sous la forme due à l'Assemblée des Actifs, respectivement des Anciens.

Art. 54 Verfahren und Organisation

Procédure et organisation

Organisation und Beschlussfassung werden durch ein Reglement bestimmt.

V. Finanzen

Art. 55 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Schw. StV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 56 Rechnungswesen

Der Schw. StV hat eine ausgeglichene Jahresrechnung anzustreben. Dabei ist eine angemessene Reserve für Unvorhergesehenes in der Höhe von mindestens einem halben Jahresumsatz vorzusehen. Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung geführt.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

Die Verantwortlichkeiten und die Entschädigungen werden in einem Reglement bestimmt.

VI. Geschäftsordnung

Art. 57 Grundsatz

Soweit nicht im Rahmen von Reglementen gesonderte Bestimmungen zur Geschäftsordnung erlassen werden, gelten nachfolgende Regelungen für sämtliche Organe und Gremien.

L'organisation et la procédure de vote sont fixées par un règlement.

V. Finances

Responsabilité

Les dettes de la SES sont garanties par son capital.

Comptabilité

La SES doit viser à l'équilibre de ses comptes annuels et prévoir une réserve pour imprévu équivalente aux recettes d'une demi-année au moins. La comptabilité respecte les règles professionnelles de tenue des comptes.

L'année comptable débute le 1er juillet de chaque année et se termine le 30 juin de l'année suivante, date à laquelle les comptes sont bouclés.

Les responsabilités et dédommagements sont fixés dans un règlement.

VI. Règlement interne

Principe

Sans disposition particulière liée à un règlement, tous les organes et commissions sont soumis aux dispositions suivantes.

Art. 58 Einberufung von Sitzungen

Falls die vorliegenden Statuten nichts anderes regeln, werden Sitzungen vom Präsidium oder der vorsitzenden Person einberufen, soweit es die Zielsetzungen des Vereins beziehungsweise die Erfüllung von Aufträgen erfordern.

Grundsätzlich sind Datum, Ort, Zeit und Beratungsgegenstände mindestens eine Wochen vor der betreffenden Sitzung schriftlich den Teilnahmeberechtigten mitzuteilen.

Art. 59 Mehrsprachigkeit

Verhandlungssprachen sind deutsch und französisch. Für grössere Anlässe werden die Unterlagen und Voten in der Regel übersetzt.

Art. 60 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Bei statutengemässer Einberufung sind alle Organe und Gremien unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

Die Organe und Gremien fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Das Präsidium stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Art. 61 Vorsitz und Protokoll

Versammlungen und Sitzungen werden vom Präsidium oder einer von ihr bezeichneten Stellvertretung geleitet.

Über alle Versammlungen und Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt.

Convocations de séances

Lorsque les présents statuts ne règlent pas les choses différemment, la présidence ou la personne qui préside convoque les séances nécessaires pour répondre aux objectifs de la Société ou à l'exécution du mandat confié.

En principe, la date, le lieu, l'heure et les objets à traiter doivent être communiqués à tous les participants au moins une semaine avant la séance.

Langues des débats

Les débats se déroulent en allemand et en français. Dans les manifestations importantes, les documents et les votes sont en général traduits.

Quorum et vote

Lorsque la séance a été convoquée de manière conforme aux statuts, tous les organes et commissions ont le quorum pour tous les objets à l'ordre du jour, indépendamment du nombre de membres présents.

Les organes et commissions statuent, sans autre disposition des statuts, de la loi ou d'un mode décisionnel décidé au préalable, à la majorité simple et à main levée. Les abstentions ne sont pas prises en compte.

La présidence a le droit de vote et la voix décisive.

Présidence et procès-verbal

Les assemblées et les séances sont dirigées par la présidence ou un remplaçant qu'elle aura désigné.

Chaque assemblée ou séance est consignée dans un procès-verbal ou une notice.

Art. 62 Amtsdauer und Wahlrhythmus

Die Amtsdauer aller Mitglieder von Organen oder Gremien richtet sich nach den Statuten oder den einschlägigen Reglementen.

Soweit nichts anders vorgesehen ist Wiederwahl möglich.

Scheidet ein Mitglied eines Organs oder Gremiums während der Amtsdauer aus, tritt das neue Mitglied in die laufende Amtsdauer ein.

VII. Strafen

Art. 63 Strafarten

Es bestehen folgende Strafarten:

1. öffentliche Rüge;
2. Geldbusse;
3. Stimmrechtsentzug;
4. Ausschluss aus dem Verein.

Die Strafen können kumuliert werden.

Art. 64 Strafkompetenz

Die Strafkompetenz gegenüber Mitgliedern und Sektionen liegt unter Vorbehalt von Art. 13 beim Zentralkomitee.

Art. 65 Strafen gegen Mitglieder

Mitglieder, die den Bestimmungen der Zentralstatuten, den Entscheidungen des Zentralkomitees, der Aktiven-, Altherren- oder Delegiertenversammlung nicht nachkommen, können öffentlich gerügt oder in schwerwiegenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 66 Strafen gegen Sektionen

Durée du mandat et rythme des élections

La durée des mandats de tous les membres des organes et commissions est réglée par les statuts ou un règlement ad hoc.

Sans disposition contraire, les membres sont rééligibles.

Si un membre quitte un organe ou une commission durant la période de fonction, le nouveau membre entre dans la période en cours.

VII. Sanctions

Types de sanctions

Les sanctions suivantes peuvent être prononcées :

1. blâme public;
2. amende;
3. retrait du droit de vote;
4. exclusion.

Les sanctions sont cumulables.

Compétence disciplinaire

Le Comité central est compétent pour prononcer des sanctions à l'égard des membres et des sections, sous réserve de l'art. 13.

Sanctions à l'encontre des membres

Les membres agissant en violation des statuts centraux, des décisions du Comité central, des assemblées des Actifs, des Anciens ou des Délégués, peuvent être sanctionnés d'un blâme public, voire, dans les cas graves, de l'exclusion de la Société.

Sanctions à l'encontre des sections

Sektionen, die den Bestimmungen der Zentralstatuten, den Entscheidungen des Zentralkomitees, der Aktiven-, Altherren- oder Delegiertenversammlung nicht nachkommen, können öffentlich gerügt oder mit bis zu Fr. 300.– gebüsst werden. Überdies kann ihnen das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung entzogen werden.

Art. 67 Rechtsmittel

Gegen Strafentscheide des Zentralkomitees können Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und begründet ans Ehrengericht rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 68 Revision

Die vorliegenden Bestimmungen können mit Zweidrittelsmehrheit ganz oder teilweise abgeändert werden, wobei sowohl in der Aktiven- als auch in der Altherrenversammlung das Zweidrittelsmehr erreicht werden muss.

Beschlussfassungsdifferenzen können auf Antrag der Delegiertenversammlung an der nächsten Aktiven- und Altherrenversammlung bereinigt werden.

Anträge auf Änderungen müssen von der Delegiertenversammlung vorberaten werden und sind mindestens drei Monate der Aktiven- respektive Altherrenversammlung, an der über sie abgestimmt wird, in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Art. 69 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. die Statuten des Gesamtvereins, der Aktivitas und des Altherrenbundes aus dem Jahre 1998 mit allen Teilrevisionen;

Les sections agissant en violation des statuts centraux, des décisions du Comité central, des assemblées des Actifs, des Anciens ou des Délégués, peuvent être sanctionnées d'un blâme public ou d'une amende jusqu'à Fr. 300.-. En outre, le droit de vote à l'Assemblée des Délégués pourra leur être retiré.

Droit de recours

Les personnes ou sections sanctionnées peuvent recourir dans les 30 jours au Tribunal d'honneur contre la décision du Comité central. Le recours doit être écrit et motivé. Il a un effet suspensif.

VIII. Dispositions finales

Révision

Les présentes dispositions peuvent être totalement ou partiellement modifiées avec une majorité des deux-tiers, cette majorité des deux-tiers devant être atteinte aussi bien dans l'Assemblée des Actifs que dans celle des Anciens.

En cas de différends dans le vote, l'Assemblée des Délégués peut en demander le règlement lors de l'Assemblée des Actifs et des Anciens suivante.

Les propositions de modifications doivent être publiées, sous la forme appropriée, au moins trois mois avant l'Assemblée des Actifs, respectivement des Anciens qui les traite et seront débattues préalablement à l'Assemblée des Délégués.

Abrogation du droit en vigueur

Avec l'entrée en vigueur des présentes dispositions, toutes dispositions incompatibles sont abrogées et notamment:

1. les statuts de la SES, de la Fédération des Actifs et de la Fédération des Anciens de 1998, y compris leurs révisions partielles;

2. widersprechende Bestimmungen in Reglementen, Grundsatzpapieren und Programmen.

Art. 70 Inkrafttreten

Die vorliegenden Bestimmungen treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung sowie die Altherrenversammlung sofort in Kraft.

2. les dispositions incompatibles des règlements, papiers fondamentaux et programmes.

Entrée en vigueur

Les présentes dispositions entrent en vigueur dès leur adoption par l'Assemblée générale et l'Assemblée des Anciens.

N.B. : le texte allemand fait foi

Brig, 8. September 2012/ZS

Corporationen Convent zu Zürich (CCZ)

Statuten

1. Allgemeines

Der Corporationen Convent zu Zürich ist eine Vereinigung der couleurstudentischen Corporationen beider Hochschulen in Zürich und der Altherren-Verbände von Zürcher Hochschul-Corporationen.

2. Zweck

2.1 Der CCZ will:
2.1.1 den persönlichen Kontakt zwischen den Corporationen (Altherren-Verbände und Activitates) anregen,
2.1.2 den Austausch von Mitteilungen und Informationen zwischen den Corporationen fördern,
2.1.3 die gemeinsamen Interessen im Rahmen der Beschlüsse des Delegierten-Convents (DC) vertreten.

2.2 Der CCZ ist konfessionell und politisch neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1 Es können alle couleurstudentischen Corporationen, die bei der Universität Zürich bzw. der ETHZ akkreditiert sind sowie ihre Altherren-Verbände die Mitgliedschaft erwerben. (Corporationen = Zirkel und Farbe vorhanden)
3.2 Die Aktivitas und der Altherren-Verband einer Corporation gelten je als Mitglied.
3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftliches Gesuch durch Mehrheitsbeschluss des DC.
3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zweidrittelsmehrheit des DC erforderlich.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4.2 Die Mitglieder verpflichten sich, den Beschlüssen des DC Folge zu leisten und Nachachtung zu verschaffen, soweit diese Beschlüsse nicht ihren Statuten widersprechen
4.3 Zur Deckung der Auslagen hat jedes Mitglied, unabhängig von der Anzahl seiner Mitglieder, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der jährlich vom DC festgesetzt wird. Altherren-Verbände zahlen den doppelten Beitrag.
4.4 Jedes Mitglied entsendet 1-3 Delegierte an den DC.

5. Organe

5.1 Der Vorstand besteht aus fünf[1] Personen, die verschiedenen Corporationen angehören.
5.2 Dem Vorstand sollen mindestens zwei Aktive angehören.
5.3 Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5.4 Der Präsident ist ein Aktiver und wird vom DC gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
5.5 Der Delegierten-Convent (DC) ist das Legislativ-Organ des CCZ.
5.6 Der ordentliche DC findet einmal im Jahr (November) statt. Ein ausserordentlicher DC wird vom Vorstand einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder drei Mitglieder des CCZ dies verlangen.
5.7 [2]

- Der DC ist beschlussfähig, wenn die Delegierten von der Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Stehen Aufnahmen, Ausschlüsse, Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins auf der Traktandenliste, so ist der DC erst beschlussfähig, wenn die Delegierten von zwei Dritteln der Mitglieder anwesend sind.
- Es darf an einem DC nicht über Aufnahmen, Ausschlüsse, Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, ohne dass dies schriftlich in der Traktandenliste angekündigt worden ist.

6. Tätigkeiten der Organe

6.1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung nach aussen im Rahmen der Beschlüsse des DC,
- Leitung der Conventgeschäfte,
- Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern durch Mitteilungen,
- Durchführung des DC und Patronat geselliger Anlässe.
- Er hat allen Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem DC die Einladung und die Traktandenliste zuzustallen. Der Einladung zum ordentlichen DC sind Jahresrechnung und Budget beizulegen.
- Er führt über den DC Protokoll und verschickt es innert vier Wochen an alle Mitglieder. Beanstandungen am Protokoll sind sofort schriftlich anzubringen.
- Für den Kontakt mit den Rektoraten der Hochschulen und die Vertretung der aktiven Corporationen des CCZ sind allein die an einer der beiden Hochschulen immatrikulierten Vorstandsmitglieder zuständig.

[1] Mit dem Revisor sind es sechs Personen
[2] Ist der DC nicht beschlussfähig, so treten die Beschlüsse 14 Tage nach versenden des Protokolls in Kraft, wenn dem Vorstand keine schriftlichen Einwände bekannt gegeben wurden.

6.2 Der DC hat folgende Aufgaben:
- Er wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder,
- Er genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget,
- Er bestimmt den Mitgliederbeitrag,
- Er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Er bestimmt das Datum und die Organisatoren der geselligen Anlässe,
- Er beschliesst über Aktionen des CCZ zur Verfolgung seines Zweckes.

6.3 Die Organisation und die Durchführung geselliger Anlässe werden vom DC jeweils einer Aktivitas übertragen. Das Patronat über diese Veranstaltungen hat der Vorstand.

6.4 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. des ZGB

Für die Statutenausarbeitung zeichnen:
Joseph Egger v/o Gupf, AHV e/v Welfen
Cuno Hartmann v/o Pascha, AH-x e/v Rhodia
Rolf Keller, AH-x e/v Helvetia
Marco Leutenegger v/o Babarh, AHV e/v Carolingia
Walter Müller v/o Funk, AH-x e/v ALV

Die vorliegenden Statuten wurden am 23. November 1976 vom DC genehmigt und in Kraft gesetzt.

Zürich, den 23. November 1976

Der Präsident	Der Aktuar
Marco Leutenegger v/o Babarh	Willi Immer
Carolingiae	Utoniae

Artikel 5.7. wurde vom DC vom 17. November 1981 in der vorliegenden Form genehmigt.

Der Präsident	Der Aktuar
U. Naegeli v/o iisbär	M. Ammann v/o Schläpper
Zofingia	AV Kyburger

CORPORATIONEN CONVENT ZÜRICH

POSTFACH
8091 ZÜRICH

Leitfaden für die Corporationen des CCZ

Korrespondenz mit dem CCZ:

Corporationen Convent Zürich
Postfach
8091 Zürich

Kontakt zum Vorstand (siehe auch Adressliste CCZ-Vorstand), Rekonstitutionsanzeigen, Semesterprogramme, Adressänderungen, Homepage, Material für Vitrinen/Pinwände, Anträge für DC, Vorschläge

Der CCZ ist besorgt um:

- Vitrinen/Pinwände an ETH und Universität (werden zweimal pro Semester kontrolliert und ergänzt)
- Erstsemestrigenversand
- Homepage
- Organisation von Fackelumzug mit Kommers und DC mit Züri-Kommers; a.o. DC
- Kontakt mit den Universitäten

Die Corporationen sind besorgt um:

- Beachten der Statuten
- Senden von Rekonstitutionsanzeigen und Semesterprogrammen (wichtigste Anlässe vermerken) vor jedem Semester
- Senden von Adressänderungen
- Teilnahme an jedem DC durch mindestens einen Vertreter
- Teilnahme am Fackelumzug (Freitag vor dem Dies Academicus) durch die gesamte Corporation
- Teilnahme am Dies Academicus ist frei, aber eine farbenfrohe Runde bringt Stimmung

Jedes Semester zu senden:

• Rekonstitutionsanzeige	an CCZ, ETH & Universität
• Semesterprogramm	an CCZ, ETH & Universität
• Wichtigster Anlass nennen (im Programm markieren)	an CCZ

Termine

Dies-Kommers	Freitag vor dem Dies Academicus (um 29. April)
Dies-Festanlass der Uni	Samstag, 9.00 Uhr Uni Irchel, Essen 12.00 Uhr
Ordentl. DC & Züri-Kommers	Letzter Freitag im November Es wird gebeten, an diesem Tag Farben zu tragen (Couleurtag)

Kontaktpersonen:

Universität Zürich:
Zentrale: 01/ 634 11 11

Verantwortlicher für Studentische Organisationen: Stellwände, Werbung, Kontakt zur Universitätsleitung
Bittet um: Rekonstitutionsanzeigen, Semesterprogramme, Adressänderungen, (Einladungen)

Dr. Maximilian Jaeger*
Rämistrasse 71
HG, Büro E14
8006 Zürich
mjaeger@zuv.unizh.ch

Sekretariat:
Frau E. Isler
HG, Büro E15
Tel. 01 / 634 22 61
isler@zuv.unizh.ch

Verantwortlicher im Rektorat:

Generalsekretär
Dr. K. Reimann*
Künstlergasse 15
8001 Zürich
Tel. 01 / 634 22 50
kreimann@zuv.unizh.ch

ETH Zürich
Zentrale ETH: Tel. 01 / 632 11 11

Verantwortliche in der Kanzlei
Bittet um: Rekonstitutionsanzeigen, Semesterprogramme, Adressänderungen

Astrid Forster*
Studienadministration, HG F 65.2
ETH Zentrum
8092 Zürich
Tel. 01 / 632 57 96
Fax 01 / 632 11 57
astrid.forster@rektorat.ethz.ch

Koordinatorin für administrative Angelegenheiten
Verantwortliche im Rektorat (Kontakt zur ETH-Leitung)
Bittet um: Rekonstitutionsanzeigen, (Einladungen)

Dr. Dorothea Christ*
Rektorat
ETH-Zentrum, HG F 69.3
8092 Zürich
Tel. 01 / 632 20 58
Fax 01 / 632 11 57
dorothea.christ@rektorat.ethz.ch

Sekretariat:
Frau R.-M. Diem-Rischgasser
ETH-Zentrum, HG F10.1
8092 Zürich
Tel. 01 / 632 20 75
Fax 01 / 632 11 57

Werbung, Stellwände
Hauswarte der jeweiligen Gebäude (Zentrum, Hönggerberg)
ETH-Zentrum (HG) 01 / 632 40 71
ETH-Hönggerberg 01 / 633 32 93

***Besprechungen nach Vereinbarung**

An beiden Universitäten kann in dringenden und wichtigen Fällen der Rektor kontaktiert werden. Die Besprechungen sind voranzumelden.

Homepage

WWW.CORPORATIONEN.CH

Der CCZ ist um den Unterhalt besorgt:
- Kurzinformationen über Verbindungen
- Links
- Wichtigste Informationen für Besucher und Corporationen (meist PDF-Format)

Änderungen und Vorschläge an den Vorstand richten